

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Das Rahmenabkommen von Ohrid;
Beschluss über eine multiethnische Gesellschaft im
Rahmen der unitaren Republik Makedonien

Verfasser

Ilija Badevski

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im August 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 300
Politikwissenschaft
Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll

Inhalt

1. EINLEITUNG	4
2.THEORETISCHE ERÖRTERUNG	7
2.1 UNITARISMUS.....	7
2.2 FÖDERALISMUS	9
2.3 ZWEI GRUNDTYPEN MODERNER DEMOKRATIE UND IHRE ENTSCHEIDUNGSREGELN	11
2.4 MULTIETHNIZITÄT UND MINDERHEITENRECHTE.....	13
2.4.1 <i>Minderheit</i>	14
2.4.2 <i>Internationaler und europäischer Rechtsschutz der nationalen Minderheiten</i>	15
2.4.2.1 Die Vereinten Nationen.....	16
2.4.2.2 Europarat.....	18
2.4.2.3 OSZE.....	20
3. DIE ENTWICKLUNG DER MULTIETHNIZITÄT UND DER RECHTE DER MINDERHEITEN IN DER REPUBLIK MAKEDONIEN IM ZEITRAUM VOM 1991 BIS 2001	22
3.1 NORMATIVE LÖSUNGEN FÜR DIE MINDERHEITENRECHTE, DIE DIE KONTUREN DER MULTIETHNIZITÄT IN DER REPUBLIK MAKEDONIEN DEFINIEREN.....	24
3.1.2 <i>Gesetze und Satzungen</i>	27
3.2 CHRONOLOGIE WICHTIGER EREIGNISSE	29
3.2.1 <i>Reaktionen und Kritiken</i>	31
3.3 EINSATZ DER INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN.....	34
3.4 BERICHT ÜBER DIE LAGE DER MINDERHEITEN	35
4. DER KONFLIKT 2001.....	39
4.1 BEGINN DES KONFLIKTES	39
4.2 ENTWICKLUNG DER EREIGNISSE.....	41
4.3 POLITISCHER DIALOG UND LÖSUNGSVORSCHLÄGE ZUR KRISENÜBERWINDUNG.....	43
4.3.1 <i>Das Dokument von Robert Frowick</i>	43
4.3.2 <i>Die Prizren-Erklärung</i>	44
4.3.3 <i>Lösung der Makedonischen Akademie der Wissenschaften und Künste</i>	45
4.3.4 <i>Der Plan des Präsidenten Boris Trajkovski</i>	46
4.3.5 <i>Intensive Verhandlungen in Ohrid über einen endgültigen Kompromiss</i>	48
5. DAS OHRIDER RAHMENABKOMMEN	50
5.1 PUNKTE DES OHRIDER RAHMENABKOMMENS	51
5.1.1 <i>Annex A – Verfassungsänderungen</i>	56
5.1.2 <i>Annex B – Legislative Änderungen</i>	66
5.1.2.1 Gesetz über kommunale Selbstverwaltung	66
5.1.2.2 Gesetz über die Finanzierung der Organe der kommunalen Selbstverwaltung	67
5.1.2.3 Gesetz über territoriale Organisation der kommunalen Selbstverwaltung in der Republik Makedonien	69
5.1.2.4 Gesetz über die Polizei.....	70
5.1.2.5 Gesetz über staatliche Angestellte	71
5.1.2.6 Wahlgesetzgebung.....	74
5.1.2.7 Geschäftsordnung des Parlaments der Republik Makedonien.....	75
5.1.2.8 Gesetz über den Gebrauch der Sprachen, die von mindestens 20% der Bürger in der Republik Makedonien und in den Organen der kommunalen Selbstverwaltung gesprochen werden.....	76
5.1.2.9 Staatsanwaltgesetz.....	79
5.1.2.10 Amnestiegesetz.....	80

5.1.2.11 Gesetz über die Gründung der staatlichen Universität Tetovo	80
5.1.2.12 Gesetz über Gebrauch der Fahnen der Gemeinschaften in der Republik Makedonien	81
5.1.2.13 Gesetz über Reisepässe der Bürger der Republik Makedonien	82
5.2 RÜCKBLICK AUF DIE UMSETZUNG DES OHRIDER RAHMENABKOMMENS	83
5.2.1 <i>Kommentare der Fachwelt über das Ohrider Rahmenabkommen</i>	84
5.2.2 <i>Kommentare der politischen Öffentlichkeit während der Umsetzung</i>	88
5.3 REAKTIONEN DER STAATENGEMEINSCHAFT	91
5.4 ERFORSCHUNG ÜBER DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG DES OHRIDER RAHMENABKOMMENS	93
6. SCHLUSSFOLGERUNG UND EMPFEHLUNGEN.....	99
6.1 EMPFEHLUNGEN	106
7. LITERATURLISTE:.....	108
7.1 INTERNETQUELLEN:	110
7.2 ANDERE QUELLEN:	114
8. ANHANG.....	117
8.1 VERFASSUNGSÄNDERUNGEN	117

1. Einleitung

Auf dem Balkan herrschten lange Zeit Imperien, in denen die Bevölkerung unterschiedliche Selbstidentifikationen pflegten. Daher leben auch heute in diesen Gebieten Menschen, die sich nach ihrer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Zugehörigkeit unterscheiden. Die Existenz von multikulturellen und multiethnischen Gesellschaften ist demzufolge keineswegs unlogisch. Probleme in Hinsicht auf Intoleranz gegenüber anderen Menschen, die sich von einem selbst unterscheiden, treten auch heute auf. Aber die Art und Weise der Streitbeilegung in totalitären und autoritären Gesellschaften unterscheidet sich vollkommen von derjenigen in Staaten, in denen Demokratie herrscht, welche den Versuch unternimmt, über gemeinsame Werte und Kompromisse ein friedliches und tolerantes Zusammenleben zu schaffen. In den heutigen Staaten muss die Demokratie unbedingt von innen heraus entwickelt werden und in die Institutionen übergehen - der Ort, wo Streitigkeiten beigelegt werden sollten.

Ungeachtet dessen, ob die Minderheiten ethnisch, sprachlich, religiös oder kulturell sind, unterliegen sie aufgrund der Tatsache, dass sie sich zahlenmäßig in einer ungleichen Lage in Bezug auf die Mehrheitsbevölkerung in einem Staat befinden, auferlegten Einflüssen, die für sich selbst ein potenzielles Problem darstellen. Aus diesem Grund muss man das Bedürfnis nach öffentlicher Gewährleistung einer ganzen Reihe von Freiheiten und Rechten voraussetzen, die in den internationalen (allgemein gültigen und regionalen) Dokumenten für den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten festgelegt sind, sowie das unbedingte Streben nach Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Freiheiten und Rechte. (Petrushevska 2005: 8)

Die Republik Makedonien¹ hat sich nach ihrer Unabhängigkeit 1991 von der alten Ideologie losgesagt und ist aus freiem Willen in eine andere Welt gewechselt, in die Welt der Demokratie und freien Marktwirtschaft, in der die Probleme in allen Bereichen auf eine andere Art, im

¹ Republik Makedonien ist der Verfassungsname des Staates. In die Vereinten Nationen wurde die Republik Makedonien unter der zeitweiligen Referenz `Ehemalige jugoslawische Republik Makedonien` aufgenommen. In dieser Arbeit wird der Staat mit seinem Verfassungsnamen bezeichnet.

Einklang mit den modernen demokratischen Prinzipien behandelt werden. Nach nur 10 Jahren Unabhängigkeit kam es zur ersten ernsthaften Prüfung des interethnischen Zusammenlebens im Staat. Die Republik Makedonien stand am Rande eines Bürgerkrieges und wurde davon durch das Ohrider Rahmenabkommen abgehalten.

Grund für die Eskalation der interethnischen Spannungen sind die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den staatlichen Sicherheitskräften der Republik Makedonien und der Befreiungsarmee - ONA, die mit militanten Mitteln die Interessen der ethnischen Albaner im Staat schützt. Diese Situation, deren Lösung mit dem Ohrider Rahmenabkommen, dessen Ziel es war, das multikulturelle und multiethnische Zusammenleben in der Republik Makedonien zu fördern, untermauert **die Hypothese, dass die makedonischen politischen Vertreter darauf beharren, institutionell und gemäß dem Ohrider Rahmenabkommen das multiethnische Zusammenleben zu gestalten und dabei gleichzeitig den unitären Charakter der Republik Makedonien zu bewahren.**

Das Ohrider Rahmenabkommen stellt ein Abkommen dar, in dem grundsätzlich alle verfassungsmässigen und gesetzlichen Änderungen in Hinsicht auf die Minderheitenrechte vereinbart werden, und mit deren Implementierung das multiethnische Zusammenleben rechtmäßig und sachlich geregelt werden soll. Obwohl dieses Abkommen nur von den Vorsitzenden der makedonischen und der albanischen politischen Elite unterzeichnet wurde, wurden in das Abkommen alle ethnischen Gemeinschaften im Staat einbezogen. Das Rahmenabkommen ist nicht nur das Ergebnis des im Jahre 2001 stattgefundenen Konfliktes. Es bedeutet Kontinuität der Bemühungen, zu einer funktionalen multiethnischen Gesellschaft seit der Unabhängigkeit der Republik Makedonien zu gelangen. Da das Ziel der Republik Makedonien die Erhaltung des Friedens und der Vernunft war, die einige der ehemaligen jugoslawischen Republiken nicht genießen konnten, stellte die Pflege der Multiethnizität die einzige Möglichkeit dar. Der Mangel an innenpolitischer Kraft und Geduld sowie der Einfluss der Ereignisse in der Nachbarschaft führten zum Einbruch des Prinzips, mittels politischen Dialogs das Ziel zu erreichen.

Es kann mit Sicherheit behauptet werden, dass der Konflikt von 2001 mehrere Säulen des makedonischen Staates ins Wanken gebracht hat: das interethnische Vertrauen, die verfassungsmäßige Ordnung und die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen. Deshalb war es notwendig, einen Rahmen zu finden, der durch das Abkommen alle Schlüsselfragen umfassen würde und auf dessen Grundlage die Multiethnizität in einem unitären Staat beruhen sollte. Daraus erwächst auch die Notwendigkeit, Antwort auf einen Teil der Hypothese in Bezug auf die Frage zu geben, was das Ohrider Rahmenabkommen bedeutet und wie es umgesetzt wurde.

Im Ohrider Rahmenabkommen wird ausdrücklich gesagt, dass die Souveränität und die territoriale Integrität der Republik Makedonien und der unitäre Charakter des Staates unantastbar sind und bewahrt werden müssen. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 1.2) Aber die Art der Umsetzung des Abkommens, d.h. der Gebrauch der Sprachen, die albanische Sprache als zweite Amtssprache, die Anwendung des Badinter-Gesetzes für bestimmte Fragen bzw. die Verabschiedung von Gesetzen unterstützt von der Mehrheit der Abgeordneten der albanischen ethnischen Gemeinschaft, die Dezentralisierung der lokalen Selbstverwaltung mit Eingriffen in die Verfassung und die Gesetze der Republik Makedonien könnte diesen Unitarismus beeinträchtigen. Diese Situation, einhergehend mit wesentlichen Änderungen der Verfassung und der Gesetze im Staate, wirft noch eine weitere Frage auf, nämlich, ob die Republik Makedonien mit dem Ohrider Rahmenabkommen auch weiterhin als ein unitärer Staat bezeichnet werden kann.

Zunächst ist es notwendig, für das Thema dieser Diplomarbeit darzulegen, wie die wissenschaftliche Theorie die Begriffe Einheit, Föderalismus und Minderheit definiert. Weiter folgen ein Überblick über der Lage der Minderheiten seit der Unabhängigkeit bis 2001 und die Ereignisse während des Konfliktes, mit dem Ziel, das Ohrider Rahmenabkommen einfacher zu definieren und zu analysieren, was das Ohrider Rahmenabkommen bedeutet und festzustellen, welche Perspektiven sich für das zukünftige multiethnische Zusammenleben und für das Wohlergehen der Republik Makedonien aus diesem Abkommen ergeben.

2.Theoretische Erörterung

In den Grundprinzipien des Ohrider Rahmenabkommens unter Punkt 1.2 wird festgestellt, dass das politische System Makedoniens seiner Struktur nach unitär sei. „Die Souveränität und die territoriale Integrität Makedoniens sowie der unitäre Charakter des Staates sind unantastbar und müssen bewahrt werden. Es bestehen keine territorialen Lösungen für die ethnischen Fragen.“ (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 1.2)

Diese Bestimmung wird von vielen, konkret auch von den Vertretern der Wissenschaft, die sich fachlich mit diesem Bereich beschäftigen, zusammen mit dem restlichen Inhalt des Rahmenabkommens und der gesamten politischen Situation in Makedonien in Frage gestellt. Daher ist die theoretische Erörterung der Begriffe Unitarismus, Föderalismus, Minderheit und Multiethnizität unerlässlich, und mit einem theoretisch festgelegten Rahmen für die im Ohrider Rahmenabkommen beinhalteten Begriffe kann das Abkommen leichter gedeutet werden.

2.1 Unitarismus

Jeder deklarierte unitäre Staat hat sein politisches System eingeführt, das wahrscheinlich den Bedingungen und den Besonderheiten des Staates entsprechen soll. Schwierig ist es, alle Besonderheiten eines bestimmten politischen Systems in einer Definition von allgemeiner Bedeutung zu erfassen. Trotzdem bestehen grundlegende Eigenschaften, die den Begriff Unitarität bestimmen. „Staat, der im Unterschied zu Bundesstaat und Staatbund nur eine Staatsgewalt, eine Rechtsordnung und ein Regierungssystem kennt, d.h. in dem es unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene keine ´souveräne`, Staatliche Eigenständigkeit von Gebietskörperschaften gibt. Ein Einheitsstaat ist entweder zentral organisiert oder die Staatsaufgaben sind zum Teil dezentralen Organen der Selbstverwaltung übertragen und werden von ihnen unter der Rechts- und/oder Fachaufsicht des Staates erledigt.“ (Holtman 2000:141)

Das heißt, im Unterschied zu den föderativen Systemen haben die Einheitsstaaten diese Art der 'souveränen' staatlichen Eigenständigkeit von Gebietskörperschaften nicht. Dies ist bei den Einheitssystemen auf lokaler Ebene gelöst, besonders beim zentralisierten Unitarismus, wo die gesamte Staatsgewalt in den zentralen Staatsorganen konzentriert ist. „Nachgeordnete Gebietskörperschaften sind in zentralisierten Einheitsstaaten meist nur auf lokaler Ebene vorhanden, und zwar auf einfachgesetzlicher Grundlage, d.h. sie und ihre Rechte sind nicht in der Verfassung verankert; regionale Strukturen gibt es allenfalls als Planungseinheiten des Zentralstaates.“ (Grasse 2000: 34)

Der Unterschied zwischen den Begriffen Zentralismus und Unitarismus liegt nicht nur im Grad der Organisation und in den Zuständigkeiten, sondern im bestehenden Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den staatlichen Ebenen. „Während der Begriff des Unitarismus freiwillige Kooperation und koordinierende Mitwirkung der unteren Gebietskörperschaften bei der Suche nach einheitlicher Problemlösung beinhalten kann, bedeutet Zentralismus (in seiner reinsten Form), dass diese Lösungen von der übergeordneten Ebene gegenüber den nachgeordneten formuliert und auch durchgesetzt werden.“ (Grasse 2000:35)

Neben dem zentralisierten Einheitsstaat, in dem die gesamte Staatsgewalt in den zentralen Staatsorganen konzentriert ist, wird sie bei den dezentralisierten Einheitsstaaten in den der Staatsfunktion untergeordneten dezentralisierten Organen verteilt. „Unitarisch-dezentrale Staaten verfügen im Unterschied zu zentralisierten Einheitsstaaten über eine territoriale Gliederung lokaler und auch überlokaler Körperschaften (Gemeinden, Bezirke, Provinzen), mit mehr oder weniger umgrenzten administrativen Aufgaben und einem Spielraum eigener Entscheidungs- und Gestaltungsgewalt, der in der Verfassung verankert oder zumindest vorgesehen ist.“ (Grasse 2000: 35) Die vertikale Verteilung der Zuständigkeiten in den kommunalen Körperschaften hat manche Ähnlichkeiten mit der Föderation, aber trotzdem geht es um zwei verschiedene politische Systeme. Der dezentralisierte Einheitsstaat unterscheidet sich von der Föderation durch Art und Grad der Autonomie der Systemebenen und Politikverflechtung. (Nohlen,Olaf Schultze 2005: 179)

2.2 Föderalismus

Im Unterschied zum Unitarismus ist der Föderalismus ein auf der Gewaltenteilung beruhendes Konzept. „Föderalismus (von lat. Foedus = Bund, Vertrag), eine horizontal und/oder vertikal gegliederte (polit.- staatl. oder auch gesellschaftl.) Ordnung, in der die Mitglieder des Bundes über eigene Rechte, Kompetenzen und Legitimität verfügen“. (Nohlen, Schultze 2005: 252). Charakteristisch für den Föderalismus ist, dass sowohl die Glieder als auch die übergreifende Gesamtheit einerseits eigenständig sind und andererseits gleichzeitig miteinander in enger Verbindung stehen. (Holtmann 2000 :182).

Obwohl es schwierig ist, alle Besonderheiten der föderativen Systeme zu umfassen, sind in der Literatur die folgenden verallgemeinerten Besonderheiten anzutreffen:

- „Es existieren (mindestens) zwei Regierungsebenen, die einander nicht untergeordnet sind. Sie üben die Staatsgewalt unmittelbar gegenüber den Bürgern aus, die sie auch gewählt haben.
- Die legislativen und exekutiven Kompetenzen sowie die Besteuerungsrechte der Regierungsebenen sind konstitutionell festgeschrieben.
- Gliedstaateninteressen werden innerhalb der zentralstaatlichen Institutionen, insbesondere durch zweite Kammern im nationalen Parlament, repräsentiert.
- Zwischen dem Zentralstaat und seinen Gliedern gibt es substantielle Bereiche einer gemeinsamen Rechtsprechung.
- Für die Regelung von Konflikten zwischen den Regierungsebenen sind institutionalisierte Mechanismen wie etwa (Verfassungs-) Gerichte oder Referenden vorgesehen.“ (Stykow 2007:212f)

Die Zuständigkeiten zwischen der zentralen Ebene und der Ebene der Gliedstaaten sind in fast allen Föderationen in den Verfassungen festgelegt und geregelt. (Anderson 2008:36) Daraus folgt, dass die Art der Föderalismus von den Zuständigkeiten bestimmt wird. „Auch der Typologie föderaler Staaten liegt daher eine Ordnungsvorstellung zugrunde, die entweder Konkurrenz und gegenseitige Kontrolle oder aber Konsensorientierung und gemeinsames Handeln stärker fördert.“ (Stykow 2007:210)

Auf der einen Seite stehen unitarische Bundesstaaten (kooperativen Föderalismus), bei dem die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern sich nicht streng getrennt entlang bestimmter Politikfelder vollzieht. (Grasse 2000: 33) „In verflochtenen, kooperativen oder Verbundföderalismus teilen sich der Zentralstaat und seine Glieder eine Reihe von Kompetenzen und müssen deshalb eng kooperieren, so etwa in Deutschland und der Schweiz.“ (Stykw 2007:213)

Auf der anderen Seite stehen dualer Föderalismus, bezeichnet auch als ‚konföderaler‘, ‚konkurrenzzieller‘, oder ‚interstaatlicher Föderalismus‘, wo eine größere Eigenständigkeit der Bundesstaaten und geringere Vermischung von Bundes- und Landespolitik herrscht. (Grasse 2000: 33) „Beispielsweise listet die Verfassung der Vereinigten Staaten nur achtzehn Bereiche für die ausschließliche Zuständigkeit der Zentralregierung auf und legt fest, dass alle anderen Befugnisse (Restbefugnisse) bei den Bundesstaaten liegen.“ (Anderson 2008:36)

In Föderationen erhalten alle Gliedstaaten normalerweise dieselben Kompetenzen. „Eine asymmetrische Kompetenzverteilung zwischen Gliedstaaten einer Föderation ist ungewöhnlich. Das gilt insbesondere für in der Verfassung verankerte Asymmetrien. Durch eine solche Flexibilität können Forderungen einer bestimmten Region nach Dezentralisierung einer oder mehrerer Kompetenzen, die für andere Gliedstaaten nicht vorrangig sind, erfüllt werden.“ (Anderson 2008:40) Ein solches Beispiel ist Spanien mit dem Baskenland oder Katalonien.

Diskutabel sind der Sinn und die Notwendigkeit nach föderativer Gewaltenteilung im Vergleich zu der unitären Ordnung. Das am meisten vertretene Argument zugunsten der föderativen Ordnung ist, dass die Föderation in der Regel als Dämpfung der innerstaatlichen Konflikte in einer Gesellschaft entsteht. „Für den Föderalismus sprechen Argumente, die ihn für große bzw. sehr heterogene Gemeinwesen als gut geeignet erscheinen lassen. Er reduziert die Machtkonzentration und damit die Gefahr des Machtmissbrauchs. Er ist gesellschaftlich inklusiv, was die Legitimität und Stabilität des politischen Systems steigern kann.“ (Stykw 2007: 217)

Diese Einschränkung der Machtkonzentration ist aber auch für die unitären Systeme charakteristisch, die durch die Dezentralisation und die regionalen Ordnungen bei der Verhinderung innenstaatlicher Konflikten effektiv ist. Einige unitäre Staaten sind in der Praxis

mehr dezentralisiert als andere Föderationen. „In anderen Fällen haben sie Gliedstaaten (die häufig als Provinzen oder Regionen bezeichnet werden) mit unabhängig gewählten Regierungen und umfangreichen Kompetenzen, wobei diese Regierungen jedoch ihre gesamte Befugnisse von der Zentralregierung oder dem Gesetzgeber erhalten, die diese theoretisch wieder zurücknehmen könnten. In viele Fällen ist eine derartige politische Umkehr jedoch kaum vorstellbar, daher haben einige Zentralstaaten große Ähnlichkeit mit Föderationen.“ (Anderson 2008: 18). Ein Beispiel dafür ist Italien als dezentralisierter Einheitsstaat mit relativ starken Regionalregierungen.

Das wirft die Frage auf, wo liegt die Grenze zwischen den beiden Formen der Staatsorganisation. „Jedoch besteht das zentrale Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Formen der Staatlichkeit nicht im Umfang der dezentralisierten Kompetenzen, sondern darin, ob die Autonomie der Gliedseinheiten konstitutionell garantiert ist. Wenn das Design des vertikalen Staatsaufbaus unilateral durch Zentralstaat verfügt und verändert werden kann, handelt es sich um einen dezentralisierten Einheitsstaat.“ (Styckow 2007: 221)

2.3 Zwei Grundtypen moderner Demokratie und ihre Entscheidungsregeln

Jede Gesellschaft oder jeder Staat sollte versuchen, gemäß der eigenen Komplexität der Gesellschaft das funktionsfähigste demokratische und institutionelle System zu schaffen. Für eine Gesamtbewertung demokratischer Institutionensysteme werden Typologien benötigt, die ihrem komplexen Charakter gerecht werden. Klar ist, dass das Funktionieren der Institutionen in konkreten zeitlichen und lokalen Konstellationen von Schlüsselbedeutung für die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems und für die Ergebnisse in der Politik ist.

Die am meisten vertretene Typologie stammt von Arend Lijphart, der einen Unterschied zwischen Mehrheitsdemokratien und Konsensdemokratien macht. Sie unterscheiden sich im Ausmaß der Konzentration von Entscheidungskompetenzen:

- „Mehrheitsdemokratien beruhen auf dem Mehrheitsentscheid. Eine Politikoption gilt als akzeptiert, wenn eine numerische (je nach Vereinbarung: relative, absolute oder qualifizierte) Mehrheit der beteiligten Entscheidungsberechtigten formell zustimmt.
- Konsensusdemokratien setzen auf die Regel des Konsensentscheids. Er verlangt die Zustimmung aller Beteiligten und legitimiert sich daher insbesondere durch seine Inklusivität und Integrationskraft. Sein zentrales Merkmal sind Verhandlungen als Modus der politischen Entscheidungsfindung und Konfliktlösung. Potentiell alle Betroffenen befassen sich damit, Problemlösungen zu erzielen, die der Einstimmigkeitsregel genügen.“ (Stykow 2007: 255)

Die Mehrheitsdemokratie ist von der Idee des Wettbewerbs geprägt, dessen jeweiligen Wahlsieger weitgehende Handlungsautonomie gewährt wird. Sie zeichnet sich auch durch Zurechenbarkeit und eine konfliktorientierte Politik aus, bei der der Wahlsieger das Sagen hat. Die Konsensusdemokratie basiert dagegen auf Absprachen und Kompromissen. Sie besitzen im Gegensatz zu Mehrheitsdemokratien auch oftmals über mehr Vetopunkte. (Jahn 2006: 300)

Lijphart geht zusätzlich davon aus, dass sechs institutionell- strukturalistische und vier prozessorientierte Faktoren die Unterschiede von Demokratien erfassen.

Institutionell- strukturalistische Elemente:

- a. „die Disproportionalität von Stimmen- und Sitzverteilungen;
- b. der Föderalismusgrad
- c. der Schwierigkeitsgrad der Verfassungsänderung;
- d. das Letztentscheidungsrecht über Gesetzgebung (Parlament oder Verfassungsgerichtsbarkeit);
- e. der Grad der Zentralbankautonomie;
- f. der Aufteilungsgrad der Legislativmacht (Einkammer- bzw. Zweikammersystem);

Prozessorientierte Elemente:

- g. der Fraktionalisierungsgrad des Parteiensystems;

- h. das Kräfteverhältnis zwischen Exekutive und Legislative;
- i. die Konzentration der Exekutivmacht (gemessen anhand der Regierungsdauer eines Kontinuums von minimal-winning coalition bis hin zu Einparteienregierungen)
- j. der Korporatismusgrad.“ (Jahn 2006: 300)

„Lijphart identifiziert zwei Dimensionen, die demokratische Staaten unterscheidbar machen: zum einen eine Exekutiv/Parteiendimension (Variablen a, g, h, i, j) und zum anderen eine Föderalismus/Unitarismus- Dimension (Variablen b, c, d, e, f). Anhand dieser Dimensionen ist Lijphart in der Lage, zwischen Mehrheitsdemokratien und Konsensusdemokratien zu unterscheiden.“ (Jahn 2006: 300)

Die Typen der Mehrheits- bzw. Konsensusdemokratie sind induktive Generalisierungen, d.h. keines der realen politischen Systeme entspricht einem dieser Typen vollständig. „Aufgrund der Kombination der Ergebnisse in beiden Dimensionen unterscheidet Lijphart folgende vier Demokratietypen: a) einheitsstaatliche Mehrheitsdemokratie; b) föderale Mehrheitsdemokratie; c) einheitsstaatliche Konsensusdemokratie; d) föderale Konsensusdemokratie.“ (Gallus, Jesse 2004: 322).

2.4 Multiethnizität und Minderheitenrechte

„Eine multiethnische Gesellschaft ist eine Gesellschaft, in der zwei oder mehrere ethnische Gruppen leben, die ihren ethnischen, sprachlichen und religiösen Anschauungen sowie ihrer Rasse nach unterschiedlich sind. Die Personen, Angehörige der Gruppen, betrachten sich als unterschiedliche kulturelle Gemeinschaft und finden diese Andersartigkeit wichtig und versuchen diese zu behalten und zu pflegen. In bestimmten Fällen wird dieser Kampf um Beibehaltung der Andersartigkeit negativ betrachtet, als Entfaltung von Feindlichkeiten oder negativen Gefühle gegenüber den Angehörigen der anderen ethnischen Gruppen.“ (Frckoski 1998:23) Daraus folgt, dass die multiethnischen Gesellschaften eine bürgerliche Demokratie mit dominanter Rechtslage des souveränen Bürgers entwickeln, während die ethnischen Unterschiede im Bereich der Kultur, der Bildung und der Zivilgesellschaft auftreten. Deshalb spielt sich die Integration auf der

rechtspolitischen Achse ab und die Unterschiede im bürgerlichen Bereich der Kultur. Es besteht auch eine andere Vorgehensweise in Bezug auf den Versuch einer Nationenbildung, 'nation building', und diese ist, die unterschiedlichen ethnischen Gruppen völlig in einer dominanten Nation zu assimilieren. (Frckoski 1998:25)

„Eine multiethnische Demokratie bedeutet Aufwertung der sozio-kulturellen und ethnischen Verschiedenheiten auf Ebene eines kollektiven Trägers der geteilten Souveränität. Wenn wir die multiethnische Demokratie präziser definieren möchten, würde sie so lauten: souveränes politisches System, dass sich mit Institutionen und Prozeduren über politische Entscheidungsfindung kennzeichnet, die den kollektiv ausgedrückten Willen zwei oder mehrerer ethnischen Gruppen abspiegeln, die als politische Subjekte organisiert sind und die von ihr vor dem Favorisieren der Mehrheit geschützt sind.“ (Frckoski 1998: 25)

2.4.1 Minderheit

In der Geschichte werden die Minderheiten unterschiedlich definiert. „Das Problem mit dem Einverständnis mit einer eindeutigen Definition der Minderheit ist mit der Pluralität der Prinzipien, auf denen eine Minderheit beruht, verbunden: politische, religiöse, soziale, sprachliche, ethnische, kulturelle Fragen sowie Fragen der Rasse, Fragen der sexuellen Ausrichtung oder soziale Behinderung unterschiedlicher Arten und ähnliche Unterschiede und Gegebenheiten. Alle diesen Kriterien sind für den Inhalt der Minderheitenrechte in ihrer klassischen Form nicht relevant, die am häufigsten mit den Unterschieden in der Ethnizität, der Rasse, der Religion oder der Kultur verbunden sind.“ (Frckoski 2001: 255) Nur zur Erinnerung: der Begriff Rasse stellt eine subjektive Gruppierung oder Gliederung von Menschen dar, die eine bestimmte Summe zweitrangiger äußerer physischer Merkmalen gemeinsam haben, zum Beispiel Haut-, Augen-, Haarfarbe, Kopfform, Größe usw. (Shirilova 2001: 789) Obwohl der Begriff bereits veraltet und nicht mehr in Gebrauch für die Klassifizierung von Menschen ist, bleibt er in der Literatur als Folge der historischen Trennung und Diskriminierung erhalten und besitzt auf jeden Fall ausschließlich negative Konnotation.

Die Begriffe Minderheit und ethnische Minderheit müssen jedoch auf jeden Fall definiert werden, um feststellen und erkennen zu können, auf welche Subjekte die Rechte und die

Pflichten zutreffen. In der Literatur sind folgenden Definitionen zu finden: „Glazer und Moynihan haben für Vertreter bestimmter Gruppen von Menschen, die als Volk, Nation oder ethnische Gruppe bezeichnet werden und durch Gemeinsamkeiten von Herkunft, Kultur, Religion und Geschichte miteinander verbunden sind und ein bestimmtes Identitäts- und Solidaritätsbewußtsein besitzen, den Begriff der `Ethnizität` geprägt, der sich international in der Minderheitenforschung in zunehmendem Maße durchsetzt.“ (Pöllinger 2001:15) Eine der generell akzeptierten Definitionen ist von Professor Capotorti. „Ihm zufolge ist die Minderheit eine Gruppe, die zahlenmäßig kleiner als die übrige Bevölkerung im Staat ist, deren Angehörige Bürger dieses Staates sind, die aber andere ethnische, religiöse oder sprachliche Charakteristiken als die übrige Bevölkerung haben und die zumindest implizit Solidaritätsgefühl bei der Pflege ihrer Kultur, Tradition, Religion oder Sprache zeigen.“ (Cubrik 2006:9) In einer späteren Veröffentlichung verwirft Capotorti die Bemerkung `Staatsbürger-Staatsbürgerschaft`, womit er die Definition auch für andere Minderheiten offen lässt. (Pöllinger 2001: 15)

Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, die bestehenden Normen für den Schutz der Menschenrechte und das Diskriminierungsverbot genügen nicht. „Ganz im Gegenteil. Notwendig sind Sonderrechte und das Ergreifen spezieller Maßnahmen für den Schutz der Rechte der Angehörigen der Minderheiten. Die Sonderrechte sind keine Privilegien, sondern eine Notwendigkeit für den Schutz und für die Bewahrung der besonderen Charakteristiken der Minderheiten.“ (Cubrik 2006:9)

2.4.2 Internationaler und europäischer Rechtsschutz der nationalen Minderheiten

Die relevanten internationalen Instrumente für Schutz der Minderheitenrechte werden im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen behandelt. Auf regionaler Ebene werden sie durch die Mechanismen des Europarates und der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) behandelt, deren Mitglied die Republik Makedonien ist, die sich für die Erfüllung der vorgegebenen Normen einsetzt.

2.4.2.1 Die Vereinten Nationen

Die 1945 gegründete Organisation der Vereinten Nationen hat die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) verabschiedet, um den internationalen Frieden, die Sicherheit und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu bewahren, mit besonderem Schwerpunkt auf Förderung der Einhaltung der Menschenrechte. Das ist das erste internationale Dokument für die Menschenrechte, das diese Organisation verabschiedet hat. Obwohl dieses Dokument nur deklarativ ist und keine Rechtspflichten für die Staaten beinhaltet, sondern Grundprinzipien und Normen festlegt, besteht Einigkeit, dass diese Akte den Status eines internationalen Gewohnheitsrechtes (Common law) hat. (Cubrik 2006:10)

Die Erklärung schützt die individuellen Menschenrechte auf der Basis des Nichtdiskriminierungsprinzips, ungeachtet ihrer Konfession, ethnischer, kultureller oder anderer Zugehörigkeit. Das bedeutet, es werden keine Minderheitenrechte oder Sonderrechte der Individuen bzw. der Angehörigen der ethnischen Minderheiten erwähnt. (Frckoski 2001:311) Die Rechte der Angehörigen der ethnischen und anderen Minderheiten werden zum ersten Mal in der UN in den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (OHCHR: International Covenant on Civil and Political Rights) aufgenommen, in dem Art. 27 besonders für die Minderheiten wichtig ist. Artikel 27 (OHCHR: International Covenant on Civil and Political Rights) stellt die Anerkennung von speziellen Minderheitenrechten dar und sieht vor, dass in Staaten, in denen ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten wohnen, das Recht auf die Pflege ihrer eigenen Kultur, das Recht, ihre Religionen zu praktizieren und ihre Sprachen zu nutzen, nicht verweigert werden dürfen. Diese Rechte gehen über das Diskriminierungsverbot und den Schutz der individuellen Rechte im Allgemeinen hinaus. (Cubrik 2006:15)

Die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, ist das erste, ausschließlich den Minderheitenrechten gewidmete Instrument der Vereinten Nationen. Obwohl die Erklärung eine Ergänzung zu den bestehenden Rechten darstellt, führt sie auch sorgsam festgelegte Normen ein, die durch Einschränkung der Möglichkeiten für negative Maßnahmen von Seiten des Staates gegenüber den Minderheiten einerseits und durch Bewahrung der territorialen Integrität der Staaten

andererseits zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Gruppen und den Staaten beitragen. (Cubrik 2006:10)

Die Erklärung beinhaltet die folgenden Rechte: (UN: Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören)

- Das Recht der Minderheiten auf Ausübung ihrer eigenen Kultur und ihrer Religion, das Recht auf privaten und öffentlichen Gebrauch der eigenen Sprache ohne irgendwelche Einmischung oder Diskriminierung;
- Das Recht, sich effektiv am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben zu beteiligen;
- Das Recht, an der Entscheidungsfindung auf nationaler Ebene effektiv teilzunehmen und, wo angemessen, auch auf regionaler Ebene. Das gilt für Entscheidungen, die sich auf die Minderheiten beziehen oder auf die Region, in der die Minderheiten wohnen. Die Teilnahme soll nicht verfassungswidrig sein;
- Das Recht auf Gründung von Vereinen;
- Das Recht, ohne jegliche Diskriminierung freie und friedliche Kontakte mit Angehörigen anderer Minderheiten sowie grenzüberschreitende Kontakte mit Bürgern anderer Staaten aufzunehmen und zu pflegen, zu denen nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Beziehungen bestehen;
- Das Recht der Angehörigen der Minderheiten, ihre Rechte individuell oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe ohne jegliche Diskriminierung wahrzunehmen.

Diese Rechte stellen einen minimalen Standard dar, verbunden mit der Hoffnung, dass die Staaten beim Schutz der Rechte der Minderheitsangehörigen weit reichendere Maßnahmen ergreifen. (Cubrik 2006:12f)

Die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Bekenntnisses, von Bedeutung vor allem für die religiösen Minderheiten, ist ebenfalls erwähnenswert.

2.4.2.2 Europarat

Der Europarat mit Sitz in Straßburg wurde 1949 mit dem Ziel gegründet, eine größere Einheit unter seinen Mitgliedern zu schaffen, ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu erleichtern, die Prinzipien der pluralistischen Demokratie zu bewahren, die Menschenrechte zu beachten und die Rechtsstaatlichkeit zu pflegen. Die Mitgliedstaaten, zu denen auch die Republik Makedonien gehört, sind verpflichtet, innerhalb ihrer Territorien diese Prinzipien zu akzeptieren und die Wahrnehmung der Grundfreiheiten- und Rechte zu gewährleisten. „Das wichtigste rechtsverbindliche Instrument im Bereich der Menschenrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention (Europarat: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten), zeigte sich in der bisherigen Praxis des Gerichtes in Straßburg als relativ wirksames Instrument zum Schutz der Rechte der Angehörigen von verschiedenen Minderheitsgruppen, obwohl sie sich nicht streng mit den Minderheiten als solche befasst.“ (Cubrik 2006: 11)

Der Schutz der Minderheiten im Rahmen des Europarates stellt einen der wichtigsten Schwerpunkte dar, und das wird am besten mit der Verabschiedung der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten (Europarat: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten) illustriert, die für die Unterzeichnerstaaten rechtsverbindlich ist. Aber die Konvention kann nur durch die nationale Gesetzgebung und die Politik der einzelnen Staaten implementiert werden, was als negativ verstanden wird, ebenso wie das Fehlen der Definition für den Begriff Nationalminderheit, obwohl sich die Konvention auf die nationalen Minderheiten bezieht. (Frckoski 2001: 318) Obwohl sich die Rahmenkonvention sich auf die nationalen Minderheiten bezieht, was die Existenz einer Gruppe vermuten lässt, garantiert sie dennoch die individuellen Rechte der Angehörigen und erkennt die Möglichkeit einer kollektiven Wahrnehmung der Rechte an, was unterschiedlich zum Begriff Kollektivrechte ist. (Cubrik 2006:26)

Das Ziel dieser Konvention ist, die rechtlichen Prinzipien in Hinsicht auf den Schutz der nationalen Minderheiten generell zu bestimmen:

- Das Recht auf Gleichheit und auf gleichen Schutz vor dem Gesetz;
- Die Freiheit sich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- Das Recht jeder Person, ihre Religion zu bekunden sowie religiöse Institutionen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen;
- Das Recht, die Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen;
- Das Recht, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache zu verteidigen;
- Das Recht, ihre Familien- und Vornamen in der Minderheitensprache zu benutzen sowie das Recht, Zeichen in ihrer Minderheitensprache aufzustellen, was nicht bedeutet, dass sie nicht verpflichtet sind, die Amtssprache oder andere Sprachen zu benutzen;
- Das Recht, ihre eigenen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen zu gründen und zu verwalten;
- Das Recht, die Minderheitensprache zu erlernen. (Cubrik 2006: 27f)

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Europarat: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen) ist ebenso für die Minderheiten von Bedeutung. Es muss aber betont werden, dass ihr primäres Ziel der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen ist und nicht der Schutz der Sprachminderheiten. In dieser Charta werden die individuellen oder kollektiven Rechte der Personen, die in ihrer Minderheiten- oder Regionalsprache sprechen, nicht festgelegt. (Frckoski 2001:325) Die Republik Makedonien hat diese Charta als aus der Mitgliedschaft im Europarat erwachsene Verpflichtung unterzeichnet.

2.4.2.3 OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) wurde als Organisation für Fragen der gemeinsamen Sicherheit und Förderung der Menschenrechte gegründet. Die Organisation ist für die normativ-politische Entwicklung der Fragen hinsichtlich des Schutzes der Nationalminderheiten auf europäischer Ebene sehr wichtig und ganz besonders die Kopenhagener Dokumente (OSCE: Das Kopenhagener Treffen). Teil IV der Kopenhagener Dokumente, der sich auf den Schutz der Nationalminderheiten bezieht, enthält eine Definition des Begriffes Nationalminderheit, wo einer Person zudem das Recht zugestanden werden soll, selbst zu entscheiden, ob sie einer nationalen Minderheit zugehörig ist oder nicht. Weiter werden die Rechte der Nationalminderheiten wie Gebrauch der Muttersprache, freie Religionsausübung, Garantie grenzüberschreitender Kontakte zu Angehörigen der eigenen Volksgruppe, Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Ausübung kultureller Aktivitäten, Schulunterricht in der Muttersprache oder mit der Muttersprache als Unterrichtssprache, Schutz und Förderung der Identität nationaler Minderheiten und die Einrichtung lokaler und autonomer Verwaltungseinheiten festgelegt. (Cubrik 2006:30f) Die OSZE-Akten sind das Ergebnis von politischen Prozessen, und denen zufolge sind die Staaten vor allem politisch verpflichtet, diese umzusetzen. Damit wird die Bedeutung der OSZE-Akten in keiner Weise reduziert.

Die Kopenhagener Dokumente hatten mehrfache Bedeutung besonders im Prozess der weiteren institutionellen Stärkung der 'menschlichen Dimension' der Organisation, konkret bei der Einführung des Amtes des Hohen Kommissars der OSZE für Nationalminderheiten im Jahre 1992. Der Hohe Kommissar für Nationalminderheiten spielt die Rolle eines 'Instrumentes für präventive Diplomatie' zur Identifizierung und Förderung der 'frühen Aktion' in Hinsicht auf mit den nationalen Minderheiten verbundene Spannungen, die eine potentielle Gefahr für den Frieden und die Stabilität darstellen. Seine Rolle fördert den Dialog, das Vertrauen und die Zusammenarbeit und findet Kompromisse, die für die betroffenen Seiten akzeptabel sind. (Frckoski 2001:333ff)

Abhängig vom politischen System eines Staates, seiner Demokratieebene, der ethnischen Struktur und der gesellschaftlichen Kultur, wird im Staat ein Umfeld geschaffen, das ein funktionales Zusammenleben zwischen den unterschiedlichen Minderheiten ermöglicht, in

diesem Fall die ethnischen Minderheiten, oder eben eine gesellschaftliche Disharmonie und potenzielle Gefahr für das Entstehen von Vorurteilen und Unduldsamkeit. Die angeführten internationalen Organisationen, UN, Europarat und OSZE bemühen sich anhand verschiedener zweckmäßiger Deklarationen, Konventionen und Unterlagen nicht nur die historischen, sondern auch die derzeitigen absurden Diskriminierungen und Verbrechen gegen die Minderheiten zu überwinden. Jeder Mitgliedstaat dieser Institutionen - Makedonien ist Mitgliedstaat in allen drei oben genannten Institutionen - sollte Verantwortung für die praktische Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen und Empfehlungen übernehmen, dabei die Inkonsequenzen überwinden und gleichzeitig das Bewusstsein stärken, dass dieselben zu fördern sind.

Von Nutzen ist es, die durch dieses Kapitel erfasste theoretische Begriffsbestimmung der politischen Systeme, die Multiethnizität, die Rechte der Minderheiten und ihr internationaler Schutz mit den realen Zuständen und Prozessen in der Republik Makedonien zu vergleichen. Die Entwicklung der Multiethnizität kann in zwei Zeiträumen erfasst werden, seit der Unabhängigkeit der Republik Makedonien bis zum Konflikt im Jahr 2001 und den anschliessend gemäß dem Ohrider Rahmenabkommen konzipierten Zeitraum.

3. Die Entwicklung der Multiethnizität und der Rechte der Minderheiten in der Republik Makedonien im Zeitraum vom 1991 bis 2001

Das erste multiparteiliche Einkammerparlament in der Republik Makedonien hat am 17.11.1991 die Verfassung mit 92 Stimmen von insgesamt 120 Abgeordneten verabschiedet. Die Verabschiedung der Verfassung wurde von den albanischen Abgeordneten nicht unterzeichnet. „An der Verabschiedung der Verfassung hat keiner der vierzehn Abgeordneten der politischen Parteien der albanischen Minderheit teilgenommen, obwohl sie an der Parlamentsdebatte sowie am Verfahren zur Vorbereitung/Formulierung des Inhaltes des Dokumentes in allen Arbeitsgruppen des Parlaments teilgenommen hatten. Diese Tatsache hat die Legitimität des konstitutiven Dokumentes des vom völkerrechtlichen Aspekt gesehen neu gegründeten Staates verringert, obwohl es mit mehr als der vorgesehenen/erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten verabschiedet worden war.“ (Praven fakultet 2001: 13f) Obwohl die Albaner nicht für die Verfassung gestimmt haben, haben sie durch Teilhabe der Vertreter der politischen Parteien der Albaner an den zentralen und kommunalen Organen der Macht die Verfassung der Republik Makedonien geachtet.

Zur Bewertung der Verfassungen der neuen, nach dem Zerfall Jugoslawiens entstandenen Republiken wurde eine Schiedskommission eingerichtet. Sie wurde am 27.08.1991 mit der Erklärung des Ministerrates der EG (Europäische Gemeinschaft) als gesetzgebendes Organ gegründet, zusammengesetzt aus den Präsidenten der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten der EG und mit dem französischen Juristen Robert Badinter an der Spitze. Am 11.01.1992 schlussfolgerte die Kommission, dass Makedonien alle normalen Forderungen einschließlich der Forderungen betreffend Schutz der Minderheitenrechte gemäß Völkerrecht erfüllt, um sich zur Anerkennung als unabhängiger Staat zu qualifizieren. (Andreevska 1998:494)

Das Parlament der Republik Makedonien setzte sich 1990 aus 120 Abgeordneten von 9 politischen Parteien und aus drei unabhängigen Abgeordneten zusammen. In dieser Zusammensetzung des Parlaments gab es 27 Vertreter der Minderheiten, von denen 23 Albaner, 2 Roma und zwei Abgeordnete anderer Nationalitäten waren. (Andreevska 1998:498) Diese

Teilhabe im Parlament muss in Verbindung mit den Angaben über die zahlenmäßige Vertretung der Minderheiten in der Republik Makedonien in diesem Zeitraum gebracht werden, um festzustellen, ob die Minderheiten im Parlament entsprechend vertreten wurden. Die erste Volkszählung der Bevölkerung der Republik Makedonien wurde im März 1991 durchgeführt, bei der die Bürger sich zu ihrer `nationalen Zugehörigkeit` äußern sollten.

Volkszählung der Bevölkerung 1991 (Andreevska 1998: 494)

Insgesamt	Mazedonier	Albaner	Türken	Roma	Serben	Muslimen	Walachen	Sonstige
2.033.964	1.328.187	441.987	77.08	52.103	42.755	31.365	7.764	52.732
100%	65,30%	21,73%	3,79%	2,56%	2,10%	1,54%	0,38%	2,59%

Die Volkszählung 1991 wurde in einigen Gebieten Westmakedoniens von den Albanern boykottiert, deshalb sind die finalen Zahlen für diese Gebiete eigentlich nur `Schätzungen` des Statistischen Amtes. (Andreevska 1998:494) „Der Grund dafür war die Sprache, in der die Volkszählung durchgeführt wurde. Die politische Führung von PDP (Partei der Demokratischen Prosperität) widersetzte sich mit der Begründung, dass die Verfassungsbestimmung für den amtlichen Gebrauch der Sprachen der Nationalitäten in den Gemeinden, wo sie eine Mehrheit darstellen oder in beträchtlicher Anzahl wohnen, ihnen das Recht gibt, die Volkszählung außer in Mazedonisch auch in Albanisch durchzuführen. Die Versammlung stimmte nicht zu.“ (Tashevskaja 2007: 180)

Diese Form der Durchführung der Volkszählung hat die Anspannung des Verhältnisses zwischen den Albanern und der makedonischen Bevölkerung zur Folge, und einige internationale Gremien, besonders die Vereinten Nationen, der Europarat und die Europäische Union empfahlen die Durchführung einer neuen Volkszählung für das Jahr 1994, um die tatsächliche und unumstrittene Zahl der Bevölkerung der Republik Makedonien festzustellen. Bei der Volkszählung im Juni 1994 waren die Ergebnisse nicht dramatisch anders als die vorherigen Ergebnisse, sie wurde jedoch ohne die vorhergehenden Mängel durchgeführt.

Volkszählung 1994 (Andreevska 1998: 495)

Insgesamt	Mazedonier	Albaner	Türken	Roma	Serben	Walachen	Sonstige
1.936.877	1.288.330	442.914	77.252	43.732	39.62	8.467	34.96
100%	66.50%	22.86%	4%	2.25%	2.04%	0.44%	1.80%

Die Volkszählung wurde außerdem in Albanisch, Vlachisch, Serbisch und Romani durchgeführt, womit die Forderungen der nationalen Minderheiten erfüllt wurden. Anlässlich der Erklärung der Legitimität der Volkszählung von 1994 beurteilt der Vorsitzende der Expertengruppe des Europäischen Rates, Werner Haug, dass die Ergebnisse gültig und glaubwürdig sind. (Tashevka 2007: 181)

Die politische Vertretung der Minderheiten im Parlament und in der Regierung gibt ihnen die Möglichkeit, aktiv an der Schaffung des interethnischen Zusammenlebens im Rahmen der staatlichen Institutionen teilzunehmen. Der Bericht des Badinter-Ausschusses bestätigt diese Lage und urteilt, dass die Verfassung der Republik Makedonien alle internationalen Anforderungen, einschließlich des Schutzes der Rechte der Gemeinschaften, erfüllt. Diese Lage gewährleistete jedoch keine Idylle in diesem Bereich. Ganz im Gegenteil erheben die Minderheiten, vor allem die Albaner, aktiv Einspruch und geben ihre Impulse bei der Bewertung der realen Lage im Staat. Hat man den Boykott der Verfassung und der Volkszählung, aber auch die nachfolgenden Ereignisse vor Augen, wird die Notwendigkeit von Wachsamkeit und Flexibilität der Institutionen in Bezug auf die die Minderheiten betreffenden Angelegenheiten deutlich. Um die Lage der Minderheiten zu verdeutlichen, ist es nützlich, Einsicht in den Verfassungs- und Gesetzesschutz der Minderheiten und seine Umsetzung zu nehmen, sowie eine kurze Chronologie der Ereignisse in diesem Zeitraum zu geben.

3.1 Normative Lösungen für die Minderheitenrechte, die die Konturen der Multiethnizität in der Republik Makedonien definieren

Die gemischte ethnische Struktur der Bevölkerung auf dem Territorium der Republik Makedonien zwingt eine rechtliche Regulierung auf. Ein Teil der Präambel der Verfassung der

Republik Makedonien, die bis 2001 in der Erfassung und in der Benennung der Minderheiten aktuell war, lautete: „Ausgehend von der historischen Tatsache, dass Makedonien als Nationalstaat des makedonischen Volkes konstituiert ist, in dem völlige Gleichberechtigung und dauerhaftes Zusammenleben des makedonischen Volkes mit den Albanern, den Türken, den Vlachern, den Roma und den anderen in der Republik Makedonien wohnhaften Nationalitäten gewährleistet werden...“ (Verfassung der Republik Makedonien 2003: 7)

Der Begriff `Nationalität`, der in der Präambel genutzt wird, soll eigentlich ein Synonym für den Begriff `Minderheit` darstellen und sorgte damit für Verwirrung. Komparativ-rechtlich betrachtet kam dieser Begriff in keiner Rechtsakte anderer Staaten oder in keiner rechtlichen Theorie vor. Man stieß auf zusätzliche Probleme, als die Akten der Republik Makedonien oder die verschiedenen Texte über die Minderheitenrechte in der Republik Makedonien in die englische Sprache übersetzt werden sollten. Ohne über einen entsprechenden Begriff zu verfügen, wurde der Begriff `Nationalität` als *nationality* übersetzt, was nicht Minderheit, sondern Staatsbürgerschaft bedeutet. (Petrushevskaja 2006: 10)

Obwohl die Präambel sich auf Makedonien als Nationalstaat des makedonischen Volkes bezieht, beziehen sich die Grundbestimmungen der Verfassung (Art. 1 bis 20 der Verfassung) nur auf `Staatsbürger` und `Staatsbürgerschaft`. Lediglich Art. 7 gibt den ethnischen Makedoniern einen besonderen Status, wo angeführt wurde, dass die makedonische Sprache die offizielle Sprache in der Republik Makedonien ist. (Andreevskaja 1998: 496) Die Schlüsselbestimmungen in der Verfassung der Republik Makedonien über die Gewährleistung und den Schutz der Minderheitenrechte sind in Art. 7 (Abs. 2 und 3), 8 (Alinea 2 und 11) und 48 umfasst. Die einzige `institutionelle` Lösung in Hinsicht auf die Entscheidungsfindung über die Minderheitenrechte wird im Art. 78 erfasst, bezeichnet als Rat für zwischennationale Beziehungen, der innerhalb des Parlaments der Republik Makedonien tätig ist. (Frckoski 1998:89)

In Art. 7 steht eindeutig, dass Amtssprache in der Republik Makedonien die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift ist. Aber im gleichen Artikel werden auch der Gebrauch der Sprache und der Schrift der Nationalitäten in den Gemeinden der kommunalen Selbstverwaltung festgelegt. „In den Gemeinden der kommunalen Selbstverwaltung, in denen die Angehörigen der

Nationalitäten die Mehrheit darstellen, sind neben der makedonischen Sprache und der kyrillischen Schrift auch die Sprachen und die Schriften der Nationalitäten in amtlichem Gebrauch, auf gesetzmäßige Art.“ (Verfassung der Republik Makedonien 2003: 8) Das gleiche Prinzip gilt auch wenn die Angehöriger der Nationalitäten in den Gemeinden der kommunalen Selbstverwaltung in beträchtlicher Anzahl wohnen, unter gesetzlich festgelegten Bedingungen und in gesetzlich festgelegter Art und Weise.

Die freie Äußerung der nationalen Angehörigkeit wird in Alinea 2 Art. 8 gewährleistet, während Alinea 11 des gleichen Artikels die Beachtung der allgemein akzeptierten Begriffe des Völkerrechtes auferlegt. (Verfassung der Republik Makedonien 2003: 8) Damit werden die Inhalte der Rechte und Begriffe der Verfassungsartikel und die Notwendigkeit für ihre genauere Auslegung mit den allgemein akzeptierten Normen des Völkerrechts in Verbindung gesetzt. Die Umsetzung der internationalen Normen für Minderheitenrechte ist vollständig und operativ, da 1998 Makedonien praktisch alle internationalen Instrumente zum Schutz der Minderheitenrechte unterzeichnet und ratifiziert hat. (Frckoski 1998: 89)

Art. 48 gewährleistet den Angehörigen der Nationalitäten das Recht auf freie Äußerung, Pflege und Weiterentwicklung ihrer Identität und ihrer nationalen Besonderheiten sowie den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität. Sie verfügen über das Recht auf Gründung kultureller und künstlerischer Institutionen und Vereinigungen und sind berechtigt in den Grund- und Mittelschulen den Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen, mit der Verpflichtung, die makedonische Sprache ebenfalls zu erlernen. (Verfassung der Republik Makedonien 2003: 14)

Der Rat für zwischennationale Beziehungen, Art.78, wählt über das Parlament der Republik Makedonien seine Mitglieder und zwar jeweils zwei Makedonier, Albaner, Türken, Vlach, Roma und zwei Mitglieder von anderen Nationalitäten in Makedonien. Der Vorsitzende des Parlaments hat auch den Vorsitz des Rates inne. Zu den Zuständigkeiten des Rates gehören die Behandlung der Fragen der zwischennationalen Beziehungen in der Republik sowie die Meinungen und die Vorschläge für ihre Lösung. Das Parlament ist verpflichtet, die Vorschläge zu beraten und Entscheidungen zu treffen. (Verfassung der Republik Makedonien 2003: 20)

Die Verfassung sieht einen allgemeinen Rahmen für die Minderheitenrechte vor, lässt aber Spielraum, viele Details mit konkreten Gesetzen zu regeln.

3.1.2 Gesetze und Satzungen

Das Parlament der Republik Makedonien hat im Zeitraum seit 1991 mehrere Gesetze verabschiedet, mit denen der Rahmen der mit der Verfassung vorgesehenen Minderheitenrechte genauer festgeschrieben wird.

- Die Gesetze über Grund- und Mittelschulen regeln durch gesetzliche Vorschriften das Recht auf Bildung in der Muttersprache der Nationalitäten. Laut Angaben des Statistischen Amtes Makedoniens für den Zeitraum 1994 bis 1995 wird in 282 Schulen von insgesamt 1048 Grundschulen in albanischer Sprache erlernt, in türkischer Sprache in 54 Schulen, in serbischer Sprache in 14 Schulen. Im gleichen Zeitraum funktionieren 14 Mittelschulen, in denen der Unterricht in albanischer Sprache erteilt wird und zwei Schulen mit Unterricht in türkischer Sprache. (Andreevska 1998: 497)
- Das Gesetz über den Ombudsman. Der Ombudsman schützt die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte der Bürger, dazu gehören auch die Rechte der Minderheiten, sofern sie von den staatlichen Behörden verletzt werden. (Verfassung der Republik Makedonien 2003: 20)
- Das Gesetz über die Pädagogische Fakultät ermöglicht das Studieren in makedonischer Sprache und in den Sprachen der Nationalitäten sowie die Ausbildung von Pädagogen und Lehrern für die Nationalitäten;
- Das Gesetz über Religionsgemeinschaften und religiöse Gruppen;
- Das Gesetz über politische Parteien. Bis 2000 waren etwas mehr als 90 politische Parteien aktiv, von denen 19 politische Parteien der Nationalitäten. (Tashevskaja 2007: 164)
- Das Gesetz über Personalausweise und das Gesetz über Evidenz der Geburten ermöglichen das Recht der Minderheiten, ihre Namen und Vornamen in ihrer eigenen Sprache und Schrift zu benutzen. Dieses Gesetz wird aber laut Innenministerium aus

technisch-finanziellen Gründen bis zur Verabschiedung der neuen Vorschrift im Ohrider Rahmenabkommen nicht umgesetzt. (Frckoski 1998: 91ff)

- Das Gesetz über territoriale Teilung, mit dem die Zahl der Gemeinden und ihr Charakter hinsichtlich der ethnischen Zusammensetzung festgelegt wird;

Das Gesetz über kommunale Selbstverwaltung regelt das Verfassungsrecht für den parallelen Gebrauch der Sprachen der Nationalitäten in den Organen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Gebrauch der Sprachen der Nationalitäten als parallele Sprachen in den Organen der kommunalen Selbstverwaltung bezieht sich auf die Erörterungen in den Räten und in den Diensten, auf die Verwaltung, die Kommunikation mit Klienten, die Bezeichnung von Ortsnamen (in Orten, wo die Nationalität die Mehrheit darstellt – 51%) usw. (Frckoski 1998: 91ff)

In diesem Gesetz wird genau bestimmt, in welchen Gemeinden der kommunalen Selbstverwaltung die Angehörigen der Nationalitäten die Mehrheit darstellen und in welchen eine beträchtliche Anzahl von Angehörigen der Nationalitäten wohnen. „So werden in den Gemeinden der kommunalen Selbstverwaltung, in denen die Angehörigen der Nationalitäten über 50% der Gesamtzahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung ausmachen, als Gemeinde der kommunalen Selbstverwaltung bezeichnet, in denen die Angehörigen der Nationalitäten eine Mehrheit darstellen, und in den Gemeinden der kommunalen Selbstverwaltung, in denen die Angehörigen der Nationalitäten über 20% der Einwohner bei der letzten Volkszählung ausmachen, als Gemeinde der kommunalen Selbstverwaltung bezeichnet, in denen eine beträchtliche Anzahl von Angehörigen der Nationalitäten wohnt.“ (Siljanovska, Mitkov 2004: 183)

- Das Gesetz über Strafverfahren enthält das Recht auf Gebrauch der Sprache und der Schrift der Angehörigen der Nationalität im Strafverfahren.

Neben diesen wesentlichen Gesetze, in denen die Rechte der Nationalitäten oder der nationalen Minderheiten behandelt werden, gibt es noch eine Reihe von anderen Akten, mit denen die

informativen Medien der Sprache von Nationalitäten auf staatlicher sowie auf regionaler Ebene reguliert und artikuliert werden.

Die so angeführten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und ihr Inhalt ist die eine Sache, und die Umsetzung im Alltag eine andere Sache. Für sich selbst garantieren sie nicht das friedliche und stabile Funktionieren des Staates, worauf auch die Chronologie der Ereignisse nach der Unabhängigkeit der Republik Makedonien bis zum Konflikt 2001 hinweist.

3.2 Chronologie wichtiger Ereignisse

Der Zeitraum seit der Unabhängigkeit der Republik Makedonien bis zum Konflikt 2001 wurde von mehreren unangenehmen Ereignissen und Spannungen zwischen der albanischen nationalen Minderheit und den staatlichen Institutionen begleitet. Diese Zwischenfälle auf dem Gebiet der Republik Makedonien zeigen eine Kontinuität seit der Zeit des ehemaligen Jugoslawien, jedoch mit nicht so großer Bedeutung und im Schatten der Ereignisse in Kosovo. Die übrigen nationalen Minderheiten, die sich ihrer Anzahl nach von den ethnischen Albanern unterscheiden, äußern ihre Minderheitenrechte und Bedürfnisse, aber sie sind in der Öffentlichkeit nicht in der Masse vertreten und haben sich nicht in eine problematische Richtung entwickelt, wie zum Beispiel die ethnischen Albanern in den unten erwähnten Ereignissen.

Im Vorfeld der Volksabstimmung für die Unabhängigkeit der Republik Makedonien 1991 riefen die politischen Parteien der albanischen nationalen Minderheit in der Öffentlichkeit zum Boykott auf. Unter dem Motto der Benachteiligung gelang es ihnen, einen Teil der Bürger albanischer Nationalität zu überzeugen. (Tashevskaja 2007: 178) Das folgende Jahr, 1992, wurde von der Partei für demokratische Prosperität, der größten Fraktion der albanischen Nationalminderheit, eine illegale Volksabstimmung über politische und territoriale Autonomie der Albaner in der Republik Makedonien und über Förderung der `autonomen Republik Ilirida` organisiert. (Stoilovski 1999:22)

Der Boykott der Volkszählung 1991 und die oben erwähnten Gründe trugen zur zusätzlichen Zuspitzung der interethnischen Beziehungen und Spannungen im Staat bei. In dieser Richtung ist der Konflikt zwischen der Polizei und den ethnischen Albanern ein Jahr später auf dem Bit Pazar in Skopje zu verstehen, wo 4 Menschen ums Leben kamen und einige verletzt wurden, obwohl der Anlass eigentlich banal war. Die Situation eskalierte bei der Festnahme eines Marktverkäufers, der ethnischer Albaner war. (Stoilovski 1999: 40).

Die Frage über die Schaffung einer Universität in Tetovo mit Albanisch als Unterrichtssprache war nur eine Ergänzung zu den bisherigen Ereignissen. „Am 12. Dezember 1994 lehnte der Regierung der Republik Makedonien den Antrag auf Gründung eine Universität mit Albanisch als Unterrichtssprache ab, weil er nicht im Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz über Berufsausbildung steht.“ (Tashevskaja 2007: 185) Aber trotz des Verbotes setzt die Universität ihre Tätigkeit fort, und Tausende ethnische Albaner versammeln sich bei der Eröffnung der illegalen albanischen Universität in Dorf Mala Recica in Tetovo. Die Polizei greift ein und unterbricht die Eröffnung, es kommt zu Übergriffen, in denen ein Albaner getötet wird, und der Rektor Fadil Sulejmani wird verurteilt und festgenommen.

Das nächste Ereignis folgt 1997 in Gostivar und Tetovo, Städte, deren Bürgermeister ethnische Albaner sind, als nicht die makedonische Fahne vor den staatlichen Institutionen gehisst wird, sondern die Staatsflagge der Republik Albanien, mit der sich die ethnischen Albaner identifizieren. Als Reaktion auf diese Haltung der Bürgermeister, die als Provokation und als verfassungswidriger Akt beurteilt wird, folgt das erzwungene Niederholen der albanischen Fahne vor den Gemeinden seitens der Polizei. (Tashevskaja 2007: 187) Diese Reaktion der Staatsorgane stieß auf großen Widerstand bei der lokalen Bevölkerung. Es kam zu Zwischenfällen zwischen der lokalen Bevölkerung und der Polizei, und dabei sind drei ethnische Albaner ums Leben gekommen, viele wurden verletzt und die Bürgermeister von Gostivar und Tetovo wurden festgenommen und verurteilt. Nach zwei Jahre Freiheitsstrafe wurden die beiden Bürgermeister politisch amnestiert und auf freien Fuß gesetzt. (Dnevnik Nr. 40359; 13.02.2009)

Das letzte ernsthafte Ereignis vor der Krise 2001 war der Tod von drei Polizisten, die eine routinemäßige Kontrolle vor dem Eingang im Dorf Aracinovo ausführten, ein Dorf mit

ethnischen Albanern als Mehrheit. Die Polizisten wurden aus einem fahrenden Fahrzeug beschossen, die Täter flüchteten. Dieser Vorfall wird von den Medien als terroristischer Angriff einer kriminellen Gruppe ethnischer Albaner bezeichnet.

3.2.1 Reaktionen und Kritiken

Parallel zu diesen Ereignissen diskutieren die betroffenen Seiten sowohl im Parlament als auch in den Medien. Jede Seite verteidigt ihre Interessen mit ihrer Wahrheit und ihren Standpunkten, und als sich die Auseinandersetzungen zuspitzen, fordert man internationale Vermittlung an, um einen Kompromiss und eine entsprechende Lösung zu finden.

Die ethnischen Albaner wiesen die Ursache und die Verantwortung den Staatsorganen und den Institutionen zu, von denen sie sich provoziert und gezwungen fühlten, derartige Maßnahmen zu ergreifen. Die Auseinandersetzungen und der Unmut hatten ihren Grund hauptsächlich im Minderheitenstatus, ein Status, durch den sie sich isoliert und ungleich behandelt im Verhältnis zu den Makedoniern fühlten. Ihre Unzufriedenheit stammte nicht nur aus dem Minderheitenstatus. Im Laufe der Verabschiedung der neuen Verfassung wurde von den albanischen Vertretern im Parlament zur Kenntnis gegeben, dass sie neben dem Status des albanischen Volkes als staatsbildendes Volk auch das Recht auf Bildung und Erziehung in ihrer Muttersprache, die vollständige Erfassung historischer und nationaler Inhalte in den Lehrplänen der Schulen, das Recht auf amtlichen Gebrauch der albanischen Sprache und Schrift, entsprechende nationale Beteiligung der Albaner bei der Machtausübung, das Recht auf Gebrauch der nationalen und der religiösen Symbole, das Feiern wichtiger Daten, konsoziale Lösung der Fragen der zwischennationalen Beziehungen, Bezeichnung der Republik Makedonien als Staat der Makedonier, der Albaner, der Türken usw. verlangten.

Ein Teil ihrer Forderungen wurde Bestandteil der Verfassung der Republik Makedonien als Schutz der `kollektiven Rechte`. (Tashevskaja 2007: 180) Dennoch nicht genug für die ethnischen Albaner und nicht in Richtung Befriedigung ihrer Forderungen, wofür die Ereignisse mit tragischem Ende sprechen. „Obwohl bestimmte Reformen durchgeführt und Verbesserungen

erreicht wurden, entsprachen die Qualität und die Dynamik nicht dem Bedürfnis, ein gerechtes politisches System weiterzubilden, das die Demokratie konsolidieren könnte.“ (Bilali 2006: 62)

Die Notwendigkeit, alle oben erwähnten Forderungen zu erfüllen, wurde auf der politischen Szene 1994 von noch einer einflussreichen albanischen Partei ergänzt – die DPA (Demokratische Partei der Albaner), deren Vorsitzende Arben Xhaferi war. Im selben Jahr äußert er sich in der Zeitung `Nova Makedonija` als politisch konsequent in Hinsicht auf die Forderungen der Albaner und stellt die Idee für `einen historischen Vertrag` zwischen den beiden Völkern, den Makedoniern und den Albanern, vor, damit die übrigen Angelegenheiten leichter vereinbart werden können. (Tashevskaja 2007: 184)

Der Vorsitzende der albanischen Partei PDP (Partei der Demokratischen Prosperität) - Abdurrahman Aliti, der bis 1998 Koalitionspartner in der Regierung der Republik Makedonien war, kündigte an, es sei möglich, dass sie aus der Koalitionsregierung und später aus dem Parlament austreten, da man unzufrieden war mit der Art der Schaffung eines Einheitsstaates, in dem der multiethnische Charakter Makedoniens ignoriert wird, mit der unzureichenden Vertretung der Albaner in den staatlichen Institutionen und mit der Tatsache, dass keine Lösung für die Hochschulbildung gefunden wurde. (Tashevskaja 2007: 186) Dazu ist es schließlich nicht gekommen, aber die Spannungen in der Politik waren ständig anwesend.

Die Gründe für diese Situation und das mangelnde Interesse der makedonischen Regierung, ihren Forderungen zu entsprechen, war ihrer Meinung nach die Tatsache, dass die Makedonier keine besondere kulturelle Identität besitzen und deshalb seien sie misstrauisch und sogar paranoisch, wenn sie sich mit anderen kulturellen Erscheinungsformen konfrontiert sehen. Die Albaner warfen den Makedoniern vor, nicht willens zu sein, die große politische albanische Gemeinschaft zu integrieren und dabei die makedonische politische, wirtschaftliche und kulturelle Dominanz zu behalten. (Norveshkiot helsinshki komitet izveshtaj 2005: 61)

Die andere Seite war anderer Überzeugung in Hinsicht auf diese Vorwürfe und trat für ihre eigene Wahrheit über die Ereignisse ein. Die Aktivitäten der Albaner in Makedonien wurden von

der Regierung in Skopje und den Makedoniern als komplett inkorrekt und illegal bewertet und stellten deshalb eine wirkliche Bedrohung für den Frieden und die Stabilität im Lande dar. Die Makedonier waren davon überzeugt, dass der Wunsch der Albaner und der Hauptschlüssel für die Lösung aller interethnischen Probleme die Umwandlung Makedoniens in einen binationalen föderativen Staat wäre, nach dem Beispiel Belgiens und der Schweiz. (Stoilovski 1999: 26ff)

„Die größten Spannungen bestehen zwischen Mazedoniern und den Albanern, die eine größere Autonomie fordern. Außerdem fürchten die Mazedonier das albanische Unabhängigkeitsstreben, insbesondere eine mögliche Abspaltung der westlichen Region, um sich mit dem Kosovo zu vereinigen.“ (Pöllinger 2001: 74)

Die Gründung der illegalen `Tetovo Universität` wurde in Zusammenhang mit der Bildung eines separaten Bildungssystems gebracht, das zweifellos zu einer Teilung der Arbeitsplätze aufgrund der sprachlichen Besonderheit führen würde. Unterstützt von der territorialen Dezentralisation und der kommunalen Selbstverwaltung würde dies zur Föderalisierung Makedoniens führen. (Frckoski 1998: 121)

In der Forschung der norwegischen Helsinki-Föderation wird betont, die typische mazedonische Bewertung sei, dass die Albaner in ihrem unkultivierten traditionellen Verhaltensmuster gefangen seien. Ihre Kultur sei ebenso unkultiviert und aggressiv, mit betonter Fetischisierung der Waffen. Die traditionelle hierarchische Struktur mache die albanische Gemeinschaft leichtgläubig und leicht zu verführen. (Norveshkiot helsinshki komitet izveshtaj 2005: 61)

Aber die wissenschaftliche Öffentlichkeit, die keine Staatsfunktion ausübte, konnte die Ereignisse objektiver bewerten, indem sie versuchte, den Grund für die entstandenen interethnischen Zustände und Auseinandersetzungen zu ermitteln. Professor Popovski nannte die erhöhte Intensivität der entgegengesetzten Forderungen der Minderheitengruppen vis a vis mehrere Systemlösungen im Staat als Gründe für den Zustand der interethnischen Beziehungen, insbesondere zwischen den Makedoniern und den Albanern (die Hochschulbildung, der Gebrauch der Sprachen und Symbole, die gerechte Vertretung in der öffentlichen Verwaltung usw.) sowie eine niedrige Empfindsamkeitsschwelle gepaart mit einer hohen Verantwortungslosigkeit der Staatsführung in Bezug auf diese Forderungen. Der Mangel an

organisierter und systematischer Politik in Bezug auf die interethnischen Widersprüchlichkeiten und die Freiheit, dass sich diese Widersprüchlichkeiten spontan entwickeln und manifestieren konnten, führte zum Konflikt 2001. (Popovski 2005: 157)

3.3 Einsatz der internationalen Organisationen

Die internationale Gemeinschaft war in der Rolle eines Vermittlers und Unterstützers der Stabilisierung des innerstaatlichen Zustandes des Landes durch ihre verschiedenen Institutionen tätig und in die Ereignisse einbezogen. Eine in diesem Zusammenhang besonders wichtige Rolle hatte der Hohe Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten, Max Van der Stoep. Er ermöglichte mehrere Treffen und Dialoge zwischen den einander gegenüberstehenden Seiten und gab Empfehlungen und Vorschläge für mehrere Maßnahmen, um die innerstaatlichen Spannungen zu verhindern.

Der Hohe Kommissar betonte die Bedeutung der Bildung der Minderheiten in ihrer Muttersprache, damit diese ihre eigene Identität besser wahrnehmen können. Gleichzeitig riet er den Führungspersonen der Minderheiten, die Souveränität und die territoriale Integrität der Republik Makedonien zu achten und die Probleme im Rahmen der Verfassung zu lösen.

Als Lösung für die Probleme in der Hochschulbildung und für die Ereignisse an der `Tetovo Universität` wurde auf Initiative des Hohen Kommissars die Gründung eines `Dreisprachigen Hochschulzentrums für öffentliche Verwaltung und Betriebswirtschaft` auf Makedonisch, Albanisch und Englisch vorgeschlagen, ein Kompromiss für die Abschwächung der ethnischen Spannungen. (Stoilovski 1999: 88ff) Diese Initiative wurde 2000-2001 in die Tat umgesetzt und fand ihre Verkörperung in der `Universität Südosteuropa`. (Universität Südosteuropa)

Hinsichtlich des 1991 entstandenen Problems mit der Gültigkeit der Volkszählung, insbesondere bezogen auf die Anzahl der Albaner in Makedonien, soll auch die Rolle des Europarates hervorgehoben werden. Der Europarat setzte sich für die Durchführung einer neuen

Volkszählung im Jahre 1994 ein, um die demografische und die ethnische Struktur der Bevölkerung in Makedonien aufzuklären. Auf Initiative einer vom Ministerkomitee des Europarates ernannten Expertengruppe wurde ein Netz von mehreren internationalen Beobachtern für die Untersuchung aller Etappen der Volkszählung bereitgestellt. Vorsitzender der Expertengruppe war Werner Hang, der die Volkszählung im Jahre 1994 als notwendig für die Feststellung der genauen Zahl der Einwohner albanischer Herkunft bezeichnete. (Stoilovski 1999: 96)

Im gleichen Zeitraum verlangte der damalige Präsident der Republik Makedonien, Herr Kiro Gligorov in Hinsicht auf die Instabilität in der Region vom Generalsekretär der UN eine präventive Zuordnung von UN-Streitkräften in Makedonien. Die ursprüngliche Aufgabe von UNPROFOR (The United Nations Protection Force) war, Tag und Nacht die 240 Kilometer lange mazedonische Grenze zur SR Jugoslawien zu beobachten. Die in den Grenzregionen wohnhafte Bevölkerung, vorwiegend aus ethnischen Albanern zusammengesetzt, die oft die Grenze aus verschiedenen Gründen illegal überquerte, beschwerte sich über die schlechte Behandlung durch die makedonische Polizei. Die Mission wurde zusätzlich engagiert, die lokale Grenzpolizei zu kontrollieren und so die interethnischen Spannungen in diesem Gebiet des Landes zu mildern. (Stoilovski 1999: 100f)

3.4 Bericht über die Lage der Minderheiten

In Hinsicht auf die Rechte der Minderheiten in Makedonien waren die Berichte generell objektiv und verzeichneten alle wesentlichen Ereignisse, die den demokratischen und den interethnischen Frieden in Makedonien beeinträchtigten, wobei sie natürlich auch Empfehlungen für die zukünftige Behebung bestimmter Mängel enthielten.

Der von British Helsinki Human Rights Group veröffentlichte Bericht von 1994 über die Behandlung der Minderheiten in der Republik Makedonien, konkret der albanischen Bevölkerung in Makedonien, verzeichnet nichts, was man als Tendenz für eine politische Unterdrückung bezeichnen könnte. „Das Volk der Republik Makedonien verfügt über das Recht

auf freie Meinungsäußerung und auf Vereinigungen und kann die Sprache im Einklang mit der allgemeinen Praxis der europäischen Länder in Hinsicht auf die Sprachen der Minderheiten verwenden.“ (Andreevska 1998:498) Im Bericht wird weiterhin betont, dass die übrigen Minderheiten in der Republik Makedonien über alle Grundfreiheiten der Selbstbestimmung, der Meinungsäußerung, der Vereinigung und der politischen Vertretung verfügen, die Sendungen in den Sprachen der Minderheiten im Fernsehen und im Radio werden vom Staat finanziert.

In `Macedonia Country Report on Human Rights Practices for 1996` (U.S. Department of State: Macedonia Country Report on Human Rights Practices for 1996) verzeichnet das Außenministerium der Vereinigten Staaten alle aktuellen Ereignisse in diesem Zeitraum, die eindeutigen Spannungen und Vorurteile unter der Bevölkerung. Angeführt wird, dass trotz der Bemühungen von Seiten der Regierung für die friedliche Integration aller ethnischen Gruppen in die Gesellschaft, der durch Vorurteile hervorgerufene Widerstand auf den niedrigsten Ebenen der Verwaltung offensichtlich ist. Als Beispiel hierfür steht die Angabe, dass nur 4% der Angestellten im Innenministerium ethnische Albaner sind. Aus Kreisen des Ministeriums wurde behauptet, es sei schwierig, qualitativ gute Angestellte aus den Reihen der ethnischen Albaner zu bekommen. Die Führungspersonen der ethnischen Albaner bezeichneten dies als Diskriminierung der Bewerber für freie Arbeitsstellen.

Im selben Bericht wurden die Auseinandersetzungen zwischen den Demonstranten und der Polizei bei der Gründung der inoffiziellen Universität in albanischer Sprache in Tetovo 1995 verzeichnet, bei denen ein ethnischer Albaner ums Leben kam und etwa 30 verletzt wurden. Betont wird in diesem Bericht, dass die Regierung nach diesem Zwischenfall die Arbeit der Universität stillschweigend und ohne jegliche offizielle Sanktion erlaubt, obwohl sie weiterhin als illegal gilt.

Im Hinblick auf die anderen Minderheiten werden keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Rechte verzeichnet. Für die Roma wird hervorgehoben, dass ihre Lage, trotz der spürbaren Spannungen zwischen den Roma und den anderen Bürgern, trotzdem besser sei als in den übrigen Teilen des Balkan, besonders in Hinsicht auf tagtäglichen Rassismus, da sie ihre eigenen

Medien und bestimmte Bildungsmöglichkeiten haben. Kritik ist an die Adresse der Regierung im Bezug auf die Gründung des Rates für zwischennationale Beziehungen gerichtet, da dieser noch immer keine wesentliche Rolle bei der Lösung der Probleme der Minderheiten spielt.

Ähnlich sind auch die Feststellungen im Bericht von Human Rights Watch von 1994. (Human Rights Watch) Die Regierung der Republik Makedonien wird als multiethnische Regierung bezeichnet, bestehend aus 24 Ministern, von denen 5 Albaner sind und ein Türke. Die stellvertretenden Minister sind serbischer, türkischer, vlachischer und albanischer ethnischer nationaler Zugehörigkeit. Positiv war auch die Erklärung des CSCE-Vertreters (Commission on Security and Cooperation in Europe) in Skopje, Norman Anderson. Obwohl er eine ganze Reihe von Widersetzlichkeiten zwischen den Ethnien anführt, bezeichnet er die allgemeine Lage zwischen den Ethnien als relativ gut.

Allerdings werden auch in diesem Bericht die Mängel und Probleme, mit denen sich die Minderheiten in der Republik Makedonien konfrontiert sehen, pedantisch aufgeführt. In der Schlussfolgerung steht, dass in der Republik Makedonien Diskriminierungsprobleme im Bezug auf die Minderheiten bestehen, die scheinbar ein Erbe der Vergangenheit sind. Die Regierung erkennt diese Lage an und versucht, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage, Lösungen für die Diskriminierung bei Einstellungen und im Bildungsbereich zu finden.

Mehrmals wird von übermäßiger Gewaltanwendung von Seiten der Polizei berichtet, insbesondere bei den Auseinandersetzungen am Bit Pazar, in denen es auch Opfer gab, jedoch wurde niemand nach den erfolgten Ermittlungen zur Rechenschaft gezogen. Es hatte den Anschein, dass die Regierung Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Zwischenfälle ergriff.

Zwei Jahre später wird im Bericht von Human Rights Watch für das Jahr 1996 (Human Rights Watch) trotz einiger Verbesserungen noch immer Diskriminierung bei Einstellungen in staatlichen Institutionen und bei den Angestellten der Polizei verzeichnet. Zum Versuch der ethnischen Albaner, Hochschulbildung in ihrer Muttersprache zu erhalten, gehörte die Gründung der privaten Universität in albanischer Sprache 1995 in Tetovo, die bei der makedonischen

Regierung als illegal galt. Beim Versuch der Polizei, den Unterricht zu verhindern, kam es zu Übergriffen, bei denen ein Albaner ums Leben kam und einige verletzt wurden. Die Schlussbemerkungen des Berichtes führen an, dass das Gerichtsverfahren gegen diese Personen nicht die internationalen Normen erfüllte. Es wird auch hervorgehoben, dass nicht nur die Minderheitengruppen Opfer sind, sondern dass alle makedonischen Bürger unter der schwachen Demokratizität der Institutionen, der Unreife der politischen Parteien und der schwierigen Wirtschaftslage leiden.

4. Der Konflikt 2001

Die Ereignisse des Jahres 2001 wurden in verschiedenen Perioden und von verschiedenen Seiten mit der unterschiedlichsten Terminologie benannt und belegt, in Abhängigkeit davon, was das Ziel war. Unter den am häufigsten verwendeten Bezeichnungen für die Ereignisse in diesem Zeitraum waren die Begriffe terroristischer Angriff, Aggression, Krieg, Kampf um Menschenrechte, Konflikt, Krise usw. In Anbetracht der Tatsache, dass die Republik Makedonien auch offiziell keinen Kriegszustand ausgerufen hatte, da das Interesse an der schnellen Überwindung der Ereignisse groß war, hatte sich der Begriff Konflikt als der politisch angemessenste herausgestellt.

Die Literatur stellt den Begriff Konflikt in Verbindung mit Auseinandersetzung oder mit der aggressiven Phase der Auseinandersetzung. „Auseinandersetzung ist eine Situation, in der sich mindestens zwei Akteure (oder Seiten im Konflikt, unabhängig von ihrer Struktur) in einer dynamischen Kollision ihrer Interesse befinden, die sie als inkompatibel und unvereinbar halten. Der Konflikt andererseits ist eine Phase der Auseinandersetzung, in der die Interessenkollision (was für soziale und besonders für demokratische Verhältnisse üblich ist) die Tendenz annimmt, aggressiv zu werden, Gewaltanwendung droht oder es ist bereits dazu gekommen. (Frckoski 2007: 18f)

4.1 Beginn des Konfliktes

Neben der in Kapitel 3 chronologisch aufgeführten Genese einer beinahe konstant anwesenden Spannung in den interethnischen Beziehungen und konkret zwischen den Institutionen des Staates und den ethnischen Albanern, ahnte niemand den Hintergrund und die Wucht des Übergriffs auf die Polizeistation im Dorf Tearce, ein Dorf mit gemischter ethnischer Zusammensetzung, voraus. Am 22. Januar 2001 wurde im Dorf Tearce in der Region von Tetovo, die hauptsächlich von ethnischen Albanern bewohnt ist, eine Rakete in eine Polizeistelle geschossen, wobei ein Polizist ums Leben kam und drei verletzt wurden. Ein Tag nach dem

Vorfall wurde in der Öffentlichkeit die Mitteilung bekannt gegeben, die sogenannte Nationale Befreiungsarmee habe die Verantwortung für diesen Zwischenfall übernommen und einen Kriegszug für mehr Menschenrechte für die ethnischen Albaner angekündigt. (Kostova 2003: 15)

Die staatlichen Vertreter zeigten sich betroffen von einer derartigen Entwicklung der Ereignisse, es kam zu einer heftigen Debatte über die Ernsthaftigkeit der Bedrohungen und die Sicherheitslage in der Republik Makedonien in der Öffentlichkeit. Die Betroffenheit der Vertreter der Politik kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass Ministerpräsident Ljubco Georgievski, in der Absicht, die Bürger zu beruhigen, erklärte, die Situation sei stabil und die Vorfälle würden von sehr kleinen Einzelgruppen verursacht, die keinerlei politische oder logistische Unterstützung in der Politik erfahren. (Kostova 2003: 16f)

Allerdings schien diese Mitteilung nicht der Realität zu entsprechen, denn den Medien gelang es, durch ihre Ermittlungen, als Erste die tatsächliche Lage vor Ort und die Existenz der ONA (Nationale Befreiungsarmee) zu bestätigen. Bei der Berichterstattung aus dem Dorf Tanushevci, ein Dorf in der Region von Tetovo in unmittelbarer Nähe der Grenze zu Kosovo, traf ein Team des Fernsehsenders A1 am 16. Februar auf bewaffnete uniformierte Personen, die das Zeichen der Befreiungsarmee von Kosovo-ONA trugen. Dem Journalistenteam wurde zur Kenntnis gegeben, sie dürften dort nicht mehr erscheinen, ihre technische Ausrüstung wurde beschlagnahmt. (Guardian 25.2.2001) Dieser Zwischenfall geschah einen Tag nach der Bereinigung des langjährigen Problems mit der Demarkation der Grenzlinie zwischen der Republik Makedonien und SR Jugoslawien, einschließlich der Grenzlinie zu Kosovo. Am 15. Februar gelang es einer gemeinsamen diplomatischen Expertenkommission, an der keine Vertreter des Kosovo beteiligt waren, eine Vereinbarung über die Gesamtlänge der Grenze zu erzielen.

In den darauf folgenden Tagen und Monaten eskalierte die Lage dramatisch. Nur wenige Tage nach der Entführung einer Journalistin durch die ONA wird ein Polizist am Bit-Pazar in Skopje erschossen. (Vest 26.02.2001; Nr.192) Das Dorf Tanushevci rückt wiederum in das Zentrum der Aufmerksamkeit, nachdem offiziell bekannt wurde, dass es von ONA-Angehörigen besetzt ist. (Vest 28.02.2001; Nr.194) Die Folge ist eine heftige Abrechnung der Sicherheitskräfte der

Republik Makedonien mit den ONA-Kämpfern, bei der drei Angehörige der makedonischen Armee ums Leben kommen. (Vest 5.03.2001; Nr.198) Der Kampf breitet sich von Tanushevci in Richtung des Dorfes Brest aus, wiederum sind Opfer aus den Reihen der Sicherheitskräfte zu beklagen. (Vest 10.03.2001; Nr.203) Diese Entwicklung der Ereignisse, die Anwesenheit der ONA, militärische Aktionen, Opfer und die angespannte Lage werden zum Alltag in der Republik Makedonien. „Mitte März werden Tetovo und die Region im Kriegssturm erobert. In dem Moment mussten selbst die größten Skeptiker zugeben, dass sich Makedonien in einem militärischen Konflikt befindet. Dieser gesamte Zeitraum, beginnend von Tearce bis nach Tetovo, weist gemeinsame Elemente und Charakteristiken auf. Von daher kann dieser Zeitabschnitt als die erste Phase des Krieges in Makedonien bezeichnet werden.“ (Kostova 2003: 10f) In der ersten Phase des Konflikts entbrennen militärische Zusammenstöße entlang der gesamten Grenze zwischen der Republik Makedonien und Kosovo, dringend wird die Notwendigkeit von offizieller Erkenntnis, wer und warum hinter den bewaffneten Aktivitäten der ONA steht. Zum Rückzug der ONA kam es nicht, und dem Staat drohte zusätzlich die Gefahr der emotionalen Einbeziehung der zivilen Bevölkerung in den Konflikt, was die Möglichkeit eines Bürgerkrieges in sich barg.

4.2 Entwicklung der Ereignisse

In der darauf folgenden Zeit kommt es vorwiegend in den Bergregionen in Nordwest-Makedonien und besonders in für die Sicherheitskräfte schwer zugänglichen Dörfern zu bewaffneten Auseinandersetzungen. Die makedonische Regierung fordert nachdrücklich Unterstützung von Seiten der internationalen Gemeinschaft und versucht diese zu überzeugen, dass die Republik Makedonien terroristischen Angriffen ausgeliefert ist, die logistisch vom benachbarten Kosovo unterstützt werden. Ministerpräsident Ljubco Georgievski teilt in diesem Zusammenhang am 19.03.2001 mit: „...Makedonien ist offener Aggression paramilitärischer Gruppierungen aus dem Kosovo ausgesetzt, deren Ziel es ist, den Nordwestteil der Republik Makedonien zu erobern. Klar ist, dass die Kommandeure aus dem Kosovo kommen, wir haben eindeutige Beweise, dass es sich um bezahlte Streitkräfte handelt. Unstrittig ist, dass sich einige

Dorfbewohner und Radikale diesen Gruppierungen anschließen, aber die Wurzeln sind mehr als klar. Es ist offensichtlich, dass wir es mit einem gut organisierten, terroristischen Paramilitär zu tun haben, das mit seinen Absichten, die Schaffung eines Großkosovos oder eines Großalbaniens nicht hinterm Berg hält.“ (Tashevskaja 2007: 197)

Der UN-Sicherheitsrat zeigte sich tief besorgt über die Entwicklung der Ereignisse, verurteilte energisch die Gewalt der Extremisten – der ethnischen Albaner und rief zur Beendigung der Auseinandersetzungen auf, die eine Bedrohung für die Stabilität der gesamten Region darstellten, wobei er die Verantwortung der Regierung der Republik Makedonien für die Rechtsstaatlichkeit auf ihrem Territorium betonte. (Vest 9.03.2001; Nr.202) Der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Javier Solana, erklärte beim Besuch Makedoniens im März, es sei falsch, mit Terroristen zu verhandeln, da die Albaner in Makedonien ihren eigenen Vertreter in der Regierung haben. Seiner Meinung nach sollten für Forderungen gleich welcher Art nur politische Verhandlungen geführt werden, und die Terroristen sollten isoliert werden. Er unterstützte die militärischen Aktivitäten der Armee als angemessene Antwort auf die Terroristen. (Vest 21.03.2001; Nr.212)

Die albanischen politischen Vertreter schienen zu Beginn der Kriegsgeschehnisse von den Ereignissen überrascht worden zu sein. Menduh Thaci, der stellvertretende Vorsitzende der Partei DPA, die zur Regierung gehörte, erklärte zu Beginn, Hysterie sei unnötig, die Lage solle mit politischem Einfluss und politischen Mittel gelöst werden. Wenn dies nicht gelänge, müsse der Staat Stärke auf seinem Territorium demonstrieren. (Kostova 2003: 28) Mit der Anheizung der Situation wurde die Unterstützung der albanischen politischen Parteien für die Angehörigen der ONA immer klarer, und sie vertraten ihre Forderungen vor der Regierung als legitim. Arben Xhaferi, der DPA -Vorsitzende, erklärte: „ Wir Albaner haben jetzt ein gemeinsames Ziel, und zwar die Änderung der makedonischen Verfassung, eine Föderation mit mehr Rechten für Selbstbestimmung und die Möglichkeit für eine Volksabstimmung für die Abspaltung.“ (Vest 19.03.2001; Nr.210) Die Regierung lehnt direkte Verhandlungen mit den Terroristen ab, und die Verhandlungen über die Rechte der Albaner werden mit den beiden größten albanischen Parteien

DPA und PDP geführt, die ihre Standpunkte mit der ONA - Führung koordinierten, als dessen politischer Vertreter Ali Ahmeti erscheint.

4.3 Politischer Dialog und Lösungsvorschläge zur Krisenüberwindung

Erforderlich für tatsächliche Fortschritte bei der Suche nach einer Lösung für die Überwindung der Krise durch einen politischen Dialog war der Konsens aller politischen Parteien. In Anbetracht dessen stimmten alle parlamentarischen politischen Parteien am 13.05.2001 einer großen Regierungskoalition mit ihrer entsprechenden Teilnahme zu. Damit war die für Verfassungsänderungen in der Republik Makedonien erforderliche Zweidrittelmehrheit im Parlament gewährleistet. Der Hohe Vertreter der EU (Europäische Union) für Außen- und Sicherheitspolitik, Javier Solana, sowie einige einflussreiche Botschafter in der Republik Makedonien unterstützten die Schaffung einer großen Koalition für die Überwindung der Unterschiede zwischen den Parteien.

4.3.1 Das Dokument von Robert Frowick

Vor der Bildung der Großen Koalition meldeten die Medien die Existenz eines Geheimdokumentes für die Überwindung der Krise, welches vom OSZE-Sonderbeauftragten in Makedonien, Botschafter Robert Frowick, an den NATO- (North Atlantic Treaty Organization) Botschafter in Makedonien, Hansjörg Eiff, gesendet worden war. Dieses Dokument enthält einen Plan von einigen Punkten zur Lösung des militärischen Konflikts:

- Waffenstillstand;
- die makedonischen Sicherheitskräfte behalten ihre Positionen bei und dringen nicht weiter vor;
- Rückzug der ONA nach Kosovo über einen Sicherheitskorridor innerhalb einer Frist von 48 Stunden;
- Rückzug der ONA in den Kosovo erfolgt unbewaffnet;
- die KFOR nimmt keine ONA-Angehörigen fest, sofern nicht im Kosovo eine Anklage vorliegt;

- Präsenz mehrerer internationaler Organisationen;
- Bildung einer großen Koalition und Beginn des politischen Dialogs;
- Änderung der makedonischen Verfassung. (Kostova 2003: 82)

Dieser Plan wurde von der makedonischen Regierung heftig kritisiert, und Ministerpräsident Georgievski erklärte, er habe einem solchen Dokument nicht zugestimmt. (Vest 11.05.2001; Nr.252)

4.3.2 Die Prizren-Erklärung

Sehr bald wurde dieser Plan von der Prizren-Erklärung in den Schatten gestellt, die am 22. Mai von den Vorsitzenden beider albanischer politischen Parteien, Arben Xhaferi-DPA und Imer Imeri-PDP, zusammen mit dem politischen Vertreter der ONA, Ali Ahmeti, im Kosovo unterzeichnet wurde.

Unter Hinweis auf die Tatsache, dass es für die Probleme in der Republik keine ethnischen und territorialen Lösungen gibt, heißt es in dieser Erklärung, dass zwischen den albanischen Führungspersonen ein Konsens für die Erhaltung der Integrität und des multiethnischen Charakters Makedoniens erreicht wurde. Die Lösung für das Problem sollte durch politische Prozesse innerhalb Makedoniens mithilfe von Vermittlung durch die USA und die EU gefunden werden. (Iseini 2008: 23)

In der Prizren-Erklärung heißt es weiter, dass durch den politischen Prozess ein Dialog ermöglicht werden soll, in dem folgende Fragen erfasst werden:

- die Verfassungsänderungen der Republik Makedonien;
- ungehinderter Gebrauch der albanischen Sprache als eine der Amtssprachen in Makedonien;
- gerechte prozentuale ethnische Vertretung in den staatlichen Institutionen;
- Erweiterung der Zuständigkeiten der kommunalen Gewalt;
- Völlige Säkularisierung der Verfassung beziehungsweise des Staates;

- Einführung von Konsensusdemokratie für die Fragen der nationalen Rechte, d.h. Eingrenzung des Prozesses der Übereinstimmung in den Bereichen, die sich unmittelbar auf ethnische Rechte beziehen;
- Das Recht auf freie und ungestörte Kommunikation im albanischen Kulturleben;
- Vollständige Rehabilitierung und Resozialisierung aller ONA-Angehörigen;
- Wiederaufbau der während der Kämpfe zerstörten Dörfer und Familienunternehmen und Fürsorge für die Opfer (Kriegsinvaliden, Familien der ums Leben Gekommenen, Waisenkinder usw.)
- Ableistung der Militärpflicht in der Armee der Republik Makedonien ARM in der Heimatgemeinde. (Iseini 2008: 23)

Diese Erklärung wird sofort verurteilt und nicht akzeptiert, weil die Regierung mit Terroristen keine Verhandlungen führt. Xhaferi und Imeri wurden zu Verrätern deklariert, da sie mit diesem Schritt der ONA Legitimität zukommen ließen. Als Verfasser der Prizren-Erklärung wurde Robert Frowick genannt, was auf große Enttäuschung in der Regierungsspitze stieß, insbesondere bei Ministerpräsident Georgievski, der Botschafter Frowick persönlich aufforderte, das Land zu verlassen. Nach diesem Ereignis zieht sich Robert Frowick still zurück, obwohl eine Vielzahl von Punkten dieser Erklärung später die Grundlage für die Verhandlungen mit den politischen Führungspersonen darstellte und anschließend auch Teil des Ohrider Rahmenabkommens. (A1 TV; 12.08.2003)

4.3.3 Lösung der Makedonischen Akademie der Wissenschaften und Künste

Lösungsvorschläge von verschiedenen Seiten reihten sich aneinander. Ein Teil der Akademiemitglieder der Makedonischen Akademie der Wissenschaften und Künste proklamierte einen skandalösen Vorschlag zur Überwindung der Situation - eine Landkarte, auf der der freiwillige Austausch von Territorien und Bevölkerung zwischen Makedonien und Albanien dargestellt war. Der Vorsitzende der Makedonischen Akademie der Wissenschaften und Künste Gjeorgji Efremov erklärte, die Idee sei Gegenstand persönlicher Überlegungen einiger Akademiemitglieder und stelle nicht den offiziellen Standpunkt der Akademie dar. Zu der

Vielzahl an Optionen für eine friedliche Überwindung der Krise gehöre seiner Meinung nach auch eine solche Lösung. (Vest 31.05.2001; Nr.269)

Diese Idee wird selbst von den Akademiemitgliedern mit der Begründung, sie müsse boykottiert werden, heftig angegriffen. Anderenfalls könne es zu katastrophalen Folgen kommen, denn dies könne neue Kriege um Territorien und den Wunsch für die Schaffung ethnisch reiner Staaten zur Folge haben. Wenn man diesem Prinzip folge, müssten alle europäischen Staaten auseinander brechen. (Vest 01.06.2001; Nr.270) Auch die Politiker reagierten heftig auf das Projekt 'Austausch von Territorien' und distanzieren sich fast alle davon. Der Präsident der Makedonischen Akademie der Wissenschaften und Künste Gjeorgji Efremov widerruft zehn Tage nach der Veröffentlichung diese Idee und reicht seinen Rücktritt ein.

4.3.4 Der Plan des Präsidenten Boris Trajkovski

Während der heftigen Kämpfe und der Zuspitzung des Konflikts versucht Präsident Boris Trajkovski, einen Dialog zwischen den größten politischen Parteien anzuregen -Treffen, die zu Beginn unterschiedlichen Einfluss ausgeübt haben. Präsident Trajkovski präsentiert einen Plan, der von den Abgeordneten des makedonischen Parlaments unterstützt wird. „ Zu Beginn der ersten Phase wurde ein Koordinationsgremium eingerichtet. In der zweiten Phase sollte die totale Neutralisierung und Isolierung der Terroristen mit aktiver Unterstützung der Europäischen Union, NATO und OSZE vollzogen werden. Die dritte Phase des Planes sah den Waffenstillstand vor, mit der Anmerkung, dass die militärischen Angriffe fortgesetzt würden, falls diese Phase von der anderen Seite nicht akzeptiert würde. Als vierte Phase wurde die Entwaffnung der ONA vorgesehen, und zur fünften Phase gehörten die vertrauensbildenden Maßnahmen.“ (Kostova 2003: 112f) Der Plan sah auch Amnestie mit sozialer Integration für alle makedonischen Bürger vor, die keine Straftat gegen die Menschheit begangen hatten, in Frieden leben wollten und ihre Waffen niedergelegt hatten. (Vest 09.06.2001; Nr.277)

Der von Staatspräsident Boris Trajkovski initiierte politische Dialog wurde von Tag zu Tag mehr die Hauptgrundlage für die Überwindung der interethnischen Krise. Die Verhandlungspositionen des makedonischen und des albanischen Blocks waren jedoch diametral verschieden. In einer

derartigen Situation waren Hilfe und Druck von außen unerlässlich. In den Prozess des politischen Dialogs wurden als Vermittler die Sonderbeauftragten der EU und der USA, Francois Leotard und James W. Pardew eingebunden. Die Einbeziehung der Vermittler trug wesentlich zur Ernsthaftigkeit und Intensität des politischen Dialogs bei.

Der politische Dialog wird inhaltlich mit den vom französischen Juristen Robert Badinter vorgeschlagenen Punkten ergänzt, der als ein guter Kenner der makedonischen Verfassung und der Lage im Staat galt. Badinter stellte zunächst nur zwei Punkte vor. „Die lokale Demokratie und der Gebrauch der Sprachen der Nationalitäten auf verschiedenen Ebenen in Makedonien sollen verstärkt werden, aber das Konzept der Konsensdemokratie entspricht nicht dem eines modernen Staates, da in einem solchen Fall nur schwer Entscheidungen getroffen werden können.“ (Dnevnik 29.06.2001; Nr.1589) Nur wenige Tage später, am 5. Juli, nach Besprechungen und Abstimmung der Standpunkte zwischen Badinter und der Schlüsselpolitiker, wurde in der Öffentlichkeit ein Vorschlag publik gemacht, der als Grundlage für den politischen Dialog in Makedonien angekündigt wurde:

- Angemessene Vertretung der Minderheiten im öffentlichen Dienst;
- Revision der rechtlichen und der institutionellen Lösungen, wodurch Zweifel am Bestehen eines kollektiven Monopols des mehrheitlichen Volkes in der Rechtsordnung beseitigt werden würden, einschließlich eines neuen Entwurfs für die Präambel der Verfassung, die unmissverständlich den bürgerlichen und demokratischen Charakter des Staates zum Ausdruck bringen soll;
- Fragen im Bezug auf die historische Entwicklung des makedonischen Staates sind in einer gesonderten Parlamentserklärung unterzubringen, die nicht Teil der Verfassung der Republik Makedonien sein soll;
- Dezentralisierung der kommunalen Gewalt, Erweiterung der Zuständigkeiten im Bereich Bildung, Sprache, Kultur, kommunaler Finanzierung, Umweltschutz, Stadtplanung, Sozial- und Gesundheitsschutz usw. Vorschläge über neue territoriale Abgrenzung der Gemeinden und über eine gesamtheitliche öffentliche Wahrnehmung der Minderheiten als Teil der multiethnischen Gesellschaft;
- Gebrauch der Sprachen der Minderheiten. Obwohl in der Republik Makedonien in diesem Bereich hohe Standards gelten, ist die Erweiterung des Sprachgebrauchs der

Minderheiten im öffentlichen Dienst machbar. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Abgeordneten im Parlament in ihrer Muttersprachen reden und von einem entsprechenden Sprachendienst des Parlaments simultan verdolmetscht werden.

- Die Frage zum Gebrauch der ethnischen Symbole;
- Schaffung eines Rechtsmechanismus, der es den Vertretern der ethnischen Minderheiten ermöglicht, sich bei der Regulierung von direkt mit ihren realen Interessen verbundenen Fragen wesentlich einzubringen, ohne dass dabei der Charakter des Staates Deformationen erfährt. Der Modellentwurf sieht vor, bei der Verabschiedung von Gesetzen, die die Interessen der ethnischen Minderheiten unmittelbar betreffen, mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit abzustimmen, wobei mindestens die Hälfte der Abgeordneten, die sich als Teil jener ethnischen Minderheit deklariert hat, die das jeweilige Gesetz betrifft, ihre Stimme abgeben muss.
- Verstärkung der Zuständigkeiten und Befugnisse des Ombudsmanns auf staatlicher und auf lokaler Ebene. Für seine Wahl sowie für die Wahl einer bestimmten Anzahl von Richtern des Verfassungsgerichts und der Institutionen, die besonders wichtig für den Schutz von Bürger- und Minderheitenrechte sind, muss in der Mehrheit der abstimmenden Abgeordneten die eine Hälfte Abgeordnete sein, die sich als Angehörige einer ethnischen Minderheit bekennen. (Dnevnik 05.07.2001; Nr.1594)

4.3.5 Intensive Verhandlungen in Ohrid über einen endgültigen Kompromiss

Dieser Vorschlag, der als Anregung für den politischen Dialog vorgestellt wurde, gewinnt einen Tag später mit dem Inkrafttreten des Waffenstillstands zwischen den makedonischen Sicherheitskräften und der Nationalen Befreiungsarmee ONA, an Bedeutung. Beide Seiten unterzeichnen separate Erklärungen mit der NATO in der Hoffnung, dass mit dem Fortschritt im politischen Dialog der nächste Schritt die Entwaffnung der ONA durch 3000 Nato-Soldaten wäre. Der Waffenstillstand bedeutete nicht auch das Ende der Krise, aber es wurden Voraussetzungen geschaffen, den Prozess der intensiven politischen Verhandlungen in einer friedlichen Atmosphäre fortzusetzen. (Dnevnik 06.07.2001; Nr.1595)

Nach mehrwöchigen intensiven und schwierigen Verhandlungen, die gelegentlich ernsthaft beeinträchtigt und wegen der Unzufriedenheit der Seiten im Verlauf der Verhandlungen, aber in der Hauptsache wegen Nichteinhaltung des Waffenstillstands, wodurch die makedonischen Sicherheitskräfte viele Menschenopfer zu beklagen hatten, unterbrochen wurden, wird dennoch das Abkommen in Ohrid unterzeichnet und erhält deshalb die Bezeichnung Ohrider Rahmenabkommen. Schließlich wird am 13. August 2001 in der Residenz von Staatschefs Boris Trajkovski das Rahmenabkommen von den politischen Führungspersonen unterzeichnet. Am nächsten Tag unterschreibt der ONA-Vorsitzende Ali Ahmeti ein Abkommen mit Pieter Feith, mit dem er sich verpflichtet, diese Organisation zu entwaffnen. (Kostova 2003: 164f)

Mit der Unterzeichnung des Rahmenabkommens wurde die Möglichkeit des Ausbruchs eines Bürgerkrieges verhindert und der mehrmonatigen Krise ein Ende gesetzt, die über 200 Opfer gekostet hatte, darunter 60 mazedonische Soldaten und Polizisten; mehr als 100 000 Personen waren vertrieben worden oder galten als Binnenflüchtlinge. (Andreevska 2002: 162)

5. Das Ohrider Rahmenabkommen

Das Ohrider Rahmenabkommen wurde am 13. August 2001² von den vier größten parlamentarischen politischen Parteien in der Republik Makedonien unterzeichnet. Das Abkommen wurde von den Vorsitzenden der VMRO-DPMNE (Innere Mazedonische Revolutionäre Organisation – Demokratische Partei Makedoniens für die Nationale Einheit) Ljubcho Georgievski und der SDSM (Sozialdemokratische Union Makedoniens) Branko Crvenkovski sowie von der albanischen Seite von Arben Xhaferi-DPA und Imer Imeri- PDP unterzeichnet.

Die dritte Partei in den Verhandlungen und die dritte Partei des Ohrider Rahmenabkommens ist die Staatengemeinschaft, vertreten durch den Sonderbeauftragten der Europäischen Union, Francois Leotard und der USA, James W. Pardew. Diese Partei fungiert als Zeuge des Abkommens. (Popovski 2006: 14)

„Der Originaltext ist in englischer Sprache verfasst als einzige authentische Version des Rahmenabkommens.“ (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 10.2)

Das Abkommen beendete den kurzen innerstaatlichen Konflikt. Unmittelbar nach der Unterzeichnung begrüßte und unterstützte die Staatengemeinschaft durch ihre wichtigsten Institutionen (UN, Europarat, EU und NATO), sowie durch ihre Regierungen, Staatschefs oder die Außenminister der größten und mächtigsten Staaten, wie zum Beispiel USA, Russland, China, Großbritannien, Frankreich, Deutschland usw. das Abkommen (Popovski 2006: 11)

Ziel dieses Abkommens ist es, den Frieden und die harmonische Entwicklung der Bürgergesellschaft zu fördern und gleichzeitig die ethnische Identität und die Interessen aller Bürger der Republik Makedonien zu achten. (Ohrider Rahmenabkommen 2001)

Es besteht aus zehn Punkten: Grundprinzipien; Ende der Feindseligkeiten; Entwicklung der dezentralisierten Gewalt; Nichtdiskriminierung und gerechte Vertretung; spezielle

² Das Abkommen wurde in Skopje unterzeichnet, aber es ist als Ohrider Rahmenabkommen bekannt, weil seine Schließung und Paraphierung in Ohrid stattfand.

Parlamentsprozeduren; Bildung und Sprachgebrauch; Identitätsäußerung; Umsetzung; Anhänge A, B und C; und Schlussbestimmungen.

5.1 Punkte des Ohrider Rahmenabkommens

Die zehn folgenden Punkte stellen eine allgemeine Übersicht über das dar, was das Ohrider Rahmenabkommen beinhaltet, welche Bereiche und Änderungen Ziel des Kompromisses sind. Ausgehend von den Grundprinzipien, die die Bedingungen für die Umsetzung des Abkommens festlegen, folgt eine Beschreibung jener Bereiche, in denen das Abkommen durch Änderung der Verfassung und der Gesetze umzusetzen ist. Es endet mit den Schlussbestimmungen, in denen der Schirmherr und das Datum des Inkrafttretens genannt werden.

Punkt 1: Grundprinzipien

- Ablehnung von Gewalt als Mittel für die Verwirklichung politischer Ziele.
- Unantastbarkeit der Souveränität, der territorialen Integrität und des unitären Charakters der Republik Makedonien.
- Bewahrung der Multiethnizität der makedonischen Gesellschaft und ihre Widerspiegelung im öffentlichen Leben.
- Die Verfassung muss permanent die Bedürfnisse aller Bürger im Einklang mit den höchsten internationalen Normen erfüllen.
- Förderung der demokratischen Teilnahme der Bürger durch die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, wobei die Identität der Gemeinden gefördert und geachtet wird. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 1)

Die in dieser Form zum Ausdruck gebrachten Grundprinzipien sollen die Garantie und die Bestätigung für das Umfeld darstellen, in dem unter Berücksichtigung von den in Punkt 2 enthaltenen Bedingungen alle weiteren Handlungen stattfinden.

Punkt 2: Beendigung der Feindseligkeiten und Herstellung eines allgemeinen, bedingungslosen und unbefristeten Waffenstillstands. Vereinbarung über eine politische Lösung der Probleme und über die freiwillige Entwaffnung der bewaffneten Gruppierungen. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 2)

Mit festgelegten Bedingungen werden in den folgenden Punkten jene Einzelbereiche angeführt, in denen Änderungen stattfinden sollen, wobei die Dynamik der Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens betont wird.

Punkt 3: Entwicklung der dezentralisierten Macht durch Revision des Gesetzes über kommunale Selbstverwaltung, mit dem die Ermächtigungen der Gemeinden im Bereich öffentliche Dienstleistungen, Stadtplanung, Umweltschutz, lokale Wirtschaftsentwicklung, Kultur, kommunale Finanzen, Bildung, Sozial -und Gesundheitsschutz gestärkt werden sowie die Verabschiedung eines Gesetzes über Finanzierung der kommunalen Selbstverwaltung. In einer Frist von einem Jahr sollen die Gemeindegrenzen revidiert werden, und die Gemeinderäte sollen aus den Reihen der vom Innenministerium vorgeschlagenen Kandidaten lokale Polizeichefs wählen. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 3)

Punkt 4: Achtung des Prinzips der Nichtdiskriminierung und gerechte Vertretung - ein Prinzip, das besonders in Bezug auf die Arbeitsaufnahme im öffentlichen Dienst und in den öffentlichen Unternehmen angewendet wird. Die Regierung wird Maßnahmen ergreifen, um die bestehende Unausgewogenheit durch Einstellung von Angehörigen der Gemeinschaften mit unzureichender Vertretung zu korrigieren. Ein Drittel der Richter des Verfassungsgerichts werden von der Mehrheit der Gesamtanzahl der Abgeordneten des Parlaments gewählt, die die Mehrheit der Gesamtanzahl der Abgeordneten der Gemeinschaften enthält, die nicht die Mehrheitsbevölkerung in der Republik Makedonien darstellen. Das gleiche Verfahren wird auch bei der Wahl des Staatsanwalts und der drei Mitglieder des Gerichtssenats angewendet. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 4)

Punkt 5: Gewährleistung von speziellen Parlamentsprozeduren für die Verabschiedung von Gesetzen, die unmittelbar die Kultur, den Sprachgebrauch, die Bildung, die Personalausweise und den Gebrauch der Symbolen betreffen, sowie für die Verabschiedung von Gesetzen über die

lokale Finanzierung, die Kommunalwahlen, die Stadt Skopje und die Gemeindegrenzen ist die Mehrheitsabstimmung erforderlich. Für diese Mehrheit ist ebenso die Mehrheit der Abgeordneten erforderlich, die der Gemeinschaft angehört, die nicht die Mehrheitsbevölkerung in der Republik Makedonien darstellt. Das gleiche Prinzip gilt auch für die Verfassungsänderungen und für das Gesetz über kommunale Selbstverwaltung, nur für diese Gesetze ist die qualifizierte Zweidrittelmehrheit aller Abgeordneten erforderlich. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 5)

Punkt 6: Änderungen in der Bildung und im Sprachgebrauch. Der Staat wird auf Grundlage von Sondervereinbarungen die Hochschulbildung in den Sprachen finanzieren, die von mindestens 20% der Bevölkerung der Republik Makedonien gesprochen werden. Für Studenten, die den nicht mehrheitsbildenden Gemeinschaften angehören, ist bei der Einschreibung an den staatlichen Universitäten das Prinzip der positiven Diskriminierung anzuwenden bis eine gerechte Zahl erreicht wird, die der Zusammensetzung der Bevölkerung der Republik Makedonien entspricht.

Die makedonische Sprache ist die offizielle Amtssprache in der Republik Makedonien und in ihren internationalen Beziehungen. Jede andere Sprache, die von mindestens 20% der Bevölkerung gesprochen wird, ist ebenso Amtssprache. Ihr Gebrauch wird in Annex B detailliert erklärt.

Im Einklang mit dem Gesetz werden die persönlichen Dokumente der Bürger in einer von der makedonischen Sprache unterschiedlichen Amtssprache und zusätzlich in makedonischer Sprache ausgestellt. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 6)

Punkt 7: Äußerung der Identität. „In Hinsicht auf die Symbole ist die lokale Macht berechtigt, unter Beachtung der internationalen Regeln und Änderungen unmittelbar neben dem Symbol der Republik Makedonien an der Vorderseite der lokalen kommunalen Objekte Symbole zu setzen, mit der die Identität der mehrheitsbildenden Gemeinschaft in der Gemeinde zum Ausdruck gebracht wird.“ (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 7)

Punkt 8: Dynamik der Umsetzung. Die Verfassungsänderungen aus Annex A sind vom Parlament in einer Frist von 45 Tagen nach Unterzeichnung des Rahmenabkommens zu

verabschieden. Die Änderungen und die Verabschiedung der mit Annex B vorgesehenen Gesetze stehen im Einklang mit der in diesen Anhängen festgelegten Dynamik. Die Staatengemeinschaft ist aufgerufen, eine Geberkonferenz zur finanziellen Unterstützung der Implementierung des Rahmenabkommens und für die Revitalisierung und den Wiederaufbau der von den Kämpfen betroffenen Dörfer zu organisieren. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 8)

Diese Punkte im Rahmenabkommen stellen einen Wegweiser und einen vereinbarten Rahmen für die Sicherung der Zukunft der Demokratie in Makedonien dar.

Punkt 9: Die konkrete Implementierung des Rahmenabkommens ist in den Anhängen A, B und C vorgesehen. Die drei Anhänge des Abkommens beziehen sich auf Verfassungsänderungen, auf Änderungen in der Gesetzgebung und ihre Implementierung sowie auf vertrauensbildende Maßnahmen. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 9)

Annex A: Verabschiedung von Verfassungsänderungen in der Republik Makedonien, konkret für die Änderung der Präambel und der Art.: 7, 8, 19, 48, 56, 69, 77, 78, 84, 86, 104, 109, 114, 115 und 131. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex A) „Es geht um Änderung von etwa 12% des gültigen Textes der Verfassung der Republik Makedonien.“ (Shkarik 2002: 247)

Annex B: Änderungen in der Gesetzgebung, konkret handelt es sich um folgende Gesetze:

- Gesetz über kommunale Selbstverwaltung
- Gesetz über kommunale Selbstfinanzierung
- Gesetz über Gemeindegrenzen
- Gesetze über die Polizei in den Gemeinden
- Gesetze über staatliche Angestellte und öffentliche Verwaltung
- Gesetz über Wahlkreise
- Geschäftsordnung des Parlaments
- Gesetz über den Sprachgebrauch

- Gesetz über den Staatsanwalt
- andere, für eine komplette Effizienz des Rahmenabkommens erforderliche Gesetze. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B)

Annex C: Implementierung und vertrauensbildende Maßnahmen

- Internationale Unterstützung. Die Seiten fordern die Staatengemeinschaft auf, bei der Implementierung des Rahmenabkommens in Koordination mit der EU und in Zusammenarbeit mit dem Rat für Stabilisierung und Assoziierung zu helfen.
- Volkszählung und Wahlen. Die Volkszählung soll im Oktober 2001 durchgeführt und vom Europarat und der Europäischen Kommission beobachtet werden. Bis zum 27. Januar 2002 sollen Parlamentswahlen stattfinden, die von internationalen Organisationen, einschließlich der OSZE beobachtet werden.
- Rückführung der Flüchtlinge, Revitalisierung und Wiederaufbau. Für alle Flüchtlinge und Vertriebenen mit regulärem Aufenthalt in Makedonien soll die Rückkehr in ihre Häuser in möglichst kürzester Zeit mit Unterstützung der Staatengemeinschaft und United Nations High Commissioner for Refugees- UNHCR gewährleistet werden. In einer Frist von 30 Tagen nach der Unterzeichnung des Rahmenabkommens soll die Regierung mit Hilfe der Staatengemeinschaft einen Plan für die Revitalisierung und den Wiederaufbau der von den Unruhen betroffenen Gebiete festlegen.
- Die Entwicklung der dezentralisierten Macht soll von der Staatengemeinschaft unterstützt werden, insbesondere bei den mit Finanzierungsmechanismen verbundenen Gesetzesänderungen, um die Gemeinden zum Finanzmanagement zu befähigen. Unterstützung von der Staatengemeinschaft wird auch bei der Änderung des Gesetzes über Gemeindegrenzen eingefordert.
- Nichtdiskriminierung und gerechte Vertretung. Einleitung von konkreten Maßnahmen für die verstärkte Vertretung der Angehörigen von nicht mehrheitsbildenden Gemeinschaften im öffentlichen Dienst, in der Armee und in den öffentlichen Unternehmen. Dabei

werden die Vertragsparteien verpflichtet, dass bis 2004 die Zusammensetzung der Bevölkerung Makedoniens im polizeilichen Dienst generell widerspiegelt wird und dass diese Polizisten den Gebieten zugeordnet werden, wo diese Gemeinschaften leben. In Hinsicht auf Prüfung und Auswahl der Kandidaten und ihre Ausbildung wird Expertenhilfe von der OSZE, von der Europäischen Union und den USA angefordert, um diese Ziele bestmöglichst zu erreichen. Von der Staatengemeinschaft wird verlangt, bei der Schulung von Anwälten, Richtern und Staatsanwälten von Angehörigen der nicht mehrheitsbildenden Gemeinschaften zu helfen, um ihre Repräsentanz im Gerichtssystem zu erhöhen.

- Kultur, Bildung und Sprachgebrauch. Die Vertragsparteien fordern die internationale Staatengemeinschaft zur Verstärkung der Unterstützung von Medienprojekten, einschließlich der Medien in albanischer Sprache und der multiethnischen Medien auf. Unterstützung durch die internationale Staatengemeinschaft wird für die Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens im Bereich Hochschulbildung gefordert. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex C)

Punkt 9 erwähnt ursprünglich die Anhänge als Bestandteil des Abkommens ohne weitere Erörterung, jedoch folgt ihre ausführliche und eindeutige Erarbeitung nach Punkt 10.

Punkt 10: Schlussbestimmungen, in denen angeführt wird, dass dieses Abkommen unter der Schirmherrschaft von Präsident Boris Trajkovski geführt wird und nach seiner Unterzeichnung am 13.08.2001 in englischer Sprache in Kraft tritt. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 10)

Durch Punkt 10 wird der abgestimmte Rahmen abgeschlossen, während die grundlegende Implementierung des Ohrider Rahmenabkommens durch den Inhalt der unten angeführten Anhänge A, B und C zu vollziehen ist.

5.1.1 Annex A – Verfassungsänderungen

Das Rahmenabkommen unterliegt geringen inhaltlichen Änderungen in Hinsicht auf die Änderungen im Annex A und auf die am 16.11.2001 vom Parlament unterzeichneten und in die Verfassung eingefügten Änderungen. Die auffälligste Änderung ist in der Präambel vom Annex

A oder Verfassungsänderung IV in der Verfassung der Republik Makedonien vorgenommen worden. Der Schritt selbst zur Änderung der Verfassungspräambel, die als Einleitungsteil die Motive, Absichten und Ziele der Bürger als Initiatoren für das Bestehen der Republik Makedonien beschreibt, zeigt, dass es sich um einen sehr komplizierten und sensiblen Bereich handelt.

Präambel – Änderung IV

Im Rahmenabkommen ist folgender Text enthalten, der als Änderung IV vom Parlament der Republik Makedonien verabschiedet werden sollte: „Die Bürger der Republik Makedonien übernehmen die Verantwortung über die Gegenwart und die Zukunft ihrer Heimat...“ (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex A Präambel), danach werden im restlichen Text der Präambel der historische Kontext und das Bestreben nach Schaffung der Republik Makedonien, des demokratischen Geistes, der Sicherung des Friedens, das Zusammenleben und die Rechtsstaatlichkeit angeführt.

Dieser Vorschlag stieß seitens der makedonischen Abgeordneten im Parlament der Republik Makedonien auf heftigen Widerstand und stürmische Diskussionen. Ein Problem stellte die allgemeine Terminologie `die Bürger der Republik Makedonien` dar, ohne dabei das Bestehen des makedonischen Volkes zu nennen. Der Streit wurde nach längeren Debatten beigelegt und die Präambel-Änderung IV wurde mit für alle Parteien akzeptablem, offensichtlich geändertem Text, verabschiedet.

Mit der Änderung IV der Verfassung wird eine neue Präambel mit folgender Einleitung eingeführt: „Die Bürger der Republik Makedonien, das Mazedonische Volk sowie die Bürger, die innerhalb ihrer Grenzen wohnen und die ein Teil des albanischen Volkes, des türkischen Volkes, des vlachischen Volkes, des serbischen Volkes, des Roma-Volkes, des bosnischen Volkes und anderer Völker sind, übernehmen die Verantwortung über die Gegenwart und die Zukunft ihrer Heimat...“ (Amtsblatt/Sluzben vesnik 20.11.2001; Nr.91: 5019)

Mit der neuen Präambel wurde das Konzept des Staates verändert, und zum ersten Mal wurden die ethnischen Albaner und die anderen Nationalitäten als konstitutionelles Volk der Republik Makedonien anerkannt. Das war von großer Bedeutung für die Albaner, weil sie das Gefühl einer

verfassungsmäßigen Berechtigung hatten und nicht das Gefühl, Bürger zweiter Klasse zu sein. Dieser Text der Präambel, der von den Abgeordneten unterstützt wurde, in dem das makedonische Volk und die Teile der anderen innerhalb der Grenzen der Republik Makedonien wohnhaften Völkern erwähnt werden, wurde auch von Vertretern der Staatengemeinschaft unterstützt. (Dnevnik 16.11.2001; Nr.1704)

Zum Vergleich ist es nützlich, den Teil der Präambel der Verfassung von 1991 zu nennen, in dem die `Nationalitäten` – die Gemeinschaften erwähnt wurden und aus dem der Unmut und die Gründe für ihre Änderung stammten. „...sowie von der historischen Tatsache, dass Makedonien als Nationalstaat des makedonischen Volkes konstituiert ist, in dem völlige bürgerliche Gleichberechtigung und dauerhaftes Zusammenleben des makedonischen Volkes mit den Albanern, den Türken, den Vlachen, den Roma und den anderen in der Republik Makedonien wohnhaften Nationalitäten gewährleistet werden...“ (Verfassung der Republik Makedonien 2003: 7)

Diese erste Präambel der Verfassung der Republik Makedonien hatte nicht den Geschmack der Albanischen Gemeinschaft befriedigt, besonders wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass sie die Abstimmung der damaligen Verfassung boykottiert hatten.

Änderung V

Die Änderung V änderte den Artikel 7 der Verfassung der Republik Makedonien. Der Artikel legt fest, dass die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift die Amtssprache der Republik Makedonien sowie in ihren internationalen Beziehungen ist. Dieser Artikel legt zugleich den Gebrauch anderer Sprachen fest, die von mindestens 20% der Bürger gesprochen werden. „Andere Sprachen sowie ihre Schriften, die von mindestens 20% der Bürger gesprochen werden, sind auch Amtssprachen, wie in diesem Art. festgelegt.“ (Verfassung der Republik Makedonien 2003:32)

Die Bereiche, in denen die albanische und andere Sprachen Amtssprachen werden, umfassen die Ausstellung der Personalausweise, die neben in makedonischer Sprache auch in der Sprache und in der Schrift der Bürger ausgestellt werden sollen, die eine Amtssprache verschieden von der makedonischen Sprache sprechen. Bei der Kommunikation mit dem Regional- oder dem

Hauptbüro der Zentralgewalt kann jede Amtssprache verwendet werden und die Antwort wird in dieser Sprache sowie in makedonischer Sprache erfolgen. In den Organen der kommunalen Selbstverwaltung ist neben der makedonischen Sprache und ihrer kyrillischen Schrift auch die Sprache Amtssprache, die von mindestens 20% der Bürger gesprochen wird. Falls weniger als 20% der Bürger eine Sprache benutzen, die von der makedonischen Sprache verschieden ist, entscheidet die kommunale Gewalt über ihren Gebrauch. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:32)

Ein bedeutender Fortschritt stellt diese Änderung in Bezug auf die Rechte der ethnischen Gemeinschaften dar, wo die Muttersprache außer auf Zentral- auch auf Lokalebene unter den bereits genannten Bedingungen angewendet werden kann. Es ist klar, dass die Albaner die rechtliche Möglichkeit haben, ihre Muttersprache als amtlich zu benutzen, aber es ist bemerkenswert zu erwähnen, dass auf lokaler Ebene auch die anderen ethnischen Gemeinschaften in den Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit bekommen, amtlich ihre Sprache zu benutzen. Diese Möglichkeit für die ethnischen Gemeinschaften, ihre Muttersprache in den Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung zu benutzen, wurde auch durch den alten Art. 7 der Verfassung gewährleistet, aber der Artikel und die gesetzlichen Vorschriften, die aus ihm hervorgingen, sahen verschiedene Bedingungen vor, die bereits durch Abschnitt 3.1 erfasst wurden.

Für eine eindeutigere Betrachtung der Art der Änderungen ist interessant, kurz wieder den Art. 7 zu erwähnen, der durch die Änderung V der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt wird. „Die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift ist Amtssprache in der Republik Makedonien. In den Organen der kommunalen Selbstverwaltung, in denen die Angehörigen der Nationalitäten die Mehrheit, sind in gesetzmäßiger Art und Weise neben der makedonischen Sprache auch die Sprachen und die Schriften der Nationalitäten im amtlichen Gebrauch. In den Organen der kommunalen Selbstverwaltung, in denen Angehörige der Nationalitäten in grosser Zahl wohnen, sind neben der makedonischen Sprache auch die Sprachen und die Schriften der Nationalitäten auf gesetzmäßige Art und Weise im amtlichen Gebrauch.“ (Verfassung der Republik Makedonien 2003:8)

Änderung VI

Die Änderung VI stellt mit einem Punkt „angemessene und gerechte Vertretung der Bürger jeder Gemeinschaft in den Organen der Staatsgewalt und in den anderen öffentlichen Institutionen auf allen Ebenen“ (Verfassung der Republik Makedonien 2003:33) eine Ergänzung der Alinea 2 `freie Äußerung der nationalen Angehörigkeit` des Artikels 8 der Verfassung dar. In Art. 8 sind die Grundwerte der Verfassungsordnung der Republik Makedonien angeführt. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:8)

Dies ist eines der wichtigsten Grundprinzipien des Ohrider Rahmenabkommens, dessen Ziel die Gewährleistung der Gleichberechtigung der ethnischen Gemeinschaften im öffentlichen Leben ist.

Änderung VII

Die Änderung VII ersetzt Abs. 3 und Abs. 4 des Art.19 der Verfassung und stellt den Status der islamischen Religionsgemeinschaft in Makedonien, der katholischen Kirche, der evangelisch-methodistischen Kirche und der jüdischen Gemeinschaft mit dem Status der makedonischen orthodoxen Kirche in diesem Art. gleich. Früher wurde nur die makedonische orthodoxe Kirche erwähnt und die übrigen Kirchen wurden mit dem Begriff `andere Religionsgemeinschaften und religiöse Gruppen` bezeichnet. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:10)

Änderung VIII

Die Änderung VIII ist Ersatz des Art. 48 der Verfassung. Der Begriff `Nationalität` wird mit dem Begriff `Gemeinschaft` ersetzt. Gleich wie in der Präambel, wird der Status der ethnischen Albanern und der anderen von `Nationalität` in `Gemeinschaft` ausgebaut, was ein akzeptablerer Begriff ist. Die Änderung VIII gewährleistet den Schutz der ethnischen, der kulturellen, der sprachlichen und der religiösen Identität jeder Gemeinschaft sowie die Gründung von Institutionen, wo diese Identität weiterentwickelt und gepflegt werden könnte. Der Unterricht in den Muttersprachen in den Grund- und Mittelschulen sowie in der makedonischen Sprache wird auch gewährleistet. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:33)

Änderung IX

Die Änderung IX ersetzt die Formulierung in Abs. 2 Art. 56 ´mazedonisches Volk und die Nationalitäten´ durch die Formulierung ´alle Gemeinschaften in Makedonien`. Der Absatz betrifft den Schutz des historischen und künstlerischen Reichtums. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:33)

Änderung X

Die Änderung X führt die sogenannte ´Badinter - Mehrheit` ein für Gesetze, die unmittelbar die Bereiche Kultur, Sprachgebrauch, Bildung, persönliche Dokumente und Symbolgebrauch betreffen. Bei der Verabschiedung solcher Gesetze beschließt das Parlament mit der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, wobei Stimmenmehrheit jener Gemeinschaften erforderlich ist, die nicht die Mehrheit darstellen. Bei strittigen Fällen in der Anwendung dieser Bestimmung ist das Komitee für Beziehungen zwischen den Gemeinschaften zuständig. (Verfassung der Republik Makedonien 2003: 33f) In der Praxis müssen die Parlamentsabgeordneten der Republik Makedonien die die nicht mehrheitsbildenden Gemeinschaften betreffenden Gesetze mit Konsensus der Gemeinschaften abstimmen. Der Konsensus war in dem jetzt außer Kraft getretenen Art. 69 nicht rechtsverbindlich.

Durch diese Änderung wird Art. 69 der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt, der vor der Änderung lediglich darauf hinwies, dass das Parlament Beschlüsse fassen kann, wenn eine Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten auf der Sitzung anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, aber nicht mit weniger als einem Drittel der Gesamtzahl der Abgeordneten. (Verfassung der Republik Makedonien 2003: 18)

Änderung XI

Die Änderung XI, Abs. 1, führt die Abstimmung mit der ´Badinter-Mehrheit` bei der Wahl des Ombudsmanns im Parlament ein. Nach dem Ohrider Rahmenabkommen gewinnt diese Institution für stärkeren Schutz der Rechte aller Bürger der Republik Makedonien einschließlich der Angehörigen der Gemeinschaften an Bedeutung. In Abs. 2 Art. 77 werden die Pflichten des

Ombudsmanns angeführt. „Der Ombudsmann schützt die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte der Bürger, die von den Organen der Staatsverwaltung und von anderen Organen und Organisationen mit öffentlichen Ermächtigungen verletzt werden. Der Ombudsmann misst dem Schutz der Prinzipien der Nichtdiskriminierung, der angemessenen und gerechten Vertretung der Angehörigen der Gemeinschaften in den Organen der Staatsmacht, in den Organen der kommunalen Selbstverwaltung und in den öffentlichen Einrichtungen und Diensten besonders große Bedeutung bei.“ (Verfassung der Republik Makedonien 2003:34)

Die Änderung XI stellt den Ersatz für Abs.1, Art.77 dar, in dem lediglich angeführt wurde, dass das Parlament einen Ombudsmann wählt, sowie eine Ergänzung von Abs. 2 desselben Artikels.

Änderung XII

Die Änderung XII benennt den `Rat für interethnische Beziehungen` in `Komitee für Beziehungen zwischen den Gemeinschaften` um. Die Anzahl der Mitglieder dieses Gremium steigt von 13 auf 19. Das Parlament wählt aus den Reihen der Abgeordneten jeweils sieben Makedonier und Albaner sowie je einen Türken, Vlachen, Roma, Serben und Bosniaken, und sofern eine Gemeinschaft keinen Abgeordneten hat, schlägt der Ombudsmann in Absprache mit relevanten Vertretern dieser Gemeinschaft die anderen Mitglieder des Komitees vor. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:34)

Mit den Änderungen dieses Artikels wird das Komitee für Beziehungen zwischen den Gemeinschaften ein besonders wichtiges Gremium im Parlament, denn „Im Falle von Strittigkeiten in Bezug auf die in Art.69 Abs.2 festgelegte Durchführung des Abstimmungsverfahrens im Parlament, entscheidet das Komitee mit einer Stimmenmehrheit der Mitglieder über die Durchführung des Verfahrens.“ (Verfassung der Republik Makedonien 2003:34) Das heißt, es wird ein politischer Mechanismus zur Lösung von möglichen Meinungsverschiedenheiten im Parlament der Republik Makedonien eingeführt.

Diese Änderung stellt den Ersatz für Art.78 und Löschung der Alinea 7, Art.84 der Verfassung dar. Im ursprünglichen Art.78 bestand der Rat für interethnische Beziehungen aus dem

Parlamentspräsidenten und jeweils zwei Makedoniern, Albanern, Türken, Roma und zwei Mitglieder anderer Nationalitäten in Makedonien. Das Parlament wählte die Mitglieder auf Vorschlag des Staatspräsidenten. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:20) Die Zuständigkeit des Rates war die Erörterung von Fragen der interethnischen Beziehungen und die Äußerung von Standpunkten und Lösungsvorschlägen. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:20)

Änderung XIII

Die Änderung XIII bezieht sich auf die Ernennung von drei Mitgliedern des Sicherheitsrates von Seiten des Präsidenten der Republik Makedonien. Die Ernennung muss der Zusammensetzung der Bevölkerung entsprechen. Diese Änderung ist die Ergänzung von Abs.2, Art.86 der Verfassung. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:34)

Änderung XIV

Die Änderung XIV bezieht sich auf die Ernennung von drei Mitgliedern im Republikserichtssenat von Seiten des Parlaments, die Abstimmung erfolgt mit der `Badinter Mehrheit`. Diese Änderung stellt die Ergänzung zu Abs.2 Art.104 der Verfassung dar. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:34)

Änderung XV

Die Änderung XV bezieht sich auf die Wahl der Richter des Verfassungsgerichts von Seiten des Parlaments. Bei der Wahl der drei Richter wird mit der `Badinter Mehrheit` angestimmt. Diese Änderung gewährleistet, dass zumindest ein Drittel der Zusammensetzung des Verfassungsgerichts für die Gemeinschaften, die keine Mehrheitsbevölkerung in der Republik Makedonien darstellt, akzeptabel wird. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:35) Die Änderung XV stellt den Ersatz für Abs. 2, Art.109 der Verfassung dar, laut dem das Parlament die Verfassungsrichter mit einer Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten wählte. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:26)

Änderung XVI

Die Änderung XVI bezieht sich auf die lokale Anwendung und die Einführung der Abstimmung mit `Badinter Mehrheit` für das Gesetz über kommunale Selbstverwaltung, für die Gesetze über kommunale Finanzierung, über Kommunalwahlen, über Gemeindegrenzen und über die Stadt Skopje. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:35) Ersetzt wurde Abs.5 Art.114 der Verfassung, in dem mit Zweidrittelmehrheit der Inhalt des Gesetzes über kommunale Selbstverwaltung festgelegt wurde. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:27)

Änderung XVII

Die Änderung XVII nennt die Zuständigkeiten der Organe der kommunalen Selbstverwaltung und der Stadt Skopje in den Bereichen öffentlicher Dienst, Stadtplanung und rurale Raumordnung, Umweltschutz, kommunale Wirtschaftsentwicklung, kommunale Finanzierung, kommunale Tätigkeiten, Kultur, Sport, Sozial- und Kinderschutz, Bildung, Krankenversicherung und in anderen durch das Gesetz festgelegten Bereichen. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:35) Hier wurden Abs.1 Art.115 und Abs.2 Art.117 der Verfassung ersetzt, in denen folgende Zuständigkeiten angeführt wurden: Stadtplanung, kommunale Dienstleistungen, Kultur, Sport, Sozial- und Kinderschutz, Vorschulerziehung, Grundschulbildung, primäre Gesundheitsversorgung und andere, durch das Gesetz festgelegte Bereiche. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:27).

Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeinden (Siljanovska, Mitkov 2004: 213f)

	Zuständigkeit	Artikel 115 der Verfassung von 1991	Punkt 1 der Änderung XVII von 2001
1	Stadtplanung	X	X
2	kommunale Dienstleistungen	X	X
3	Kultur	X	X
4	Sport	X	X
5	Sozial- und Kinderschutz	X	X
6	Vorschulerziehung und Grundschulbildung	X	X
7	Bildung		X
8	Krankenversicherung		X
9	Grundkrankenversicherung	X	X
10	Öffentliche Dienstleistungen		X
11	Umweltschutz		X
12	kommunale Wirtschaftsentwicklung		X
13	kommunale Finanzierung		X
14	Andere mit Gesetz festgelegten Bereiche		X

Änderung XVIII

Die Änderung XVIII führt die `Badinter-Mehrheit` ein für Änderungen der Präambel und der Artikel, die sich auf die Rechte der Angehörigen der Gemeinschaften beziehen. Diese Änderung stellt die Erweiterung durch einen neuen Abs. 4 Art. 131 der Verfassung der Republik Makedonien dar. (Verfassung der Republik Makedonien 2003:35) Vorher war gemäß Art. 131 für gleich welchen Beschluss bezüglich Änderung der Verfassung lediglich eine Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten im Parlament der Republik Makedonien notwendig.

Alle im Ohrider Rahmenabkommen vorgesehenen Änderungen wurden drei Monate später im Parlament der Republik Makedonien abgestimmt und wurden Bestandteile der Verfassung. Infolge dessen erforderten die Änderungen ihrem Inhalt gemäß Anpassung an die Gesetze, was in Annex B erfasst ist.

5.1.2 Annex B – Legislative Änderungen

Annex B umfasst die mit dem Ohrider Rahmenabkommen vorgesehenen gesetzlichen Änderungen. „Die Vertragsparteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verabschiedung der hier angeführten Änderungen in der Gesetzgebung innerhalb der festgelegten Fristen zu gewährleisten.“ (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B)

Angeführt werden insgesamt 9 konkrete Gesetze zur Änderung, offen ist die Möglichkeit für die Änderung anderer Gesetze, die für einen vollständigen Erfolg des Rahmenabkommens notwendig sein könnten. Unterschiede bestehen in der Bezeichnung der mit dem Ohrider Rahmenabkommen zur Änderung vorgesehenen Gesetze und in der Bezeichnung bei der Verabschiedung vom Parlament der Republik Makedonien. Konzept und Umfang der mit dem Rahmenabkommen vorgesehenen legislativen Änderungen wurden damit jedoch nicht beeinträchtigt.

5.1.2.1 Gesetz über kommunale Selbstverwaltung

Die Änderungen im Gesetz über kommunale Selbstverwaltung sind im Annex B, Punkt 1 des Rahmenabkommens vorgesehen.

1. Gesetz über kommunale Selbstverwaltung

Unter diesem Punkt des Abkommens ist die Überprüfung des bestehenden Gesetzes über kommunale Selbstverwaltung innerhalb von 45 Tagen nach seiner Unterzeichnung vorgesehen. Das Gesetz darf in keiner Hinsicht ungünstiger als die Gesetzesvorlage der Regierung der Republik Makedonien vom März 2001 sein. In das Gesetz sind zusätzlich die in Unterpunkt 3.1 Punkt 3 (s. Kapitel 5) des Rahmenabkommens angeführten Zuständigkeiten einzubinden, konkret die Zuständigkeiten in den öffentlichen Dienstleistungen, der Stadt- und Landplanung, dem

Umweltschutz, der kommunalen Wirtschaftsentwicklung, der Kultur, den lokalen Finanzangelegenheiten, der Bildung, dem Sozial- und Gesundheitsschutz. Ferner muss das Gesetz im Einklang mit Unterpunkt 6.6, Punkt 6 (s.Kapitel 5.1) stehen, in dem angeführt wird, dass die Sprache, die mindestens 20 % der Bevölkerung in der Gemeinde sprechen, als amtliche Sprache zu nutzen ist, zusätzlich zur makedonischen Sprache. Falls dieser Prozentsatz niedriger ist, entscheidet die Gemeinde demokratisch über den Gebrauch der anderen Sprachen. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B Punkt 1)

Das Gesetz wurde am 24.01.2002 vom Parlament der Republik Makedonien verabschiedet und im Amtsblatt der Republik Makedonien, Nr. 5 vom 29.01.2002 veröffentlicht. (Zaednicki vrednosti 2009: 12) Mit diesem Gesetz werden folgende Fragen geregelt: Zuständigkeiten der Gemeinde; unmittelbare Teilnahme der Bürger an den Entscheidungsprozessen; Organisation und Arbeit der Gemeindeorgane; kommunale Verwaltung; Akten der Organe; Vermögen der Gemeinde; Aufsicht über die Arbeit der Gemeindeorgane; Auflösung des Gemeinderates; Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Regierung der Republik Makedonien; Ortsverwaltung; Schutz der kommunalen Selbstverwaltung; Festlegung der Amtssprachen in den Gemeinden und andere, für die kommunale Selbstverwaltung wichtige Fragen. (Amtsblatt/Sluzben vesnik 29.01.2002; Nr.5: 1)

Im Zusammenhang mit der Festlegung der amtlichen Sprachen sind ausführlichere gesetzliche Lösungen im Gesetz über den Gebrauch der Sprache, die mindestens 20 % der Bürger in der Republik Makedonien und in den Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung sprechen, enthalten. Dieses Gesetz und seine Anwendung sind Teil von Annex B, Abschnitt 5.1.2.8.

5.1.2.2 Gesetz über die Finanzierung der Organe der kommunalen Selbstverwaltung

Das Gesetz über kommunale Finanzierung, verabschiedet als Gesetz über Finanzierung der Organe der kommunalen Selbstverwaltung, ist in Annex B, Punkt 2 des Rahmenabkommens vorgesehen.

2.Gesetz über kommunale Finanzierung

Das Parlament verabschiedet bis zum Ende seines Mandats das revidierte Gesetz, in dem die Ressourcen der Organe der kommunalen Selbstverwaltung für die Ausübung ihrer Tätigkeiten sichergestellt werden, einschließlich folgender Angelegenheiten:

„ - Das Parlament ermöglicht den Organen der kommunalen Selbstverwaltung die Einnahme eines bedeutenden Teils der Steuereinnahmen und überträgt ihnen dafür die Verantwortung;

- Unter Berücksichtigung der Steuereinzahlung auf dem eigenen Territorium stellt das Parlament die Überführung eines Teils der zentral eingezogenen Steuern an die kommunale Selbstverwaltung sicher, die den Aufgaben der Organe der kommunalen Selbstverwaltung entsprechen.

- Das Parlament garantiert Eigenständigkeit des Haushalts sowie Verantwortung der Organe der kommunalen Selbstverwaltung in den Bereichen ihrer Zuständigkeiten.“ (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B Punkt 1)

Das Gesetz wurde am 6.09.2004 vom Parlament der Republik Makedonien verabschiedet und am 13.09.2004 im Amtsblatt der Republik Makedonien, Nr. 61/04 veröffentlicht. (Zaednicki vrednosti 2009: 12) In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Rahmenabkommens wird mit diesem Gesetz die Finanzierung der Organe der kommunalen Selbstverwaltung geregelt. Laut Gesetz wird die Finanzierung der Gemeinden aus eigenen Quellen gedeckt, die aus kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträgen, Einkommen aus Gemeindeneigentum, Eigenbeitrag, Geldstrafen, Spenden und anderen, durch das Gesetz festgelegte Einkommen zur Verfügung stehen. Zusätzliche Finanzierungsquellen sind Zuwendungen von Haushaltsmitteln aus dem Budget der Republik Makedonien und aus Haushaltsfonds sowie Abbuchungen von in- und ausländischen Quellen unter gesetzlich festgelegten Bedingungen. (Amtsblatt/Sluzben vesnik 13.09.2004; Nr.61: 2f)

5.1.2.3 Gesetz über territoriale Organisation der kommunalen Selbstverwaltung in der Republik Makedonien

Das Gesetz über Gemeindegrenzen, verabschiedet als Gesetz über territoriale Organisation der kommunalen Selbstverwaltung in der Republik Makedonien, ist im Annex B, Punkt 3 des Rahmenabkommens vorgesehen.

3. Gesetz über Gemeindegrenzen:

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Volkszählung und der relevanten Hinweise im Gesetz über kommunale Selbstverwaltung soll das Parlament bis Ende 2002 ein revidiertes Gesetz über die Gemeindegrenzen verabschieden. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B Punkt 3)

Das Gesetz wurde am 11.08.2004 vom Parlament der Republik Makedonien verabschiedet und am 16.08.2004 im Amtsblatt der Republik Makedonien Nr. 55/04 veröffentlicht. (Zaednicki vrednosti 2009: 12) Mit diesem Gesetz wird die territoriale Organisation der kommunalen Selbstverwaltung in der Republik Makedonien geregelt; die Gemeinden werden als Organe der kommunalen Selbstverwaltung gegründet; die Hoheitsgebiete der Gemeinden und der Stadt Skopje als einzelne Gebietskörperschaft der kommunalen Selbstverwaltung werden bestimmt; Name, Sitz und Grenzen der Gemeinden sowie Art und Bezeichnung der Ortschaften werden festgelegt; die Verschmelzung, Abtrennung und die Änderung der Gemeindegrenzen und die der Stadt Skopje sowie andere, auf die territoriale Organisation der kommunalen Selbstverwaltung bezogene Fragen werden festgelegt; (Amtsblatt/Sluzben vesnik 16.08.2004; Nr. 55: 1)

Mit dem neuen Gesetz verminderte sich die Anzahl der Gemeinden von 124 auf 84 und verursachte damit heftige Reaktionen in der Öffentlichkeit, infolge dessen es zu einer Volksabstimmung kam. (Siljanovska, Mitkov 2004: 236) Unmittelbar vor und nach der Verabschiedung des Gesetzes wurde die heftigste politische Debatte in Bezug auf die Festlegung der neuen Gemeindegrenzen der Städte Skopje, Kicevo und Struga geführt. Bei der Gestaltung des Einzugsbereichs der Gemeindegrenze von Skopje wurde nach einer Lösung gesucht, durch die die albanische Bevölkerung in der Stadt über 20 % betragen würde, ausreichend, damit gemäß dem Gesetz über kommunale Selbstverwaltung die albanische Sprache als zweite amtliche Sprache in Gebrauch zu nehmen. Eine Lösung wurde herbeigeführt, indem man

Gemeinden mit einer Mehrheit an albanischer Bevölkerung der Stadt Skopje anschloss, woraus sich ergab, dass die Hauptstadt der Republik Makedonien eine zweisprachige Stadt wurde.

Für die Städte Kicevo und Struga forderten die albanischen politischen Vertreter ebenfalls den Anschluss von Gemeinden mit einer Mehrheit an albanischer Bevölkerung an diese Städte. In diesem Fall würde die Zahl der albanischen Bevölkerung die Zahl der makedonischen Bevölkerung in beiden Städten übersteigen, was praktisch die Wahl eines Bürgermeisters albanischer Nationalität bedeuten würde. Der Stadt Kicevo blieben durch die getroffene Entscheidung die alten Gemeindengrenzen und damit eine Mehrheit von mazedonischer Bevölkerung erhalten, und der Stadt Struga wurden zwei Gemeinden angeschlossen, wodurch die albanische ethnische Gemeinschaft Mehrheitsbevölkerung wurde. (Dnevnik 16.07.2004; Nr.2508)

Am 7.11.2004 wurden auf Anregung der makedonischen Oppositionsparteien, die mit der neuen territorialen Aufteilung, die von ihnen als Verrat bezeichnet wurde, nicht einverstanden waren, Bedingungen für die Organisation eines Volksentscheids geschaffen. Ziel war es, dass sich die Bürger gegen das neue Gesetz über territoriale Aufteilung der kommunalen Selbstverwaltung in Republik Makedonien aussprechen und damit das alte Gesetz über territoriale Aufteilung erneut in Kraft setzen. Bei dem Volksentscheid stimmten weniger als 50 % der Gesamtzahl der Wähler der Republik Makedonien ab, womit der notwendige Zensus nicht erfüllt werden konnte und der Volksentscheid damit zu einem Misserfolg wurde. (Dnevnik 09.11.2004; Nr.2604)

5.1.2.4 Gesetz über die Polizei

Die Gesetze über die Polizei in den Gemeinden wurden mit dem Gesetz über die Polizei erfasst und verabschiedet, dieselben sind in Annex B, Punkt 4 des Rahmenabkommens beinhaltet.

4. Gesetze über die Polizei in den Gemeinden

Die Verabschiedung der vorgesehenen Bestimmungen ist vor dem Ende der Amtszeit des Parlaments vorgesehen.

„Jeder kommunale Polizeichef wird vom Rat der entsprechenden Gemeinde aus einer vom Innenministerium vorgeschlagenen Liste mit nicht weniger als drei Kandidaten gewählt, von

denen mindestens ein Kandidat der Mehrheitsgemeinschaft in der Gemeinde angehört.“ (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B Punkt 4) Falls der Gemeinderat nach zwei Vorschlägen keine Wahl treffen kann, wählt das Innenministerium nach Absprache mit der Regierung einen der Kandidaten, einbezogen die drei zusätzlichen, vom Gemeinderat vorgeschlagenen Kandidaten. Jeder kommunale Polizeichef erstattet dem Gemeinderat Berichte, und der Gemeinderat kann diesem Empfehlungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die Verkehrssicherheit geben. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B Punkt 4)

Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Republik Makedonien Nr. 114 vom 03.11.2006 veröffentlicht, seine Umsetzung begann mit dem 11.11.2007. Mit dem Gesetz werden die polizeilichen Angelegenheiten, die Organisation der Polizei, die polizeilichen Befugnisse und die den Polizeibeamten aus dem Arbeitsverhältnis im Innenministerium erwachsenen Rechte und Pflichten geregelt. Unter Beachtung der Kriterien über Fachkenntnisse und Kompetenz, sieht das Gesetz angemessene und gerechte Vertretung der Bürger aller Gemeinschaften bei der Einstellung in der Polizei vor. (Zaednicki vrednosti 2009: 13)

5.1.2.5 Gesetz über staatliche Angestellte

Die Änderungen in den Gesetzen über staatliche Angestellte und den öffentlichen Dienst, enthalten und verabschiedet im Gesetz über staatliche Angestellte, sind im Annex B, Punkt 5 des Rahmenabkommens vorgesehen.

5. Gesetze über staatliche Angestellte und öffentlichen Dienst

„Das Parlament wird vor Beendigung des Mandats der bisherigen Zusammensetzung die Änderungen der Gesetze über staatliche Angestellte und öffentlichen Dienst verabschieden, um die gerechte Vertretung der Gemeinschaften im Einklang mit Teil 4.2 des Rahmenabkommens zu gewährleisten.“ (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B Punkt 5) Teil 4.2 weist darauf hin, dass unter gleichzeitiger Beachtung der Kriterien für fachliche Befähigung und Kompetenz die gerechte Repräsentanz der Gemeinschaften auf allen Ebenen in allen zentralen und lokalen öffentlichen Organen gewährleistet werden muss.

Ein bereinigter Text des Gesetzes über staatliche Angestellte, das auch andere Gesetze in Bezug auf staatliche Angestellte beinhaltet, wurde am 12.12.2005 im Amtsblatt der Republik Makedonien, Nr.108 veröffentlicht. (Zaednicki vrednosti 2009: 13) Die wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Abkommen sind die, dass bei der Einstellung in die im Gesetz aufgeführten staatlichen Organe der Grundsatz der angemessenen und gerechten Repräsentanz der Bürger aller Gemeinschaften in allen mit diesem Gesetz festgelegten Berufen und unter Beachtung der Kriterien für Fachkenntnisse und Kompetenzen angewendet wird. (Amtsblatt/Sluzben vesnik 12.12.2005; Nr. 108: 2)

Die Abstimmung zum Gesetz verursachte in der Öffentlichkeit keine größere Aufmerksamkeit, denn das Thema gerechte Repräsentanz der Gemeinschaften verursachte keine heftige Polemik im Parlament - eine Überraschung, wenn man die Kritiken vor Augen hat, die von der Fachwelt im Zeitraum der Unterzeichnung des Ohrider Rahmenabkommens in Hinsicht auf diese Entscheidung kamen. Ein Rückblick auf die Kritiken seitens der fachlichen und politischen Öffentlichkeit in Bezug auf dieses Gesetz, sein vollständiger völlige Inhalt und die Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens folgen in den nachfolgenden Abschnitten.

Für die klarere Wahrnehmung der Situation folgen in der Anlage eine tabellarische Darstellung der gesamten ethnischen Struktur laut Volkszählung von 2002 und der ethnischen Struktur der staatlichen Angestellten im Zeitraum vor der Verabschiedung des Gesetzes über staatliche Angestellte.

Gesamte ethnische Struktur der Republik Makedonien laut Volkszählung von 2002

(Drzaven zavod za statistika Kniga 13 2005:34)

Ethnische Struktur	2002	
	Nr.	%
Mazedonier	1,297,981	64.18
Albaner	509,083	25.17
Türken	77,959	3.85
Roma	53,879	2.66
Walachen	9,695	0.48
Serben	35,939	1.78
Bosniaken	17,018	0.84
sonstige	20,993	1.04
Insgesamt	2,022,547	100.00

Ethnische Vertretung der staatlichen Angestellten 2003-2005

(Vtor izveshtaj na Vladata na Republika Makedonija 2006: 64)

Ethnische Struktur	2003		2004		2005	
	Nr.	%	Nr.	%	Nr.	%
Mazedonier	9719	90.27	9283	89.67	8778	84.88
Albaner	605	5.62	647	6.25	1118	10.81
Türken	77	0.72	81	0.78	99	0.96
Roma	19	0.18	26	0.25	33	0.32
Walachen	89	0.83	80	0.77	83	0.80
Serben	174	1.62	161	1.56	158	1.53
Bosniaken	26	0.24	23	0.22	27	0.26
sonstige	57	0.53	51	0.49	46	0.44
nicht angegeben	/	/	/	/	/	/
Insgesamt	10766	100	10352	100	10432	100

Ethnische Vertretung der staatlichen Angestellten 2006-2009

(Amt für Staatsbeamte 2006-2009)

Ethnische Struktur	2006		2007		2008		2009	
	Nr.	%	Nr.	%	Nr.	%	Nr.	%
Mazedonier	9788	82.74	9934	79.28	10432	79.01	7857	70.59
Albaner	1447	12.23	2001	15.97	2050	15.53	2630	23.63
Türken	125	1.06	130	1.04	152	1.15	165	1.48
Roma	42	0.36	50	0.40	63	0.48	54	0.49
Walachen	99	0.84	119	0.95	125	0.95	88	0.79
Serben	189	1.60	183	1.46	201	1.52	166	1.49
Bosniaken	35	0.30	41	0.33	40	0.30	59	0.53
sonstige	105	0.89	72	0.57	65	0.49	68	0.61
nicht angegeben	0	0.00	0	0.00	75	0.57	43	0.39
Insgesamt	11830	100.00	12530	100	13203	100	11130	100

In Kenntnis der offiziellen Zahl der ethnischen Gemeinschaften in der Republik Makedonien gemäß der letzten Volkszählung von 2002 ist der Unterschied im Vergleich zu ihrer Repräsentanz in den staatlichen Ämtern offensichtlich. So zum Beispiel betrug der prozentuale Anteil der ethnischen Albaner im Staat im Jahre 2002 25,17 % der Gesamtbevölkerung, in der Gesamtzahl der staatlichen Angestellten betrug ihre Anzahl jedoch nur 5,62 %. Nach der Verabschiedung des Gesetzes Ende 2005 ist ein deutlicher Fortschritt in der angemessenen und gerechten Vertretung der Gemeinschaften zu verzeichnen, zum größten Teil bei den ethnischen Albanern. 2009 wird schließlich die gewünschte Zahl erreicht, so dass die ethnischen Albaner 23,63 % an der Gesamtzahl der staatlichen Angestellten ausmachen. Leider muss festgestellt werden, dass dieser Trend insbesondere bei der türkischen und Roma-Gemeinschaft ausbleibt.

5.1.2.6 Wahlgesetzgebung

Ein neues Gesetz über die Wahlkreise ist im Annex B, Punkt 6 des Rahmenabkommens vorgesehen.

6. Gesetz über die Wahlkreise

Bis Ende 2002 soll das Gesetz über Wahlkreise mit Berücksichtigung der Ergebnisse der Volkszählung revidiert werden. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B Punkt 6)

Die vorgesehenen Änderungen wurden in das Wahlgesetz, veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt der Republik Makedonien, Nr. 40, einbezogen. Dieses proportionale Modell für die Wahl der Abgeordneten ermöglicht eine gerechte Repräsentanz der Gemeinschaften im Parlament, besonders der albanischen ethnischen Gemeinschaft. In der Zusammensetzung des Parlaments der Republik Makedonien gehören rund 25% der Abgeordneten dieser Gemeinschaft an. (Parlament der Republik Makedonien 2008)

5.1.2.7 Geschäftsordnung des Parlaments der Republik Makedonien

Eine neue Geschäftsordnung ist im Annex B, Punkt 7 des Rahmenabkommens vorgesehen.

7. Regeln für das Parlament

Bis Ende der Amtszeit muss das Parlament die Geschäftsordnung ändern, womit das Gesetz über den Sprachgebrauch und die relevanten Änderungen im Annex A gemäß Teil 6.5, Punkt 6 des Rahmenabkommens ermöglicht werden. Im Teil 6.5 (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 6) ist vorgesehen, dass gleich welche andere Sprache, die mindestens von 20 % der Bevölkerung gesprochen wird, ebenfalls eine amtliche Sprache ist, ein Prinzip, dass in der neuen Geschäftsordnung berücksichtigt werden muss. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B Punkt 7)

Am 18.07.2008 verabschiedete das Parlament der Republik Makedonien die neue Geschäftsordnung, die am 21.07.2008 in Amtsblatt Nr.91 veröffentlicht wurde. Die neue Geschäftsordnung ermöglicht unter anderem den Gebrauch der albanischen Sprache im Einklang mit der im Rahmenabkommen festgelegten Weise. (Amtsblatt/Sluzben vesnik 21.07.2008; Nr.91:1f) „Die neue Geschäftsordnung war eines der umstrittensten Dokumente in den letzten Jahren, und ihre Verabschiedung schloss die Frage über den Gebrauch der albanischen Sprache im Parlament ab.“ (Zaednicki vrednosti 2009: 14)

Die albanische Sprache wird von den Abgeordneten der albanischen Gemeinschaft bei den Parlamentssitzungen und bei den Sitzungen der Ausschüsse ungehindert genutzt. Die Übersetzungsabteilung ist für das ungestörte Funktionieren der festgelegten Praxis zuständig.
(Parlament der Republik Makedonien)

5.1.2.8 Gesetz über den Gebrauch der Sprachen, die von mindestens 20% der Bürger in der Republik Makedonien und in den Organen der kommunalen Selbstverwaltung gesprochen werden.

Eine neue Legislative über Gesetze, die den Sprachgebrauch betreffen, später verabschiedet als `Gesetz über den Gebrauch der Sprachen, die von mindestens 20% der Bürger in der Republik Makedonien und in den Organen der kommunalen Selbstverwaltung gesprochen werden` ist im Annex B, Punkt 8 des Rahmenabkommens vorgesehen.

8. Gesetze, die den Sprachgebrauch betreffen

Bis zur Beendigung seines Mandats hat das Parlaments ein Gesetz zu verabschieden, dem zufolge gemäß Annex A über die Änderung des Art. 7, Abs.1 und 2 der Verfassung der Republik Makedonien, die Abgeordneten auf den Plenarsitzungen und in den Arbeitsgruppen in der Sprache sprechen dürfen, die von mindestens 20% der Bürger gesprochen wird. Die Gesetze sind in derselben Sprache zu veröffentlichen, und alle staatlichen Angestellten dürfen in allen dienstlichen Dokumenten ihren Namen in dieser Sprache schreiben. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B Punkt 8)

Am 4.08.2008 verabschiedete das Parlament der Republik Makedonien das Gesetz über den Gebrauch der Sprachen, die von mindestens 20% der Bürger in der Republik Makedonien und in den Organen der kommunalen Selbstverwaltung gesprochen werden. Das Gesetz wurde am 13.08.2008 im Amtsblatt Nr.101 veröffentlicht. Das Gesetz regelt den Gebrauch der makedonischen Sprache sowie den Gebrauch der Sprachen, die von mindestens 20% der Bürger in der Republik Makedonien und in den Organen der kommunalen Selbstverwaltung gesprochen werden. Diese Sprachen werden in folgenden Bereichen genutzt: Parlament der Republik Makedonien; Kommunikation der Bürger mit den Ministerien; Gerichtsverfahren; Verwaltungsverfahren; Strafvollzug; vor dem Staatsanwalt; im Wahlprozess; bei unmittelbaren

Äußerungen der Bürger; Ausstellung von Personalausweisen für die Bürger; Führung der standesamtlichen Bücher; Anwendung der polizeilichen Befugnisse; Rundfunk; infrastrukturelle Objekte; kommunale Selbstverwaltung; Finanzbereich; Wirtschaft; Bildung und Wissenschaft; Kultur und in anderen Bereiche und Institutionen gemäß dieses Gesetzes. (Amtsblatt/Sluzben vesnik 13.08.2008; Nr. 101: 2) Es ist offensichtlich, dass das Gesetz hinsichtlich der angeführten Bereiche eine breite Anwendung hat. Die Darstellung der Ergebnisse seiner Umsetzung ist eine sehr umfangreiche Aufgabe, deshalb werden wir uns auf Angaben über seine Anwendung in den Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung konzentrieren. In der folgenden tabellarischen Darstellung sind alle Gemeinden angeführt, in denen außer der makedonischen Sprache als amtliche Sprache auch die Sprache und die Schrift genutzt werden, die von mindestens 20 % der Einwohner genutzt werden.

Gemeinden, in denen neben der makedonischen Sprache und ihrer kyrillischen Schrift auch diejenige Sprache Amtssprache ist, die von mindestens 20% der Einwohner der Gemeinde gesprochen wird. (Vtor izveshtaj na Vladata na Republika Makedonija 2006: 56f)

Name der Gemeinde	Name des Gemeindesitzes	Bevölkerung	Anzahl der Wohnorte	Mazedonier	Albaner	Türken	Roma	Walachen	Serben	Bosniaken	Sonstige
				%	%	%	%	%	%	%	
1 Aracinovo	Aracinovo	11,597	4	5	94	0	0	0	0	1	0
2 Brvenica	Brvenica	15,855	10	38	62	0	0	0	0	0	0
3 Vraneshtica	Vraneshtica	1,322	15	78	1	21	0	0	0	0	0
4 Vrapcishte	Vrapcishte	25,399	15	4	83	12	0	0	0	0	0
5 Gostivar	Gostivar	81,042	35	20	67	10	3	0	0	0	1
6 Debar	Debar	19,542	18	20	58	14	6	0	0	0	3
7 Dolneni	Dolneni	13,568	37	36	27	19	0	0	0	18	1
8 Zelino	Zelino	24,390	18	0	99	0	0	0	0	0	0
9 Zajas	Zajas	11,605	13	2	97	0	0	0	0	0	1
10 Zelenikovo	Zelenikovo	4,077	14	62	30	0	2	0	1	5	0
11 Jagunovce	Jagunovce	10,790	17	55	43	0	0	0	1	0	0
12 Bogovinje	Bogovinje	28,997	14	0	95	4	0	0	0	0	1
13 Kicevo	Kicevo	30,138	7	54	31	8	5	0	0	0	2
14 Krushevo	Krushevo	9,684	19	63	21	3	0	11	0	1	0
15 Kumanovo	Kumanovo	105,484	48	60	26	0	4	0	9	0	1
16 Lipkovo	Lipkovo	27,058	22	1	97	0	0	0	1	0	1
17 Mavrovo i Rostusha	Mavrovo i Rostusha	6,618	42	50	17	31	0	0	0	0	1
18 Oslomej	Oslomej	10,420	16	1	98	0	0	0	0	0	1
19 Petrovec	Petrovec	8,255	16	51	23	1	2	0	5	17	1
20 Plasnica	Plasnica	4,545	4	1	0	98	0	0	0	0	1
21 Sopishte	Sopishte	5,656	13	60	34	4	0	0	1	0	1
22 Struga	Struga	63,376	51	32	57	6	0	1	0	0	4
23 Studenicani	Studenicani	17,246	19	2	68	19	0	0	0	10	1
24 Tearce	Tearce	22,454	13	12	84	2	0	0	0	0	1
25 Tetovo	Tetovo	86,580	20	23	70	2	3	0	1	0	1
26 Centar Zupa	Centar Zupa	6,519	23	12	7	80	0	0	0	0	0
27 Cashka	Cashka	7,673	42	57	35	5	0	0	1	1	1
28 Cucer-Sandvo	Cucer-Sandvo	8,493	12	47	23	0	0	0	29	0	1
29 Butel	Skopje	37,371	4	60	27	3	2	0	3	3	1
30 Saraj	Skopje	35,408	22	4	92	0	1	0	0	3	1
31 Cair	Skopje	64,823		24	57	7	5	0	1	5	2
32 Shuto Orizari	Skopje	20,800	1	7	27	0	64	0	0	1	1
33 Aerodrom	Skopje	72,009	1	89	1	1	1	1	4	1	2
34 Gazi Baba	Skopje	72,617	13	74	17	1	3	0	3	1	1
35 Gjorce Petrov	Skopje	41,634	6	85	4	1	3	0	4	1	2
36 Karposh	Skopje	59,666	2	89	3	1	1	1	4	0	2
37 Kisela Voda	Skopje	57,236	2	92	0	1	1	1	2	1	1
38 Centar	Skopje	45,362	1	85	3	1	2	1	4	0	2
Gesamtzahl der Einwohner in der Stadt Skopje		506,926									
Gesamtzahl der Einwohner		1,177,309									

Die Schlussfolgerung aus dieser Tabelle lautet, dass gemäß offizieller Angaben der Regierung der Republik Makedonien von insgesamt 84 Gemeinden im Staat in 28 Gemeinden die albanische Sprache die zweite Amtssprache ist, in 4 die türkische, und in je 1 Gemeinde sind die

Sprache der Roma und die serbische Sprache die dritte Amtssprache neben der makedonischen und der albanischen Sprache.

5.1.2.9 Staatsanwaltgesetz

Die Änderungen im Gesetz über den Staatsanwalt sind im Annex B, Punkt 9 des Rahmenabkommens vorgesehen.

9. Staatsanwaltgesetz

Das Parlament verpflichtet sich, bis Ende 2002 das Staatsanwaltgesetz zu ändern. Diese Änderung soll dem Staatsanwalt ermöglichen, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens stärker zu handeln, dezentralisierte Büros einzurichten, über einen eigenen Haushalt zu verfügen und seine Befugnisse zu erweitern. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B Punkt 9)

Dieses Gesetz wurde als Staatsanwaltgesetz verabschiedet und am 22.09.2003 im Amtsblatt Nr. 60 veröffentlicht. Die Änderungen schließen Handlungen und Maßnahmen zum Schutz der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und zur angemessenen und gerechten Repräsentanz der Angehörigen der Gemeinschaften in den Organen der Staatsgewalt, in den Organen der kommunalen Selbstverwaltung und in den öffentlichen Einrichtungen und Diensten ein.

Auf Vorschlag der zuständigen Kommission wählt das Parlament den Staatsanwalt mit Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten und enthebt ihn seiner Pflicht, wobei die Stimmenmehrheit der Abgeordneten der Gemeinschaften, die nicht die Mehrheit im Staat bilden, erforderlich ist. (Amtsblatt/Sluzben vesnik 22.09.2003; Nr.60: 10)

Das Parlament hat auch andere Gesetze und gesetzgebende Bestimmungen verabschiedet, die im Sinne des umfassenden Erfolgs des Ohrider Rahmenabkommens sind. Einige der wichtigeren Gesetze werden hier angeführt.

5.1.2.10 Amnestiegesetz

Das Amnestiegesetz ist nicht direkt im Rahmenabkommen vorgesehen, es wurde jedoch im Geiste von Punkt 2 der allgemeinen Bestimmungen des Rahmenabkommens und des Annex B, Punkt 10 erlassen.

Verabschiedet wurde es auf der Sitzung vom 7.03.2002, am 8.03.2002 wurde es im Amtsblatt Nr.18 vom Parlament der Republik Makedonien veröffentlicht. Mit diesem Gesetz werden Bürger der Republik Makedonien, Personen mit legalem Aufenthalt sowie Personen, die Eigentum oder Familie in der Republik Makedonien haben und gegen die begründete Zweifel bestehen, dass sie bis zum 26.09.2001 Straftaten vorbereitet oder begangen haben, die mit dem Konflikt vom Jahr 2001 verbunden sind, von der Strafverfolgung befreit werden, Strafverfahren gegen sie werden eingestellt, und sie werden vollständig von der Verbüßung einer Freiheitsstrafe frei gesprochen. (Amtsblatt/Sluzben vesnik 07.03.2002; Nr.18: 1)

Das Ziel des Gesetzes ist die Normalisierung der Lage im Staat durch Resozialisierung der Kämpfer der Nationalen Befreiungsarmee in die gesamten gesellschaftlichen Abläufe. Das Gesetz hat dem Führer der ONA - Nationale Befreiungsarmee - Ali Ahmeti ermöglicht, sich mit der Gründung der Partei Demokratische Union für Integration – DUI aktiv der politischen Szene in der Republik Makedonien anzuschließen, er selbst wird ihr erster Vorsitzende. (Parlament der Republik Makedonien).

5.1.2.11 Gesetz über die Gründung der staatlichen Universität Tetovo

Das Gesetz über die Gründung einer staatlichen Universität in Tetovo ist in Teil 6 der allgemeinen Bestimmungen des Rahmenabkommens (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Punkt 6) und Annex B, Punkt 8 vorgesehen. (Ohrider Rahmenabkommen 2001: Annex B Punkt 8) Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Gründung einer staatlichen Universität in Tetovo, veröffentlicht am 23.02.2004 im Amtsblatt Nr.8, wurde die Staatliche Universität in Tetovo gegründet. Zu dieser Universität gehören insgesamt 5 Fakultäten und zwar: Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik; Fakultät für Gesellschaftswissenschaften und Kunst; Wirtschaftsfakultät; die Juristische Fakultät und das Zentrum für polytechnische Studien als

Fachhochschule. (Amtsblatt/Sluzben vesnik 23.02.2004; Nr.8: 4f) Der Unterricht für die Angehörigen der albanischen Gemeinschaft an dieser Universität wird in albanischer Sprache erteilt.

5.1.2.12 Gesetz über Gebrauch der Fahnen der Gemeinschaften in der Republik Makedonien

Das Gesetz über den Gebrauch der Fahnen der Gemeinschaften in der Republik Makedonien ist im Teil 7 des Rahmenabkommens vorgesehen.

Mit diesem Gesetz werden das Recht und die Art und Weise des Gebrauchs der Flaggen geregelt, durch welche die Gemeinschaften in der Republik Makedonien ihre Identität und Besonderheiten im öffentlichen, amtlichen oder privaten Leben ausdrücken. Unter Flagge wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes eine Fahne verstanden, die von den Gemeinschaften gewählt wurde und als Flagge für die Äußerung der Identität verwendet wird.

Gemäß dem Gesetz muss in den Gemeinden, in denen mehr als 50% der Bürger Angehörige einer Gemeinschaft sind, die Flagge der Republik Makedonien sowie die Flagge dieser Gemeinschaft gesetzt werden. (Amtsblatt/Sluzben vesnik 19.07.2005; Nr.58: 2) Die gesetzlichen Vorschriften ermöglichen das Setzen der Flaggen der Gemeinschaften in 17 von insgesamt 84 Gemeinden in Republik Makedonien.

Gemeinden, in denen die Fahne gesetzt werden kann, mit der eine bestimmte Gemeinschaft ihre Identität und Besonderheiten ausdrückt (Vtor izveshtaj na Vladata na Republika Makedonija 2006: 54)

Nr.	Gemeinde	Mazedonier		Albaner		Türken		Roma	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1.	Aracinovo	596	5.14	10879	93.81	0	0.00	0	0.00
2.	Brvenica	5949	37.52	9770	61.62	2	0.01	0	0.00
3.	Vrapciste	1041	4.10	21101	83.08	3134	12.34	0	0.00
4.	Gostivar	15877	19.59	54038	66.68	7991	9.86	2237	2.76
5.	Debar	3911	20.01	11348	58.07	2684	13.73	1080	5.53
6.	Bogovinje	37	0.13	27614	95.23	1183	4.08	5	0.02
7.	Lipkovo	169	0.62	26360	97.42	0	0	0	0.00
9.	Plasnica	32	0.75	20	0.44	4446	97.82	0	0.00
10.	Struga	20336	32.09	36029	56.85	3628	5.72	116	0.18
11.	Studenicani	309	1.79	11793	68.38	3285	19.05	73	0.42
12.	Tearce	2739	12.20	18950	84.39	516	2.30	67	0.30
13.	Tetovo	20053	23.16	60886	70.32	1882	2.17	2357	2.72
14.	Centar Zupa	814	12.49	454	6.96	5226	80.17	0	0.00
15.	Saraj	1377	3.89	32408	91.53	45	0.13	273	0.77
16.	Cair	15628	24.11	36971	57.03	4500	6.94	3083	4.76
17.	Shuto Orizari	1391	6.69	5516	26.52	56	0.27	13342	64.14

In insgesamt 17 Gemeinden setzt man regulär jene Flagge, mit der eine entsprechende Gemeinschaft ihre Identität und Besonderheiten ausdrückt. In 13 Gemeinden davon wird die Flagge der albanischen ethnischen Gemeinschaft gesetzt, in 2 Gemeinden die Flagge der türkischen ethnischen Gemeinschaft und in 1 Gemeinde die Flagge der ethnischen Gemeinschaft der Roma. Diese gesetzlich festgelegte Praxis hat keine negativen Reaktionen in der Öffentlichkeit hervorgerufen, etwas, was im Zeitraum vor der Unterzeichnung des Ohrider Rahmenabkommen nicht der Fall war.

5.1.2.13 Gesetz über Reisepässe der Bürger der Republik Makedonien

Die Änderungen im Gesetz über Reisepässe der Bürger der Republik Makedonien sind im Annex B, Punkt 8 des Rahmenabkommens vorgesehen.

Die Änderungen und die Ergänzungen des Gesetzes über Reisepässe der Bürger der Republik Makedonien wurden in den Amtsblättern Nr.20/30, Nr.46/04 und Nr.73/04 veröffentlicht. Die

Änderungen beziehen sich auf die Reisepässe als persönliche Dokumente der Bürger. Die Änderungen in diesem Gesetz ermöglichen den Bürgern, die eine zur makedonischen Amtssprache unterschiedliche Sprache verwenden, dass die Angaben im Reisepass und im Reiseblatt auf eigenen Wunsch auch in der Amtssprache und der Schrift gedruckt werden, die der Bürger nutzt.

Allgemein sind die aus dem Rahmenabkommen hervorgehenden legislativen Änderungen erfüllt, wovon wir uns anhand der hier vorgenommenen Skizzierung der vorgeschriebenen Bestimmungen des Ohrider Rahmenabkommens und ihre Umsetzung in Verfassungs- und Gesetzesänderungen überzeugen können. Ohne seine Erfüllung in Frage zu stellen, war die Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens Hauptthema der politischen Debatte, ausgenommen die Verabschiedung des Präambeltextes und dem Volksentscheid für das Gesetz über die territoriale Organisation der kommunalen Selbstverwaltung der Republik Makedonien. Konsensus wurde jedoch zwischen den relevanten politischen Faktoren in allen Fragen erreicht.

Offensichtlich wird das Abweichen von den im Abkommen angeführten Fristen für jede einzelne Gesetzesänderung. Die Fristen waren hauptsächlich mit der Amtszeit der damaligen Regierung verbunden, deren Mandat bis 2002 dauerte, einige Gesetze jedoch sind erst Jahre später verabschiedet worden. Diese zeitliche Verschiebung war möglicherweise zu erwarten und erscheint logisch, da es um sehr sensible und komplexe Gesetzesänderungen ging, die zur besseren Funktion der Gesellschaft beitragen sollten. Wesentlich ist, dass institutionell und im Einklang mit dem Ohrider Rahmenabkommen eine neue kompromissbereite Dimension des multiethnischen Zusammenlebens erreicht wurde. Normal ist, dass der Erfolg des Abkommens der Beobachtung von Politik, Fachwelt und Öffentlichkeit unterliegt.

5.2 Rückblick auf die Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens

Die Regierung der Republik Makedonien gründete ein Sekretariat für die Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens, das eine strategisch-koordinierende und Kontrollfunktion hat. Das Sekretariat stellte fest, dass die Prinzipien des Ohrider Rahmenabkommens durch die

Verfassungsänderungen und die rechtlichen Änderungen Bestandteil des makedonischen Rechtssystems wurden. (Sekretariat zur Durchführung des Rahmenabkommens-SIOFA)

Das Parlament verabschiedete einen Teil der Änderungen innerhalb der im Rahmenabkommen festgelegten Fristen, einen Teil der Änderungen jedoch mit bedeutender Verzögerung. Am spätesten wurde wahrscheinlich das Sprachengesetz verabschiedet, mit einer Verzögerung von sieben Jahren. Dieser Verzug bei der Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens weist darauf hin, dass der gesamte Prozess der Auslegung und Akzeptanz der Änderungen vom Bemühen um Überwindung der Unterschiede begleitet wird. Im gesamten Zeitraum war die dritte Partei bzw. die Vermittler in diesen Prozess eingebunden und unterstützten die Durchführung der Vereinbarungen.

Offensichtlich besteht ein klarer Unterschied in den Kritiken über das Ohrider Rahmenabkommen während seiner Verabschiedung und Unterzeichnung und nach der Beilegung der Spannungen bzw. während seiner Umsetzung.

Die politische und die sachverständige Öffentlichkeit spalteten sich auf. Erstere glaubten, dass das Ohrider Rahmenabkommen die Grundlage für ein friedliches und tolerantes Zusammenleben darstellt. Für die Fachleute stellte das Abkommen eine Neudefinierung und die Spaltung des makedonischen Staates dar. Die ersten Anmerkungen der makedonischen Fachleute richteten sich gegen die Art und Weise des Entstehens des Abkommens einschließlich der Verfassungsänderung unter den Bedingungen eines Konfliktes. „Können die Änderungen qualitativ gut und legitim sein, wenn Druck dahinter steht? Das ist ebenso relevant für Privatrecht wie auch für Völkerrecht. Macht und Gerechtigkeit gehen nicht Hand in Hand.“ (Shkarik 2001:63)

5.2.1 Kommentare der Fachwelt über das Ohrider Rahmenabkommen

Der wichtigste und heftigste Gegenstand der Polemik waren die deklarativen Bestimmungen des Ohrider Rahmenabkommens bzw. die Behauptung, sie seien im Interesse der Entwicklung der Bürgergesellschaft und der Bewahrung des unitären Charakters der Republik Makedonien getroffen worden. Die Öffentlichkeit vertrat den Standpunkt, dass es um Aufteilung des

makedonischen Staates auf ethnischer Grundlage geht. Die Einführung der Terminologie ethnische Gemeinschaften, eine andere Amtssprache neben der makedonischen Sprache, angemessene und gerechte Vertretung der Gemeinschaften, Abstimmung mit Badinter-Mehrheit wurden als ein Schritt zum Verlust des Unitarismus und zum Übergang in einen binationalen Staat und Föderalisierung gewertet.

Die Widersprüchlichkeit des Ohrider Rahmenabkommens in seinem Bemühen um eine Bürgergesellschaft liegt in der Tatsache, dass anstelle der Bürger die ethnischen Entitäten und zwar in Form von Gemeinschaften als Hauptsubjekt figurieren. (Siljanovska-Dakova 2001: 123) Ein solches Konzept der Gemeinschaften mit klarer ethnischer Bedeutung leitet die Ethnizität aus dem Bereich Identität, Kultur und Sprache ab und überführt sie in den Bereich der Politik, der Institutionen und des Rechts. (Taskovska 2001: 81) „Das bedeutet, dass wir mit diesem Konzept, mit dieser Bestimmung als Grundprinzip des Rahmenabkommens, anstelle das Konzept der multiethnischen Gesellschaft zu pflegen und eine demokratische Bürgerschaft zu schaffen, den multiethnischen Charakter im öffentlichen Leben beziehungsweise in den Institutionen der Macht und in der Politik widerspiegeln.“ (Ivanov 2001: 86)

Laut Professor Ivanov ist diese Multiethnizität der Gesellschaft, in der jeder seine eigene Besonderheit bewahren will, Ausdruck zentrifugaler Tendenzen und stellt eine Gefahr dar, wenn sie von der Gesellschaft in die Institutionen übertragen wird. Durch das Ohrider Rahmenabkommen werden homogenisierende Kräfte eingeführt, die in der Theorie unter dem Modell der vereinbarten Gewaltenteilung bekannt sind, was sich für Professor Ivanov als problematisch darstellt. (Ivanov 2001: 86f)

Ein Problem stellt auch der Begriff `Gemeinschaft` selbst dar, der angeblich keine international akzeptierte Bestimmung ist. „Es ist sehr einfach festzustellen, dass keine Akte über den Schutz der Menschenrechte und keine Akte über den Schutz der nationalen Minderheiten diesen Begriff verwendet.“ (Shkarik 2002: 251)

Die Einführung einer anderen Amtssprache neben der makedonischen Sprache wurde kritisiert, weil sie diejenigen Bürger der Republik Makedonien diskriminiert, die die angeführten Prozente

nicht erfüllen. Man suchte nach der Antwort, warum eine Sprache als Amtssprache deklariert wurde anstatt als Sprache im amtlichen Gebrauch. (Petrushevskaja 2001: 103f)

Der Schutz vor Diskriminierung wird mit dem Grundsatz der angemessenen und gerechten Vertretung im Gesetz über staatliche Angestellte gewährleistet. Prof. Petrushevskaja vertritt diesbezüglich andere Standpunkte und unterbreitet andere Vorschläge. „Das ist doch elementarste Logik...sofern es wirklich um die Frage von Diskriminierung in allen Fällen geht, ist es nicht notwendig, sie nochmals zu erwähnen, denn in der bestehenden Verfassung Teil II über die Grundfreiheiten und Grundrechte des Menschen und des Bürgers wird in Art. 9 die Gleichheit aller Bürger der Republik Makedonien gewährleistet.“ (Petrushevskaja 2001:101f) Jedes Subjekt soll nach seinem Wert und Verdienst anerkannt werden, und rechtstechnisch könnten diese Elemente der Gerechtigkeit die Kategorie „angemessene Vertretung aufgrund der Fachkenntnisse und Kompetenzen“ ausdrücken. (Petrushevskaja 2001: 102)

Das Komitee für Beziehungen zwischen den Gemeinschaften hatte ebenso Anmerkungen. Ist die Vertretung der Mitglieder paritätisch oder proportional, wenn man berücksichtigt, dass das Komitee aus jeweils sieben Makedoniern und Albanern besteht sowie jeweils einem Türken, Vlach, Roma, Serben und Boschnjaken. Mit einer solchen Lösung werden alle anderen außer den Makedoniern und den Albanern eine gewöhnliche institutionelle Dekoration bei der Stimmabgabe. (Siljanovska-Davkova 2001:131) Ein weiterer umstrittener Punkt ist die Wirksamkeit. „Worin liegen die Chancen, dass diejenigen, die in der breiteren parlamentarischen Zusammensetzung keine Konfliktlösung finden, diese als Mitglieder des Komitees in der Rolle als Überabgeordnete oder Superabgeordnete finden?“ (Siljanovska-Davkova 2001:130)

Die Badinter-Stimmabgabe oder die Stimmabgabe in vorher festgelegten Bereichen, wo neben der Mehrheit der Stimmen auch die Mehrheit der Angehörigen derjenigen Gemeinschaften erforderlich ist, die keine Mehrheit in der Republik Makedonien darstellen, stellt laut Professor Shkarik ein Veto für den Schutz der Minderheiten vor der Mehrheit dar. Dieses Instrument, das durch das Rahmenabkommen sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzgebungsebene vorgesehen ist, kann zur Tyrannei der ethnischen Minderheitengruppen gegenüber der ethnischen mehrheitlichen Gemeinschaft führen. (Shkarik 2002: 249f)

Die vereinbarte Gewaltenteilung, d.h. wenn die Regierung eine Koalitionsregierung sein muss, wenn beim Treffen eines Teils der Entscheidungen die Möglichkeit eines Veto gegeben ist, wenn eine angemessene und gerechte Vertretung und ethnische Selbstverwaltung besteht, wird in der Theorie als konsoziale Demokratie bezeichnet. Da der Konsoziativismus vor allem eine freiwillige Akzeptanz dieses Modells von Seiten der Akteure darstellt, wird er laut Professor Ivanov auch Konsensusdemokratie genannt. All das ist für Professor Ivanov nicht weiter problematisch, denn viele Länder haben dieses Modell akzeptiert und es funktioniert gut, aber er denkt, dass Makedonien die Bedingungen nicht erfüllt und, weit wichtiger, Makedonien akzeptiert dieses Modell nicht freiwillig. (Ivanov 2001: 88f)

Auf diese Kritik antwortete Professor Popovski, der zusammen mit Professor Frckovski zum Fachteam für die Erarbeitung des Ohrider Rahmenabkommens gehörte. Er stimmt zu, dass der unitäre Charakter der Republik Makedonien bis zu einem gewissen Grad multiethnische und konsensuelle Züge annimmt. Schlimm wäre, wenn dies zu einem Krankheitsherd und zur malignen Eskalation zum Schaden für den Staat führen würde. In der Mehrheitsdemokratie stellt jedoch der multiethnische Maßstab eine besondere Prozedur dar, die sich auf den Schutz der Kulturrechte, der Sprachenrechte und auf das Recht auf kommunale Selbstverwaltung bezieht, die ansonsten als Korpus in die Minderheitenrechte einfließen. Aber dieses Merkmal beeinträchtigt nicht den unitären Charakter, weil dafür eine kritische Masse von neuen Rechtsnormen oder Institutionen in problematischen Gebieten erforderlich ist. (Popovski 2001: 120)

Hinsichtlich des bürgerlichen Charakters ist Professor Popovski der Ansicht, dass er eigentlich nicht ausgesprochen stark war und dass der Staat in der Tat nicht als Bürgerstaat funktioniert. „Dieser Begriff wird eventuell nach 5 oder 6 Jahrzehnten greifbar, falls der Staat dann noch existiert, wenn die Integrationsprozesse, die Loyalität gegenüber dem Staatspatriotismus und der Staatsloyalität bzw. wenn der Staatsnationalismus, wenn Sie so wollen, entwickelt ist. Erst dann.“ (Popovski 2001: 121)

5.2.2 Kommentare der politischen Öffentlichkeit während der Umsetzung

Der damalige Präsident der Republik Makedonien, unter dessen Schirmherrschaft das Rahmenabkommen zustande kam, trat entschieden für das Ohrider Rahmenabkommen und seine Legitimität ein. Das Rahmenabkommen stelle eine Voraussetzung für den Frieden und die Prosperität der Republik Makedonien dar. „Die Tugenden des Rahmenabkommens sind mehrschichtig – es ist ein Abkommen mit breiter politischer Grundlage, dem der Konsens der wichtigsten legitimen politischen Subjekte in der Republik Makedonien zugrunde liegt; es ist ein Dokument, welches begründet ist auf dem Prinzip der Ablehnung von Gewalt als Modell für die Verwirklichung der politischen Ziele und ein Modell für die Bewahrung des unitären Charakters der Republik Makedonien – zum einen als Verurteilung der Maskierungsversuche von territorialen Ansprüchen in einer plausiblen Aura des Kampfes um Menschenrechte, und zum anderen als bedingungslose Bewahrung der Grundlage, auf der andere Elemente der Staatsordnung weiterentwickelt werden können. Es ist ein Dokument, das die Verabschiedung von Verfassungsregelungen ermöglicht, die für die Zukunft der Republik Makedonien wichtig sind und die auch von den makedonischen Albanern unterstützt werden, die zum ersten Mal für die Verfassung der Republik Makedonien abstimmen werden.“ (Trajkovski 2005: 54)

Ein Teil der Bewertungen für das Ohrider Rahmenabkommen von Seiten der politischen Öffentlichkeit, die unmittelbar in seine Verabschiedung einbezogen war, unterscheidet sich in der Zeit während seiner Umsetzung und Durchführung, wie eingangs bereits erwähnt wurde. Ein wesentlicher Teil der politischen Öffentlichkeit beharrte darauf, das Abkommen konsequent umzusetzen und erwartete, das Ziel seiner Verabschiedung zu erreichen.

Das Ohrider Rahmenabkommen stellt allein für sich keine Garantie dar, äußerte Branko Crvenkovski, einer der Unterzeichner des Abkommens und Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei der Republik Makedonien - SDSM. Die Verfassung von 1991 stellte ebenso keine Garantie dafür dar, dass es nicht zu einer ernsthaften sicherheitspolitischen Krise kommen würde. Das Abkommen ist eine Möglichkeit, und nur mit aufrichtiger und verantwortungsvoller Politik kann Makedonien ein stabiler Staat mit einer guten Perspektive für seine Bürger werden. (Crvenkovski 2005: 62)

Obwohl er das Abkommen als Ministerpräsident und Vorsitzender der VMRO-DPMNE unterzeichnet hatte, kam von Ljubco Georgievski, seiner staatlichen oder parteilichen Funktionen enthoben, eine konkrete Kritik mit klarer Distanzierung und ohne Glaube an die positiven Effekte des Ohrider Rahmenabkommens. Er betont, dass Makedonien nach dem Ohrider Rahmenabkommen kein unitärer Staat mehr ist. Mit der Verabschiedung des Dezentralisierungsgesetzes wird die Spaltung formalisiert und die Realität wird klarer wahrgenommen. Das Abkommen definiert Makedonien als kantonalen Staat oder Föderation oder vielleicht am korrektesten als binationaler Staat der Makedonier und der Albaner. Ein Beweis dafür ist das tagtägliche Funktionieren des Staates und die historische Tatsache, dass nur die Makedonier den Wunsch nach einem Zusammenleben unter Beweis gestellt haben, während sich die Albaner immer nach einem `Großem Albanien` sehnten. (Georgievski 2005; 64ff)

Ein weiterer Unterzeichner des Ohrider Rahmenabkommens, der Vorsitzende der DPA Arben Xhaferi, zeigte sich ebenso unzufrieden von der Verabschiedung des Abkommens. Er betont, dass die Albaner die Demonstration des multiethnischen Merkmals der makedonischen Gesellschaft in einer staatlichen Regelung fordern, was bedeutet, dass sie Rechte und kein Territorium verlangen. Das Ohrider Rahmenabkommen gibt Antwort auf die Hälfte der Forderungen. Und dennoch wird vermieden, die Umsetzung der drei Säulen des Abkommens d.h. der Sprachgebrauch, die angemessene Vertretung der Albaner im öffentlichen Dienst und die Umsetzung des Verwaltungsgesetzes vollständig zu realisieren. (Xhaferi 2005: 47).

Konkret ist er der Ansicht, dass eine Änderung des Wesens der Verfassungsformulierung und der gesetzlichen Beschlüsse vorgenommen wurde. Die Verfassungsformulierung für den Gebrauch der Sprache, die von mehr als 20% der Bürger gesprochen wird, ist in `in den Gebieten, wo es mehr als 20% gibt` umformuliert worden. Dasselbe gilt auch für die Art und Weise der Anwendung der Sprachen. In der Verfassung besteht eine affirmative und unumstößliche Formulierung `ist im amtlichen Gebrauch`, im Gesetz aber erhält der Sprachgebrauch hypothetischen Charakter `kann sein`. Die Reisepässe können auf Ersuchen der Bürger auch in einer anderen offiziellen Sprache ausgestellt werden, was bedeutet, die andere Sprache wird nicht automatisch verwendet. Das Dezentralisierungsgesetz stellt die Dekonzentration der Befugnisse

der Zentralgewalt ihren kommunalen Sektoren gegenüber dar. Es gibt keine konkreten Angaben darüber, ob eine angemessene Vertretung im öffentlichen Dienst vorhanden ist. Ein weiteres Problem ist die Nichtumsetzung des Amnestiegesetzes. (Utrinski vesnik 14.8.2009; Nr.3061)

Neben der Objektivität in der Bewertung und den aufrichtigen Bemühungen um eine vollständige Implementierung nutzen die politischen Parteien das Abkommen in ihren offiziellen Stellungnahmen auch als Mittel für Schuldzuweisungen, politische Punkte und Verwirklichung anderer Interessen.

Die zwei größten politischen Parteien, VMRO-DPMNE und SDSM, vertreten eindeutig den Standpunkt, dass das Abkommen von großer Bedeutung für die Entwicklung und den Wohlstand des Staates ist. „Die regierende VMRO-DPMNE ist der Ansicht, dass das Rahmenabkommen, dessen vollständige und erfolgreiche Umsetzung eine der Vorbedingungen für einen schnellen NATO- und EU-Beitritt ist, zum größten Teil erfolgreich umgesetzt wurde. Mit dem Abkommen werden die Rechte aller Minderheiten in der Republik Makedonien konsequent geachtet und gepflegt.“ (A1 TV; 12.08.2009)

Die SDSM glaubt an das klare Konzept für eine vollständige und qualitativ gute Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens. „Das Ohrider Rahmenabkommen, das durch die Änderungen in die Verfassung eingebaut wurde, widerspiegelt laut SDSM den multiethnischen, multikulturellen und multikonfessionellen Charakter der makedonischen Gesellschaft. Deshalb ist seine vollständige und qualitativ gute Umsetzung in allen Bereichen der Gesellschaft von außerordentlich großer Bedeutung und soll allen politischen Akteuren im Staat als Erinnerung dazu dienen, dass die interethnischen Beziehungen dauerhaft gepflegt werden müssen.“ (A1 TV; 12.08.2009)

Die albanische politische Partei in Makedonien, DUI, die nach dem Ende des Konfliktes von den Spitzenleuten der ONA gegründet wurde, betrachtet das Abkommen als Möglichkeit, dass Makedonien Teil der fortschrittlichen Welt wird. Der ONA-Vorsitzende, späterer Vorsitzende der DUI, Ali Ahmeti, erklärte: „ Seit 2001 ist viel getan worden. Viele Gesetze wurden verabschiedet, und ich kann mit Stolz sagen, dass wir Teil ihrer Verabschiedung waren.

Besonders hervorheben würde ich das Gesetz über den Gebrauch der albanischen Sprache, über die Personalausweise und über die Legalisierung der Tetovo Universität, die Realität ist und in mehreren Städten erweitert wurde.“ (Kanal5 TV; 14.08.2009)

Die DPA und ihr Vorsitzender Menduh Taci sind der Ansicht, dass das Ohrider Rahmenabkommen nicht funktionsfähig und vernichtet ist und verlassen zum Zeichen ihres Protestes in völliger Übereinstimmung mit den Standpunkten ihres früheren Vorsitzenden und Unterzeichners des Abkommens Arben Xhaferi in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 das Parlament der Republik Makedonien. (A1 TV; 13.08.2009)

5.3 Reaktionen der Staatengemeinschaft

Auch die Vertreter der Staatengemeinschaft, die dritte Vertragspartei, und viele Diplomaten bewerten sehr oft die geleistete Arbeit, insbesondere im Zusammenhang mit den Bemühungen der Republik Makedonien für den EU-Beitritt, da zu einem bestimmten Zeitpunkt das Ohrider Rahmenabkommen eine Vorbedingung für den weiteren Fortschritt des Staates im Beitrittsprozess war.

Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union in Makedonien, Erwan Fouere, betonte, dass der Weg Makedoniens in die EU über Ohrid führt, nur mit erfolgreicher Implementierung des Ohrider Rahmenabkommens und seines Inhalts und nur in seinem Geiste. (MIA-Mazedonische Nachrichtenagentur; 29.06.2009) „Ein neues Abkommen ist nicht notwendig, da das bestehende einen großen Beitrag zur politischen Stabilität leistet und den Kandidatenstatus des Staates 2005 ermöglicht hat.“ (MIA-Mazedonische Nachrichtenagentur; 29.06.2009) In Bezug auf die Umsetzung des Abkommens wurde vieles geschafft, aber die erfolgreiche Umsetzung im Bereich der Dezentralisierung, des Bildungssystems und des Sprachgebrauchs bleibt noch zu erfüllen. (Delegation der Europäischen Union in der Republik Makedonien)

Ein Teil der auf das Ohrider Rahmenabkommen bezogenen Schlussfolgerungen im Fortschrittsbericht der Europäischen Union für 2009 sind folgende:

- „Die Kapazität des Sekretariats für die Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens muss gestärkt werden, um die Realisierung der Zielsetzungen effizient zu koordinieren.
- Die Ziele hinsichtlich der Einstellung von Personen, die zu den nicht mehrheitsbildenden Gemeinschaften gehören, sind noch immer nicht erreicht; der Regulationsrahmen bietet keinerlei Sanktionen.
- Die ethnischen Gemeinschaften der Türken und Roma sind unzureichend vertreten.
- Es wurde kein einheitliches System zur Beschaffung von Angaben geschaffen, der sich auf den gesamten öffentlichen Sektor bezieht.
- Ohne Berücksichtigung des Bedarfs wurde eine gewisse Anzahl von Angestellten aus den nicht mehrheitsbildenden Gemeinschaften eingestellt, die die erforderlichen Kriterien nicht erfüllten. Einige dieser Angestellten erhielten weder Büroraum noch Ausrüstung.“ (Delegation der Europäischen Union in der Republik Makedonien)

Diesen Anmerkungen zur bisherigen Umsetzung und den dabei auftretenden Problemen schließt sich auch der Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Philip Reeker an. An einigen im Abkommen vorgesehenen Gesetzen muss noch gearbeitet werden, wie zum Beispiel das Gesetz über die Sprachen. Dafür ist die gemeinsame Diskussion der politischen Parteien und der politischen Parteien der unterschiedlichen ethnischen Gruppen erforderlich. (A1 TV; 10.08.2009)

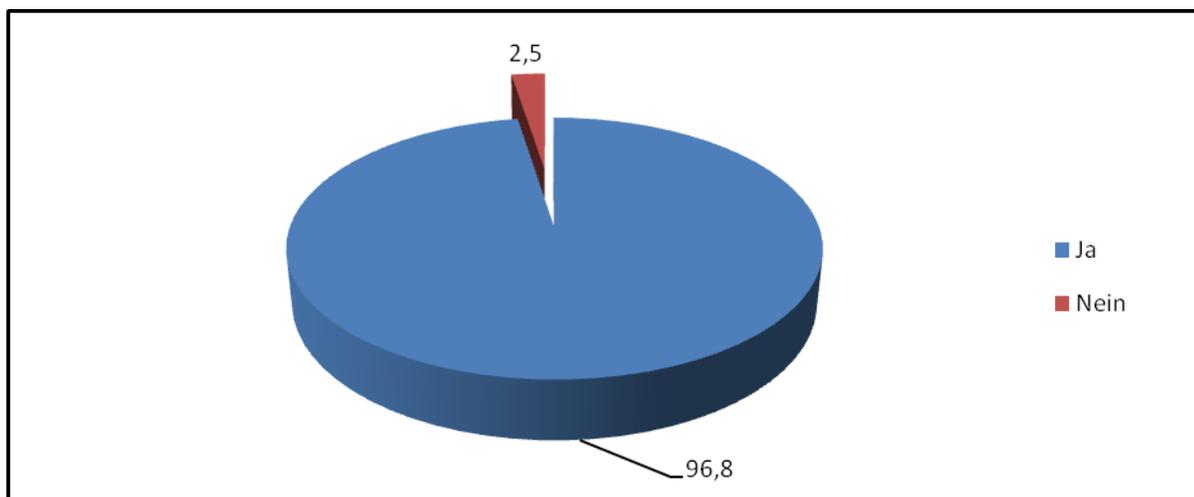
Das Problem mit dem Gebrauch der Sprachen erläutert der OSZE-Botschafter, Jose-Luis Herrero eingehender. „Jetzt müssen die Modalitäten für die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen gefunden werden, weil dieser Prozess komplizierter und teurer ist. Viele komplizierte Tätigkeiten sind mit der Ermöglichung der Interkommunikation im öffentlichen Dienst in einer neuen, anderen Sprache verbunden. Das macht hohe Kosten verursachende Übersetzungen notwendig. Das heißt, wir brauchen Zeit und entschlossene Aktionen von der Regierung, damit die Umsetzung des Sprachengesetzes gewährleistet wird.“ (MIA-Mazedonische Nachrichtenagentur; 13.08.2009) Ihm zufolge ist es sehr schwierig, den Grad der Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens zu bestimmen, weil einige Teile des Abkommens konkret und

andere abstrakt sind und es um eine Diskussion geht, in der die unterschiedlichen Parteien nicht unbedingt einig sein müssen. (MIA-Mazedonische Nachrichtenagentur; 13.08.2009)

5.4 Erforschung über die praktische Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens

Um eine reale Vorstellung der Meinungen der Bürger über die Ergebnisse des Ohrider Rahmenabkommens zu bekommen, hat die Nichtregierungsorganisation IDSCS-The Institute for Democracy `Societas Civilis` Skopje eine Meinungsumfrage (IDSCS-The Institute for Democracy `Societas Civilis` Skopje) gestartet. Die Umfrage wurde 2008 durchgeführt, ein Zeitraum, der ausreichte, damit sich die Bürger eine Meinung über die Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens bilden konnten. Diese Forschung ist relativ umfangreich und bezieht eine Reihe von Fragen über den Zustand der interethnischen Beziehungen ein, aber hier werden nur die Fragen über das Ohrider Rahmenabkommen dargestellt.

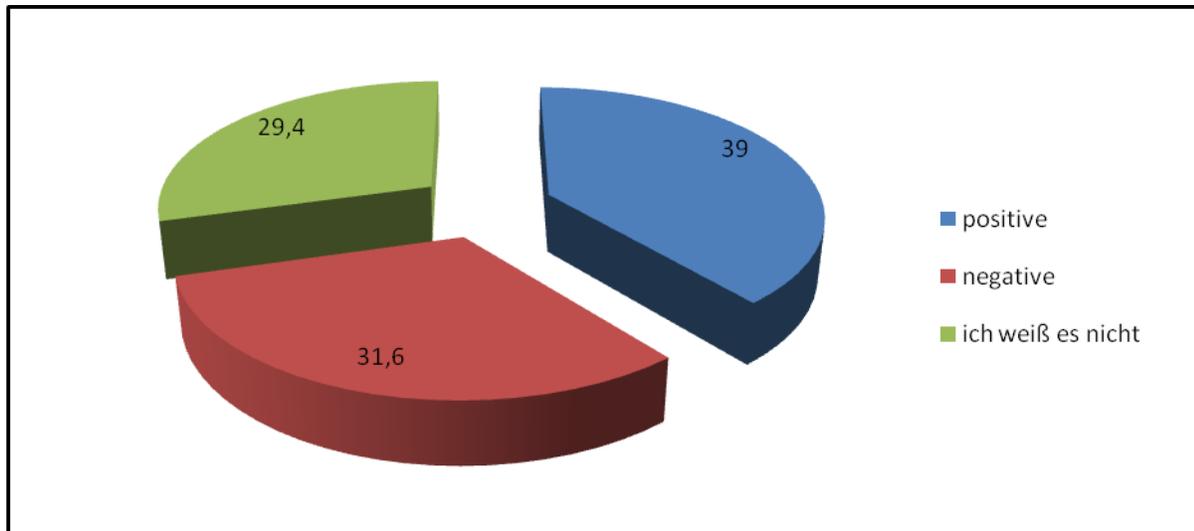
1. Haben Sie vom Ohrider Rahmenabkommen gehört?



Diese Grafik sagt aus, dass es kaum Bürger in der Republik Makedonien gibt, die nicht vom Ohrider Rahmenabkommen gehört haben. Dieses Ergebnis war vielleicht zu erwarten, weil der

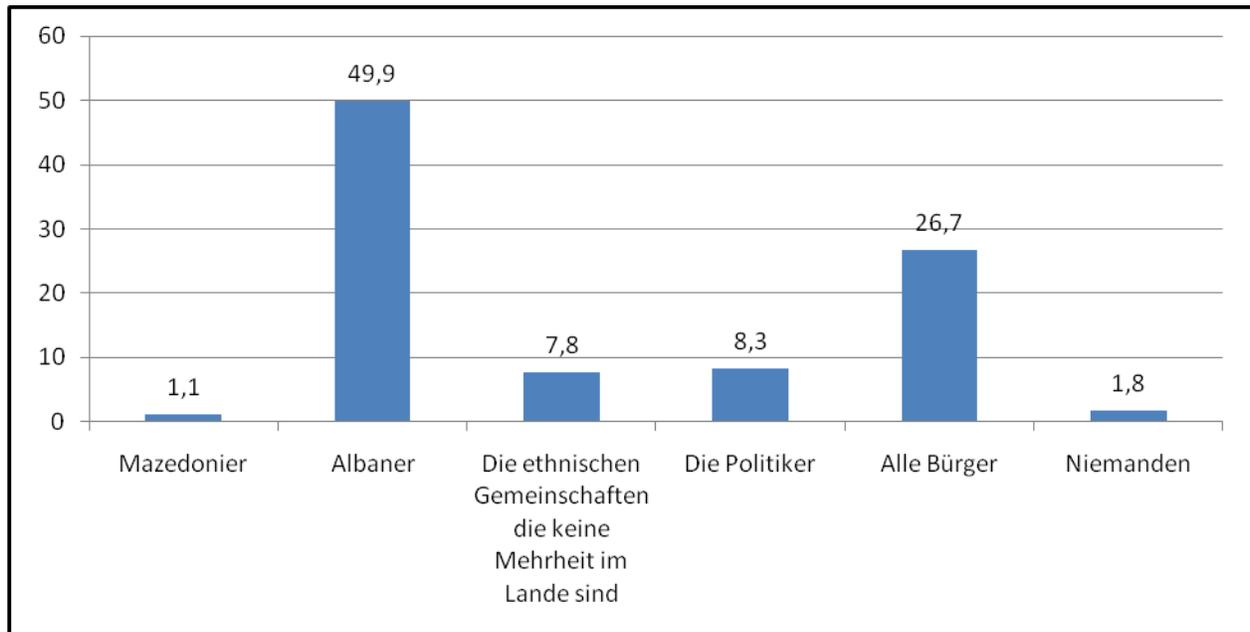
Konflikt von 2001, von dem die ganze Gesellschaft betroffen war, durch das Ohrider Rahmenabkommen überwunden wurde.

2. Was für Gefühle haben Sie für das Ohrider Rahmenabkommen?



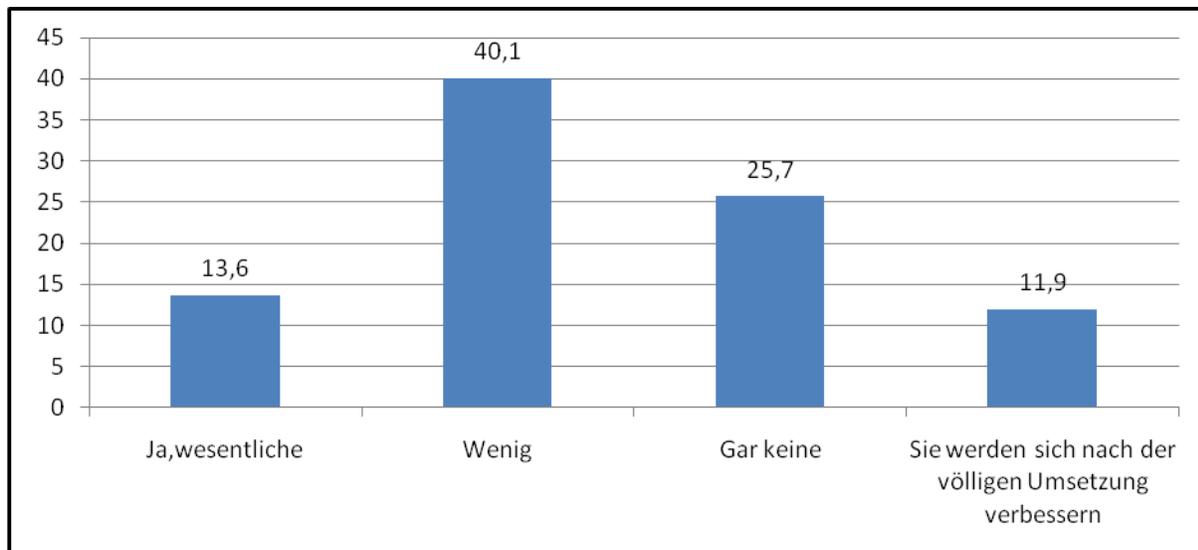
Es ist offensichtlich, dass die gesamte Gesellschaft von dem Abkommen gehört hat, dass es jedoch unterschiedliche Gefühle bei den Bürgern hervorruft. Ohne in die Details zu gehen, inwieweit jeder mit dem Inhalt und den Vorteilen des Abkommens vertraut ist, hat sich der größte Teil positiv geäußert, unter Berücksichtigung des Zeitraums, in dem die Ergebnisse offensichtlich wurden, vor allem der Frieden und die Einheit des Landes. Andererseits ist der Prozentsatz derjenigen Bürger, die kein positives Gefühl haben, nicht gering, was zeigt, dass die Erinnerungen an den Konflikt nicht verblichen sind. Vielleicht ist aber auch die Kenntnis über die konkreten Vorteile des Abkommens gering. Diese Schlussfolgerung lässt der Prozentsatz jener Bürger zu, die kein konkretes Gefühl über das Abkommen äußern können.

3. Für wen ist das Ohrider Rahmenabkommen von Vorteil?



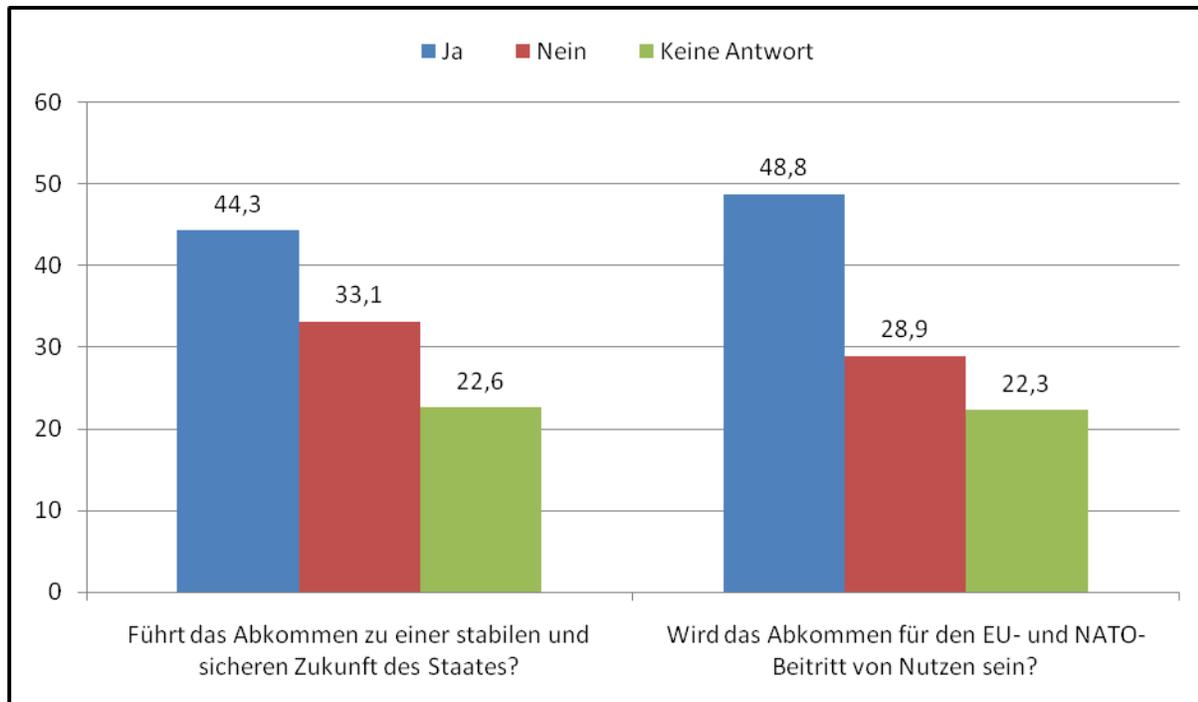
Der Eindruck, dass das Ohrider Rahmenabkommen einen Vorteil für die Albaner darstellt, ist doppelt so hoch im Vergleich dazu, dass er einen Vorteil für alle Bürger darstellt. Obwohl sich das Abkommen auf alle ethnischen Gemeinschaften bezieht, genießen jedoch die Albaner als die zahlenstärkste ethnische Gemeinschaft mit über 20 % der Gesamtbevölkerung in der Republik Makedonien auch die meisten Rechte in Bezug auf die übrigen, weniger zahlreichen Ethnien.

4. Gab es Verbesserungen der interethnischen Beziehungen im Staat nach der Unterzeichnung des Rahmenabkommens?



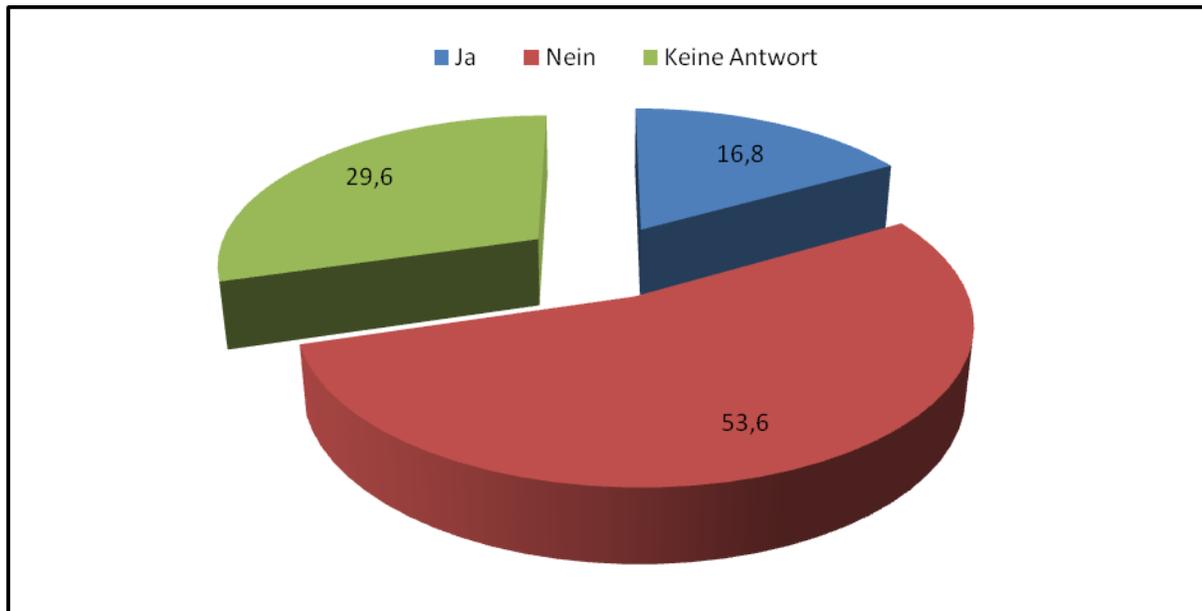
Die Änderungen sind offensichtlich, wenn man berücksichtigt, dass der Konflikt überwunden ist, besonders mit den erfolgten Zugeständnissen und dem Kompromiss in Bezug auf das Ohrider Rahmenabkommen. Diese Befragung bringt jedoch die mäßige Zufriedenheit der Bürger in Bezug auf die Ergebnisse zum Ausdruck. Der Großteil ist der Ansicht, dass es kleine Verbesserungen gibt, worauf diejenigen folgen, die diese Meinung nicht teilen und die keine Verbesserung spüren. Ich vermute, dass die Bürger hier die Tatsache nicht berücksichtigen, dass außer formell-rechtlichen Bemühungen für ein besseres multiethnisches Zusammenleben auch das persönliche Bemühen jedes Einzelnen eine große Rolle spielt.

5. Die völlige Umsetzung des Abkommens wird **den Staat stabilisieren** und **den EU- und NATO-Beitritt beschleunigen**?



Diese Grafik weist darauf hin, dass die Bürger das Ohrider Rahmenabkommen eher als Mittel für den außenpolitischen Fortschritt des Staates erleben. Die Zahl derjenigen, die die zwei Fragen nicht beantwortet haben, bleibt unverändert, während bei dem Rest, der das Ohrider Rahmenabkommen als Perspektive für die Außenpolitik des Landes im Gegensatz zu der Innenpolitik betrachtet, der Prozentsatz ansteigend ist. Dieses Ergebnis hat seinen Grund möglicherweise im nachdrücklichen Beharren der EU- und NATO-Botschafter auf die vollständige Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens, die auch Unterzeichner desselben sind.

6. Wurde das Ohrider Rahmenabkommen völlig implementiert?



In den Medien sind die Kommentare in Bezug auf die Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens seitens der Politiker und der Journalisten ständig anwesend. Diese ständigen Informationen rufen bei den Bürgern das Gefühl hervor, dass das Ohrider Rahmenabkommen noch nicht bis zum Ende umgesetzt ist, was das Ergebnis dieser Befragung beweist. Ungeachtet dessen, dass der größte Teil des Ohrider Rahmenabkommens legislativ und praktisch umgesetzt ist, worauf Kapitel 5.2 hinweist, bleibt ein Teil offen, in dem noch einige Fragen zu erledigen sind und die Bürger von dieser Realität überzeugt werden müssen.

6. Schlussfolgerung und Empfehlungen

Die Unabhängigkeit der Republik Makedonien versprach als Neubeginn Hoffnung für die Entwicklung der gesamten Gesellschaft in allen Bereichen. Für einige Herausforderungen, die auf dem Weg zur demokratischen Wirklichkeit der Republik Makedonien entstanden sind, waren die politischen Lösungen einfach, wogegen in anderen Fällen, konkret beim Ausbau der multiethnischen Gesellschaft mit gutem interethnischen Zusammenleben, Nüchternheit, Geduld, Wille, Wunsch und Erfahrung unerlässlich waren. Beweis dafür sind die Ereignisse, die wesentlich zum Verständnis dafür beigetragen haben, wie die makedonische Gesellschaft im Zeitraum seit ihrer Unabhängigkeit funktioniert hat.

Bei der Verabschiedung der Verfassung von 1991 fehlte offensichtlich die Unterstützung der Albaner, die die größte ethnische Minderheit im Staat bzw. 22% der Bevölkerung darstellte. Die albanische Minderheit ist laut Volkszählung von 1994 die zahlenstärkste im Vergleich zu den anderen in der Republik Makedonien wohnhaften Minderheiten - Türken 4%, Roma 2%, Serben 2%, Vlach 0,5% und andere 1,8%. Aus diesen Zahlen geht die Multiethnizität der Gesellschaft klar hervor (s. Kapitel 3). Unzufrieden vom Status als Minderheit und nicht als konstitutionelles Volk in der neu verabschiedeten Verfassung, stimmten die Abgeordneten albanischer Herkunft nicht für die Verfassung. Damit kündigten sie schon zu Beginn der Unabhängigkeit Aktivitäten in Richtung Realisierung von Rechten an, die ihnen ihrer Meinung nach zustehen. Dieser Eindruck wurde durch eine Reihe ernsthafter Zwischenfälle außerhalb der Institutionen verstärkt, der Ort, an dem anhand des politischen Dialogs die Unterschiede überwunden werden sollten. Die Zwischenfälle am Bit Pazar, in Tetovo, Gostivar und Aracinovo sind ein Beweis für die Anwendung von Gewalt, begleitet von Menschenopfern aus den Reihen der Polizei und der ethnischen Albaner.

Die Gründe für die Eskalation der Lage wurden unterschiedlich gedeutet. Die ethnischen Albaner und ihre politischen Vertreter sahen die Schuld in den Provokationen und in den Repressionen seitens des Staates und der Polizei, in der Beschränkung des Rechts auf Bildung und des Rechts auf Pflege der eigenen Kultur und Identität. Auf der anderen Seite betrachteten die Makedonier

und ihre politischen Vertreter diese Ereignisse lediglich als kriminelle Handlungen der Albaner, die die Rechtsordnung des Staates nicht achten und deren Endziel die Spaltung des makedonischen Staates war. Durch ein solches Herangehen wiesen sie die Schuld jeweils den anderen zu, um damit ernsthafte Lösungsversuche der Unstimmigkeiten zu vermeiden.(s. Kapitel 3.2)

Die Republik Makedonien gewährleistete durch Verfassung und Rechtsvorschriften neben den allgemein akzeptierten Bürgerrechten zusätzlich auch die Minderheitenrechte. Makedonien war verpflichtet, die internationalen Abmachungen umzusetzen, die Makedonien in dieser Hinsicht unterzeichnet und ratifiziert hatte. (s. Kapitel 3.1) Der Umfang der Minderheitenrechte sah neben der makedonischen Sprache auch den amtlichen Gebrauch der Minderheitensprachen auf lokaler Ebene vor, wo diese Minderheiten die Mehrheit (mehr als 50%) darstellen oder ihre Anzahl beträchtlich (mehr als 20%) ist. Weiter wurde das Recht auf Äußerung, Entwicklung und Pflege ihrer Identität und nationalen Besonderheiten durch Gründung von kulturellen Vereinen garantiert; das Recht auf Unterricht in ihrer eigenen Sprache in Grund- und Mittelschulen mit der Verpflichtung, auch die makedonische Sprache zu erlernen, Informationen über die Medien in ihrer eigenen Sprache, das Recht, ihre eigene Sprache und Schrift in Strafverfahren zu benutzen sowie andere Rechte, die im Einklang mit den internationalen Normen für Minderheitenrechte stehen. Das erlaubt die Schlussfolgerung, dass auch vor dem Konflikt ein rechtlicher Rahmen für den Minderheitenschutz existierte, der über die staatlichen Institutionen funktionierte.

Ein eindeutiger Fehler war der Begriff `Nationalitäten`, der offiziell für die Benennung der Minderheiten genutzt wurde. Dieser Termin Begriff betraf eindeutig die Minderheiten, war aber nicht üblich und nicht bekannt in den internationalen Vorschriften und damit auch schwer zu übersetzen. Da ein angemessener Begriff fehlte, wurde der Begriff `Nationalität` als `nationality` übersetzt, was nicht Minderheit bedeutet, sondern Staatsangehörigkeit. Einige Versäumnisse gab es in der Umsetzung und der alltäglichen Anwendung der vorgeschriebenen Normen, die auf dem Papier nur deklarativ die Minderheitenrechte förderten. Die Anmerkungen der internationalen Organisationen in ihren Berichten können wir als glaubwürdig und unparteiisch bezeichnen, und so können die Schwächen diesbezüglich in diesem Zeitraum reell bestimmt werden. Die Unterstützung der internationalen Organisationen wurde genutzt, in bestimmten Fällen gaben sie

auch Vorschläge und Ideen für die Überwindung der Auseinandersetzungen. (s. Kapitel 3.3) Begrüßt wurde in den Berichten neben der generell korrekten Behandlung der Minderheiten in der Republik Makedonien durch den Staat auch die Präsenz der Minderheiten über ihre politischen Vertreter in den höchsten Staatsorganen und die normale Praxis, dass sie immer Teil der Regierung sind. Angemerkt wurden aber auch Nachteile, wie zum Beispiel die übermäßige Gewaltanwendung seitens der Polizei bei ihren Interventionen in Auseinandersetzungen mit den ethnischen Albanern, die nicht gerechte Vertretung der Minderheiten im öffentlichen Dienst, das Misstrauen zwischen den ethnischen Gemeinschaften usw. (s. Kapitel 3.4)

In der Zeit vor der Verabschiedung des Ohrider Rahmenabkommens gab es keine Zweifel an der politischen Ordnung der Republik Makedonien. Der Unitarismus und die Zentralisierung der kommunalen Selbstverwaltung waren klar etabliert. In den letzten Jahren vor dem Konflikt lief eine politische Debatte über die Unumgänglichkeit der Dezentralisierung der kommunalen Gewalt als funktionelle Notwendigkeit für die gesamte Bevölkerung im Staat, jedoch von bedeutendem Interesse für die Minderheiten. Nach dem Ausbruch des Konfliktes und dem Ohrider Rahmenabkommen bekam diese Debatte eine ganz andere Richtung.

Der gesamte Zustand der makedonischen Gesellschaft, betrachtet zusammen mit der Destabilisierung und den Zwischenfällen in der Region, führte zu der Krise 2001, die alle bestehenden Werte, auf denen das multiethnische Zusammenleben beruhte, in Frage stellte. In gewissen Momenten drängte sich der Konflikt als Gefahr für den Fortbestand des Staates auf. Der Konflikt zwischen den makedonischen Sicherheitskräften und der Befreiungsarmee der Albaner mit Ali Ahmeti an der Spitze verschärfte die Lage dahingehend, dass die makedonische Regierung Verhandlungen mit Terroristen offen ablehnte und nur die legal gewählten politischen Vertreter der albanischen Ethnie als relevant für einen Dialog ansah. Durch gegenseitige Überzeugung und unter Einbeziehung der Staatengemeinschaft wurde in Hinsicht auf die verschiedenen Vorschläge zur Überwindung des Konfliktes parallel zum Verlauf des Konfliktes nach Wegen gesucht, das zukünftige interethnische Zusammenleben zu gestalten. Die Vorschläge über den Grad der Verbesserung der Minderheitenrechte bezogen sich direkt darauf, welche Gestalt die allgemeine politische Ordnung in der Republik Makedonien bekommen würde. Verschiedene Optionen wurden auf den Tisch gebracht, von Änderungen lediglich in der lokalen

Macht bis hin zur Föderalisierung und Teilung von Territorien auf ethnischer Grundlage. Natürlich wurden nicht alle als ernsthafte Vorschläge akzeptiert, obwohl einige der Vorschläge von renommierten Institutionen kamen. (s. Kapitel 4.3)

Am Ende wurde Einigung erzielt, verkörpert im Ohrider Rahmenabkommen, unter dem die Unterschriften der Vorsitzenden der vier größten politischen Parteien in der Republik Makedonien zu dieser Zeit figurieren. Zwei von ihnen haben die makedonischen Interessen vertreten, zwei die Interessen der Albaner. Von großer Bedeutung ist die Unterstützung der Staatengemeinschaft durch die Vermittler, dem EU-Sondervertreter Francois Leotard und dem USA-Vertreter James W. Pardew, deren Unterschriften ebenfalls unter dem Abkommen figurieren. Natürlich drängt sich die Frage auf, was hat es eigentlich gebracht hat, was hat dieses Abkommen in der Republik Makedonien geändert? Das Ohrider Rahmenabkommen sollte durch seinen Inhalt und die praktische Anwendung die Antwort auf die Hypothese liefern, dass die makedonischen politischen Vertreter darauf beharren, institutionell und gemäß dem Ohrider Rahmenabkommen das multiethnische Zusammenleben zu gestalten und dabei gleichzeitig den unitären Charakter der Republik Makedonien zu bewahren.

Die Antwort darauf ist, dass mit Unterstützung der Institutionen der Republik Makedonien eine Anhebung des Rechtsniveaus für alle ethnischen Gemeinschaften, die Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens mit den Verfassungsänderungen und den Änderungen in der Gesetzgebung erfolgte, und damit das Ziel durch eine Kompromisslösung und institutionell erreicht wurde. Ein Makel an dieser Feststellung ist die Tatsache, dass erst der Konflikt die relevanten politischen Akteure zu einem solchen Schritt gezwungen hatte, und offen bleibt die Frage, ob es ohne den Konflikt eine Lösung gegeben hätte mit der vorher üblichen Praxis für den Dialog und mit dem Wunsch zur Lösung der Probleme der ethnischen Gemeinschaften. Mit dem Ohrider Rahmenabkommen aber wurde faktisch auch die Streitbewältigung durch Gewalt und Opfer verhindert, was ansonsten letztendlich zu einer durch Gewalt erzwungenen Lösung und auf Kosten einer der Seiten geführt hätte.

Die Staatsgewalt der Republik Makedonien gestaltet das multiethnische Zusammenleben durch Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens, Beweis dafür sind die Änderungen der Verfassung und der Gesetze und ihre praktische funktionsfähige Umsetzung zugunsten der ethnischen

Gemeinschaften (s. Kapitel 5). Strittige Momente und unterschiedliche Auslegungen sind Erscheinungen, die dem Prozess der Umsetzung folgen, aber die bisherige Erfahrung stellt solche Beispiele in einen positiven Kontext. Alle durch das Abkommen vorgesehenen gesetzlichen Änderungen werden durch Konsensus im Parlament zwischen der makedonischen und den anderen ethnischen Gemeinschaften verabschiedet. Im vergangenen Zeitraum ist die Umsetzung des Ohrider Rahmenabkommens für die makedonischen politischen Vertreter eine klare Zielrichtung, nach der das multiethnische Zusammenleben gestaltet wird.

Die Bewahrung des unitären Charakters der Republik Makedonien ist in den Grundprinzipien des Ohrider Rahmenabkommens klar verankert. (s. Kapitel 5.1) Mit dieser Betonung des Unitarismus sollte ein Rahmen gewährleistet werden, der bei der Umsetzung des Abkommens und seiner Auslegung bei der gesetzlichen Formulierung der vereinbarten Rechte der ethnischen Gemeinschaften nicht überschritten werden sollte. Ein weiterer Grund für das Beharren auf diesem Rahmen ist die Befreiung der Gesellschaft von der Angst vor möglichen Szenarien und vor dem Zerfall des unitären Charakters des Staates und vor Lösungen, die charakteristisch sind für eine föderative Ordnung. Es bestanden Zweifel, dass eine solche Beendigung der Ereignisse den Weg für eine weitere und einfachere Spaltung Makedoniens ebnet, nach dem Beispiel Kosovos. Angst und Zweifel erwachsen aus einigen der vereinbarten Rechte der ethnischen Gemeinschaften in Ohrider Rahmenabkommen. (s. Kapitel 5.2.1) Der Begriff 'Nationalität' mit dem die Minderheiten bezeichnet wurden, wurde durch den Begriff 'ethnische Gemeinschaft' ersetzt. Als besonders sensitive Punkte des Rahmenabkommens, die heftigste Reaktionen in der Öffentlichkeit hervorriefen, gelten:

- Dezentralisierung der kommunalen Gewalt, in der neben den neuen erweiterten Zuständigkeiten der Gemeinden auch eine neue territoriale Teilung vorgesehen wurde;
- Der Punkt, der enthält, dass in der Republik Makedonien und in ihren internationalen Beziehungen die makedonische Sprache Amtssprache ist. Jede andere Sprache, die von mindestens 20% der Bevölkerung gesprochen wird, ist ebenso Amtssprache;

- Für die Verabschiedung von Gesetzen im Parlament, die die ethnischen Gemeinschaften unmittelbar betreffen, ist auch die Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten erforderlich, die zu den Gemeinschaften gehören, die keine Mehrheit in Makedonien darstellen.

Die ersten zwei Punkte beeinträchtigen das Funktionieren des auf unitärem Prinzip beruhenden politischen Systems nicht. (s. Kapitel 2.1) Die kommunalen Organe haben keine garantierte souveräne Autonomie, mit dem neuen Gesetz über Dezentralisierung werden ein großer Teil der Zuständigkeiten der zentralen Gewalt auf die kommunalen Organe übertragen. Dennoch unterliegen sie einer gewissen Aufsicht durch die zentralen Staatsorgane. Laut der Definition Stykows, macht dieser Grad von Zuständigkeiten, wenn die Zentralorgane unilateral das Design eines vertikalen Staatsaufbaus beeinflussen, den Unterschied zwischen dezentralisiertem Unitarismus und Föderation aus. (s. Kapitel 2.2) Wir können daraus schließen, dass sich die Republik Makedonien im Organisationsgrad und in den Zuständigkeiten von einer zentralisierten Struktur in eine dezentralisierte Struktur unter Beibehaltung des unitären Charakters verwandelte.

In diesem Zusammenhang ist die Tatsache erwähnenswert, dass die Zentralorgane die Souveränität über die lokalen Gemeinden haben. Aber die Stimmabgabe im Parlament mit der erforderlichen Mehrheit der ethnischen Gemeinschaften in den sie betreffenden Bereichen, liefern einen anderen Kontext dieser Konstellation. In diesem Fall heißt das, dass die Souveränität der staatlichen Organe, konkret im Parlament, in Hinsicht auf das Gesetz über kommunale Selbstverwaltung nicht ohne Zustimmung der ethnischen Gemeinschaften geändert werden kann. Dieses sogenannte Veto von den ethnischen Gemeinschaften hindert die Staatsorgane nicht an der souveränen Machtausübung, verpflichtet sie aber zu einem Konsensus mit den ethnischen Gemeinschaften.

Diese Art der Entscheidungsfindung im Parlament für bestimmte Bereiche liefert der makedonischen Demokratie das Merkmal einer Konsensdemokratie, ist ein Versuch, die ethnischen Minderheiten vor möglichem Missbrauch der dominanten Bevölkerung zu schützen. All dies steht im Interesse einer stabileren multiethnischen Gesellschaft. Das Konsensveto zwingt die politischen Akteure, einen Kompromissdialog einzugehen, wenn sie eine umsetzbare Lösung finden wollen. Es wirkt wie eine institutionelle Beilegung möglicher Konflikt. (s. Kapitel 2.3)

Daraus lässt sich schließen, dass es der Republik Makedonien neun Jahre nach der Unterzeichnung des Ohrider Rahmenabkommens gelingt, mit Hilfe des Abkommens den Frieden zu bewahren, die Normen für die Rechte der ethnischen Gemeinschaften aufzuwerten, Raum für eine funktionsfähige multiethnische Gesellschaft zu schaffen und dabei den Unitarismus zu bewahren, als Garantie für die Einheit aller Entitäten für ein gemeinsames Leben.

Bis zu diesem Moment kann keine Beeinträchtigung des Unitarismus und erfolgloser Einfluss des Ohrider Rahmenabkommens auf den Frieden und die Stabilität in Makedonien als multiethnische Gesellschaft festgestellt werden. Deutlich wird, dass durch bestimmte Lösungsansätze die Republik Makedonien konsensuale Züge angenommen hat. Dies ist jedoch kein Argument für die Annahme, es lägen Elemente einer Föderalisierung der Republik Makedonien oder für einen föderativen Staat vor. Zu einer Konsensdemokratie oder Föderation greift man vor allem bei dem Versuch, entstandene Spannungen in ethnisch heterogenen Staaten zu lösen.

Meine persönliche Bewertung ist, dass mit dem Ohrider Rahmenabkommen die gewünschte Kompromisslösung für mehr Rechte der ethnischen Gemeinschaften in der Republik Makedonien gefunden wurde. Seine Umsetzung funktioniert optimal, ohne die Souveränität und Integrität des Staates zu verletzen. Das ist von besonderer Bedeutung, weil damit der Frieden in den Staat zurückgekehrt ist und infolge dessen auch die Stabilität in mehreren Sektoren, die von ausschlaggebender Bedeutung für das Funktionieren des Staates insgesamt sind. Mit dem Ohrider Rahmenabkommen hat sich die Zahl der beschäftigten Bürger aus den ethnischen Gemeinschaften in den staatlichen Behörden erhöht, womit ihre wirtschaftliche Lage und ihr Vertrauen in die Institutionen verbessert werden konnte. Es kommt dadurch zu einer direkten Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Menschen unterschiedlicher Entitäten, eine gute Möglichkeit für gegenseitiges Kennenlernen, die Voraussetzung für die Überwindung von stereotypen Meinungen über den jeweils anderen. Das Ohrider Rahmenabkommen etabliert die Republik Makedonien zweifellos als Staat, dessen gemeinsames Interesse die Schaffung einer funktionierenden multiethnischen Gesellschaft ist, indem es den Weg ebnet, durch ein friedliches Zusammenleben die politisch-wirtschaftlichen Herausforderungen zu meistern.

6.1 Empfehlungen

Das Ohrider Rahmenabkommen ist eine Realität, die nicht nur die Änderung der Verfassung und der Gesetze zu bedeuten hat. Es dient zurzeit als aktive Triebkraft für Integration und Verbesserung der Multiethnizität im Staat. Die Ergebnisse des Abkommens wurden in großem Maße umgesetzt und sind sichtbar, andere sollen zukünftig sichtbar werden. Man sollte das Ohrider Rahmenabkommen nicht nur als Erfolg bei der Bewahrung des Friedens und der Menschenwürde betrachten, sondern auch als Modell, mit dem in Zukunft die Minderheitenrechte der Gemeinschaften aufgewertet werden könnten. Da das Abkommen an sich nicht makellos ist, wird die Zeit seinen Ausbau aufdrängen. Der Zugang sollte jedoch rational und im Interesse des Fortbestandes der Republik Makedonien sein, als ein Umfeld, in dem Multiethnizität und Multikulturalismus gepflegt werden. Jeder andere Zugang wäre falsch, da alle Spaltungen und radikalen Lösungen immer einen Schritt zurück bedeuten. Die Vergangenheit, die keine erfolgreichen klaren ethnischen Lösungen bietet, bezeugt das. In diesem Raum existierten immer verschiedene Entitäten, Kulturen, Religionen und andere Besonderheiten, und es ist vollkommen natürlich, dass diese im Namen der Demokratie und der Zivilisation weiter existieren.

Vernünftig ist es, die Möglichkeit offen zu lassen, den Erfolg des Ohrider Rahmenabkommens vollständig abzuwarten, welches ohne die Last von voreiligen und wenig hilfreichen Kritiken bis zu seinem letzten Punkt implementiert werden muss. Das wird manchmal erschwert, da das Abkommen für politische Tagesinteressen genutzt und ausgelegt wird, politische Spannungen erzeugend, die das empfindliche interethnische Vertrauen beeinträchtigen, was in der angeführten Umfrage ersichtlich wird. (s. Kapitel 5.5) Ein Abkommen, ein Zusammenleben und Integration zwischen allen Gemeinschaften sind für den EU-Beitritt unerlässlich. In diesem Zusammenhang ist das Sekretariat für die Umsetzung des Rahmenabkommens von großer Bedeutung. Als das berufendste Gremium muss es transparent verkünden, welche Punkte es noch zu implementieren gilt. Es muss seine endgültige Dimension festlegen und verhindern, dass das Abkommen Teil der unproduktiven täglichen politischen Kommentare wird. Das wäre von enormer Bedeutung für die Stabilität und den Frieden in der Republik Makedonien sowie eine Chance für die Verwirklichung einer handlungsfähigen multiethnischen Gesellschaft.

Die Tatsache, dass das Ohrider Rahmenabkommen nur von den makedonischen und den albanischen politischen Vertretern unterzeichnet wurde, erweckt den Eindruck, dass die anderen ethnischen Gemeinschaften vernachlässigt wurden und keinen Eigenbeitrag leisten. Dieser Eindruck wird bekräftigt durch die Möglichkeit der Nutzung anderer Amtssprachen, sofern diese von mindestens 20% der Bevölkerung gesprochen wird, und das ist die albanische Sprache. Das Abkommen betrifft alle, und es werden keine konkreten Begünstigungen für bestimmte ethnische Gemeinschaften in ihm angeführt, aber die zahlenmäßige Stärke sollte keine Privilegien für die eine auf Kosten der anderen Entität schaffen. In Zukunft sollten auch die anderen Entitäten und ihre Bedürfnisse aufmerksam, ernsthaft und gerecht behandelt werden. Zu begrüßen sind die jüngsten Initiativen der Regierung für die Sicherstellung von garantierten Abgeordnetensitzen für die Vertreter der kleineren ethnischen Gemeinschaften, die nicht in der Lage sind, die notwendigen Stimmen für ihre Vertreter im Parlament zu erreichen.

Die bisherige positive Rolle der internationalen Organisationen als Vermittler erwies sich als effizient, und ihre Präsenz ist deshalb auch in Zukunft willkommen. Eine reife demokratische multiethnische Gesellschaft sollte die Kraft jedoch aus eigenen Quellen schöpfen, als Beweis für ihre Aufrichtigkeit und Ausdauer, wofür jedoch Zeit, Vernunft und Geduld notwendig sind.

7. Literaturliste:

Anderson, George: Föderalismus; Ulm; 2008

Andreevska, Elena: Megjunarodno pravo i reshavanjeto na malcinskite prashanja: uslov za evropska integracija, in: Evrodijalog 3; Skopje; 2002; 147-168

Andreevska, Elena: Nacionalnite malcinstva na Balkanot soglasno na sistemot na zashtita na covekovite i malcinskite prava na OON i Sovetot na Evropa; Skopje; 1998

Arsovski, Kuzev, Damjanovski: Vojnata vo Makedonija vo 2001 godina; Skopje; 2006

Bilali, Mersel: Postramkovna Makedonija, in: Pet godini Ohridski ramkoven dogovor; Kumanovo; 2006; 60-70

Crvenkovski, Branko: Del od pricinite koishto dovedoa do voeno-bezbednosna kriza vo Makedonija, in: Zbornik Makedonija dekemvri 1999-dekemvri 2001; Skopje; 2005; 57-63

Cubrik, Slavica: Megjunarodni standardi za pravata na pripadnicite na malcinstvata; Skopje; 2006

Frckoski Danailov, Ljubomir: Megjunarodno pravo za pravata na covekot; Skopje; 2001

Frckoski Danailov, Ljubomir: Modelot na megjuetnickite odnosi vo Makedonija; Skopje; 1998

Frckoski Danailov, Ljubomir: Pregovaranje vo konflikti na identiteti; Skopje; 2007

Gallus, Alexander; **Jesse**, Eckhard: Staatsformen, Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart; Köln-Weimar-Wien; 2004

Georgievski, Ljubco: Tezi za opstanok na makedonskata nacija i drzava, in: Zbornik Makedonija dekemvri 1999-dekemvri 2001; Skopje; 2005; 63-69

Grasse, Alexander: Italiens langer Weg in den Regionalstaat: Die Entstehung einer Staatsform im Spannungsfeld von Zentralismus und Föderalismus; Band 2; Hemsbach; 2000

Helms, Ludger; **Jun**, Uwe: Politische Theorie und Regierungslehre; Frankfurt; 2004

Holtmann, Everhard(Hrsg.): Politik-Lexikon; München-Wien; 2000

Iseini, Mair: Razvoj na nastanite vo Makedonija, in: Iseini, Menaj, Osmani: Izbor tekstovi za konfliktot od 2001 godina; Skopje; 2008; 3-24

Ivanov, Gjorgje: Prilog kon javna rasprava, in: Nacrt-Amandmanite na Ustavot na Republika Makedonija; Skopje; 2001; 83-91

Jahn, Detlef: Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft; Wiesbaden; 2006

- Kostova, Jadranka:** Nezavrshen mir; Skopje; 2003
- Le Roy, Alain:** Stabilizacijata na Makedonija i integracijata na Evropa, in: Evrodijalog 3; Skopje; 2002; 7-17
- Nohlen, Dieter; Olaf Schultze, Rainer:** Lexikon der Politikwissenschaft; Band I:A-M; München; Beck- München; 2005
- Petrushevska, Tatjana:** Prilog kon javna rasprava, in: Nacrt-Amandmanite na Ustavot na Republika Makedonija; Skopje; 2001; 91-109
- Petrushevska, Tatjana:** Ostavruvanje na pravoto na upotreba na jazicite na zaednicata vo komunikacija so organite na drzavnata vlast vo Republika Makedonija; Skopje; 2006
- Petrushevska, Tatjana:** Ostvaruvanje na pravata na etnickite zaednici vo Republika Makedonija; Koma; 2005
- Pöllinger, Sigrid:** Minderheitenprobleme und Minderheitenschutz: Das Engagement internationaler Organisationen; Wien; 2001
- Popovski, Vlado:** Ohridskiot dogovor, in: MANU:Republika Makedonija 60 godini po ASNOM; Skopje; 2005; 157-160
- Popovski, Vlado:** Ohridskiot dogovor kako svoeobrazen model, in: Pet godini Ohridski ramkoven dogovor; Kumanovo; 2006; 10-26
- Popovski, Vlado:** Prilog kon javna rasprava, in: Nacrt-Amandmanite na Ustavot na Republika Makedonija; Skopje; 2001; 115-121
- Shirilova, Velika:** Golem leksikon na stranski zborovi i izrazi; Skopje; 2001
- Shkarik, Svetomir:** Prilog kon javna rasprava, in: Nacrt-Amandmanite na Ustavot na Republika Makedonija; Skopje; 2001; 63-75
- Shkarik, Svetomir:** Ramkoven dogovor: ustavna revizija vo 2001 godina, in: Evrointegracijata na pravoto, politickiot i opshtestveniот sistem na Republika Makedonija; Skopje; 2002; 47-66
- Shkarik, Svetomir:** Pravoto, silata i mirot- Makedonija i Kosovo; Skopje; 2002
- Siljanovska-Davkova, Gordana:** Prilog kon javna rasprava, in: Nacrt-Amandmanite na Ustavot na Republika Makedonija; Skopje; 2001; 123-135
- Siljanovska-Davkova, Gordana; Mitkov, Vladimir:** Lokalna samouprava; Skopje; 2004
- Stoilovski, Dragan:** Makedonija vo megjunarodnite odnosi 1991- 1998; Stip; 1999
- Stykov, Petra:** Vergleich politischer Systeme; Paderborn; 2007
- Tashevska Remenski, Frosina:** Albancite i Makedoncite: etnicka integracija vo Republika Makedonija, pred i po konfliktot od 2001 godina; Skopje; 2007

Taskovska, Dobrinka: Prilog kon javna rasprava, in: Nacrt-Amandmanite na Ustavot na Republika Makedonija; Skopje; 2001; 75-83

Tomovska, Ivana: Aspektite na covekova bezbednost vo Makedonija; Skopje;2008

Trajkovski, Boris: Ramkovniot dogovor – Reshenie na krizata i cekor napred kon Evropa, in: Zbornik Makedonija dekemvri 1999-dekemvri 2001; Skopje; 2005; 51-57

Xhaferi, Arben: Multietnickska ili etnickska drzava?, in: Zbornik Makedonija dekemvri 1999-dekemvri 2001; Skopje; 2005; 45-51

7.1 Internetquellen:

A1 TV:

Robert Frovik povtorno vo Makedonija; 12.08.2003. Unter:
<http://www.a1.com.mk/vesti/default.aspx?VestID=23004> (26.08.2010)

Ramkoven dogovor- Osum godini potoa; 12.08.2009. Unter:
<http://a1.com.mk/vesti/default.aspx?VestID=112493> (1.09.2010)

Osum godini Ramkoven- priznat i osporuvan; 13.08.2009. Unter:
<http://a1.com.mk/vesti/default.aspx?VestID=112551> (1.09.2010)

Riker: So Ramkovniot da se postigne podobar zivot; 10.08.2009. Unter:
<http://a1.com.mk/vesti/default.aspx?vestID=112420> (1.09.2010)

Amt für Staatsbeamte:

Godishni izveshtaj za 2006, 2007, 2008 i 2009 god. Unter:
<http://www.ads.gov.mk/?ItemID=07D1E1FF9E51ED4C88544867DD7D0E96> (30.08.2010)

Delegation der Europäischen Union in der Republik Makedonien:

Podrshka na Sekretarijatot za sproveduvanje na Ohridskiot ramkoven dogovor (SIOFA) vo procesot na implementacija na Strategijata za pravicsna zastapenost; 27.04.2010. Unter:
<http://www.delmkd.ec.europa.eu/mk/key-information/key-speeches/27-04-EF.pdf> (1.09.2010)

Dnevnik:

Osporena kandidatura na Rufi Osmani; Nr.40359; 13.02.2009. Unter:
<http://www.dnevnik.com.mk/?itemID=C8DF512A6B44ED4F9BB32112ABFEEB16&arc=1>,
(11.06.2010)

Na Makedonija ne i treba konzensualna, tuku lokalna demokratija; Nr.1589; 29.06.2001. Unter:
<http://star.dnevnik.com.mk/?pBroj=1589&stID=1257> (26.08.2010)

Novata preambula ke go izrazuva gragjanskiot i demokratskiot karakter na drzavata; Nr.1594;
5.07.2001. Unter:
<http://star.dnevnik.com.mk/?pBroj=1594&stID=1467> (26.08.2010)

Od polnok prekin na ognot; Nr.1595; 6.07.2001. Unter:
<http://star.dnevnik.com.mk/?pBroj=1595&stID=1557> (26.08.2010)

Ustavnite izmeni vo fotofinish; Nr.1704; 16.11.2001. Unter:
<http://star.dnevnik.com.mk/?pBroj=1704&stID=6965> (26.08.2010)

Branko se krie, Hari se mie; Nr. 2508; 16.07.2004. Unter:
<http://star.dnevnik.com.mk/?pBroj=2508&stID=36617> (14.03.2011)

Neuspeshniot referendum, poraz za nacionalnostite; Nr. 2604; 09.11.2004. Unter:
<http://star.dnevnik.com.mk/?pBroj=2604&stID=43228> (14.03.2011)

Europarat:

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Unter:
<http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/005.htm> (14.03.2011)

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Unter:
<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm> (14.03.2011)

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprache. Unter:
<http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/148.htm> (14.03.2011)

Guardian:

Albanians wage war of race hate; 25.02.2001. Unter:
<http://www.guardian.co.uk/world/2001/feb/25/balkans> (25.08.2010)

Human Rights Watch:

Human rights in the former Yugoslav Republic of Macedonia. Unter:
<http://www.hrw.org/en/reports/1994/01/01/human-rights-former-yugoslav-republic-macedonia>
(25.08.2010)

Human Rights Violations in Macedonia. Unter:
<http://www.hrw.org/en/reports/1996/06/01/threat-stability> (25.08.2010)

IDSCS-The Institute for Democracy `Societas Civilis` Skopje. Unter:
http://www.idscs.org.mk/index.php?option=com_content&view=article&id=67&Itemid=53&lang=mk
(1.09.2010)

Kanal 5 TV:

Ahmeti: Ramkovnata karta za Makedonija kon napredniot svet;14.08.2009. Unter:
<http://kanal5.com.mk/default.aspx?mId=37&eventId=52186> (1.09.2010)

MIA- Makedonska informativna agencija:

Fuere: Nema potreba od nov Ramkoven dogovor, da se raboti na primena na postojniot;
29.06.2010. Unter: <http://www.mia.com.mk/default.aspx?vId=65773690&IId=1> (1.09.2010)

Ohridskiot dogovor se ushte e eden od najvaznite faktori za stabilnosta na Makedonja;
13.08.2010 Unter: <http://www.mia.com.mk/default.aspx?vId=66816793&IId=1> (1.09.2010)

Interview; 13.08.2009 Unter: <http://www.mia.com.mk/default.aspx?vId=66816793&IId=1>
(1.09.2010)

Office of the High Commissioner for Human Rights:

International Covenant on Civil and Political Rights. Unter:
<http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm> (14.03.2011)

OSCE:

Das Kopenhagener Treffen. Unter:
<http://www.osce.org/de/odihr/elections/14304> (14.03.2011)

Sekretariat für die Umsetzung des Rahmenabkommens:

Ramkoven dogovor. Unter:
http://siofa.gov.mk/mk/dokumente/Ramkoven_dogovor.pdf (30.08.2010)

Nadleznostite na Seketarijatot za sproveduvanje na Ramkovniot dogovor. Unter:
http://siofa.gov.mk/mk/nadleznostite_na_sekretarijatot.html (30.08.2010)

Parlament der Republik Makedonien:

Rezultati od izbor na pratenici vo Sobranieto na Republika Makedonija odrzani vo juni 2008 godina. Unter:

<http://www.sobranie.mk/?ItemID=49C0D93849BD41449EDC0E0159A0718E> (14.03.2011)

Sektor za preveduvanje. Unter:

<http://www.sobranie.mk/default.asp?ItemID=138381DF0B7B0B4B8A0D827126886F90> (14.03.2011)

Pratenicki sostav 2008-2012. Unter:

<http://www.sobranie.mk/?ItemID=96F5D773985CD94FA219B4B3281114DA> (14.03.2011)

U.S. Department of State:

Macedonia Country Report on Human Rights Practices for 1996. Unter:

http://www.state.gov/www/global/human_rights/1996_hrp_report/macedoni.html (25.08.2010)

United Nations:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Unter:

<http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html> (14.03.2011)

Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören. Unter: <http://www.un.org/documents/ga/res/47/a47r135.htm> (14.03.2011)

Universität Südosteuropa:

<http://www.seeu.edu.mk/en/the-university> (25.08.2010)

Utrinski vesnik:

Xhaferi: Prazna ramka so povremena slika na Ahmeti.14.08.2009. Unter:

<http://utrinski.com.mk/?ItemID=AE26B64655C3224E814426E8FF054227> (1.09.2010)

Vest:

Zastrelan policaec na Bit-Pazar; Nr.192; 26.02.2001. Under:

<http://star.vest.com.mk/default.asp?id=1856&idg=1&idb=192&rubrika=Makedonija> (14.06.2011)

Vo Tanushevci makedonskite sili ne smeat da vlezat; Nr.194; 28.02.2001. Under:

<http://star.vest.com.mk/default.asp?id=1962&idg=1&idb=194&rubrika=Makedonija> (14.06.2011)

Teroristite ubija trojca vojnici na ARM; Nr.198; 5.03.2001. Under:

<http://star.vest.com.mk/default.asp?id=2203&idg=1&idb=198&rubrika=Makedonija> (14.06.2001)

Osuda za nasilstvoto na ekstremistite, podrshka za makedonskata Vlada; Nr.202; 9.03.2001.
Unter:

<http://star.vest.com.mk/default.asp?id=2489&idg=1&idb=202&rubrika=Makedonija> (26.08.2010)

Policiski konvoj 20 chasa vo teroristicki obrach vo Brest, zagina policaec; Nr.203; 10.03.2001.

Unter: <http://star.vest.com.mk/default.asp?id=2558&idg=1&idb=203&rubrika=Makedonija> (14.06.2011)

Solana: Voenite aktivnosti na Vladata se ispravni; Nr.212; 21.03.2001.Unter:

<http://star.vest.com.mk/default.asp?id=3132&idg=1&idb=212&rubrika=Makedonija> (26.08.2010)

Xhaferi: Snajperistite se normalni ziteli na koi im e preku nos od makedonskata ugnjetuvacka politika; Nr.210; 19.03.2001. Unter:

<http://star.vest.com.mk/default.asp?id=2996&idg=1&idb=210&rubrika=Makedonija> (26.08.2010)

Georgievski: Takov dogovor nema; Nr.252; 11.05.2001 Unter:

<http://star.vest.com.mk/default.asp?id=8094&idg=1&idb=252&rubrika=Makedonija> (26.08.2010)

I oficijalno pocna podelbata na Makedonija; Nr.269; 31.05.2001. Unter:

<http://star.vest.com.mk/default.asp?id=9191&idg=1&idb=269&rubrika=Makedonija> (26.08.2010)

Idejata na MANU e tragicna; Nr.270; 1.06.2001. Unter:

<http://star.vest.com.mk/default.asp?id=9264&idg=1&idb=270&rubrika=Makedonija> (26.08.2010)

Izolacija, razoruzuvanje na teroristite i delumna amnestija; Nr.277; .9.06.2001. Unter:

<http://star.vest.com.mk/default.asp?id=9708&idg=1&idb=277&rubrika=Makedonija> (26.08.2010)

7.2 Andere Quellen:

Drzaven zavod za statistika:

Kniga 13; Skopje; 2005; 34

Fondacija Institut otvoreno opshtestvo-Makedonija:

Makedonija po ramkovniot dogovor; Skopje; 2006

Norveshkiot helsinshki komitet izveshtaj: Sprotivstaveni gledishta; Skopje; 2005

Perspektivite na Ramkovniot dogovor; Skopje; 2001

Zbornik Makedonija Dekemvri 1999- Dekemvri 2001; Skopje; 2005

Forum analitika:

Ima li Republika Makedonija svoja nadvoreshna politika?; Kumanovo; 2006

Pet godini Ohridski ramkoven dogovor; Kumanovo; 2006

Ministerstvo za nadvoreshni raboti na R.Makedonija:

Vtor izveshtaj na Vladata na Republika Makedonija po Ramkovnata Konvencija za zashtita na nacionalnite malcinstva na Sovetot na Evropa; Skopje; 2006

Ministerstvo za Vnatreshni raboti na R.Makedonija:

Ustav na Republika Makedonija; Skopje; 2003

Sluzben vesnik na Republika Makedonija:

20.11.2001 Nr.91

29.01.2002 Nr.5

07.03.2002 Nr.18

28.03.2003 Nr.20

22.09.2003 Nr.60

23.02.2004 Nr.8

16.08.2004 Nr.55

13.09.2004; Nr.61

21.10.2004 Nr.73

12.07.2004 Nr.46

19.07.2005 Nr.58

12.12.2005 Nr.108

21.07.2008 Nr.91

13.08.2008 Nr.101

Univerzitet Sv. Kiril i Metodij/Praven fakultet:

Nacrt-Amandmanite na Ustavot na Republika Makedonija; Skopje; 2001

Zaednicki vrednosti;

Analiza na megjuetnickite odnosi vo RM; Skopje; 2009

8. Anhang

8.1 Verfassungsänderungen

Präambel (Änderung IV)

1. Die Bürger der Republik Makedonien, das Makedonische Volk sowie die Bürger, die in ihren Grenzen wohnen und die ein Teil des albanischen Volks, des türkischen Volks, des vlachischen Volks, des serbischen Volks, des Roma-Volks, des bosnischen Volks und der anderen Völker sind, unter Übernahme der Verantwortung für die Gegenwart und Zukunft ihres Vaterlandes, ihrer Vorfahren eingedenk und dankbar für die Opfer und die Hingabe an ihre Ziele und ihren Kampf für die Gründung eines selbstständigen und souveränen Staats Makedonien und verantwortlich vor den kommenden Generationen für die Bewahrung und Entwicklung all dessen, was aus dem kulturellen Erbe und dem Zusammenleben in Makedonien wertvoll ist, gleich in ihren Rechten und Pflichten für das gemeinsame Gut - die Republik Makedonien, in Übereinstimmung mit der Tradition der Republik von Krusevo und der Beschlüsse der ASNOM und des Referendums vom 8. September 1991, beschließen, die Republik Makedonien als einen selbstständigen und souveränen Staat wieder zu begründen in der Absicht, die Herrschaft des Rechts wieder zu begründen und zu stärken, die Menschenrechte und die Bürgerfreiheiten zu garantieren, den Frieden und das Zusammenleben, soziale Gerechtigkeit, wirtschaftlichen Wohlstand und die Ordnung des persönlichen und sozialen Lebens zu gewährleisten und verabschieden durch ihre Vertreter im Parlament der Republik Makedonien, die in freien und demokratischen Wahlen gewählt wurden, diese

2. Mit Punkt 1 dieser Änderung wird die Präambel der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt.

(Änderung V)

1. Auf dem gesamten Territorium der Republik Makedonien und in ihren internationalen Beziehungen ist die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift die Amtssprache. Eine

sonstige Sprache, die wenigstens 20% seiner Bürger sprechen, und ihre Schrift ist auch eine Amtssprache, wie dieser Artikel festlegt.

Die Ausweise der Bürger, die eine Amtssprache sprechen, die sich von der makedonischen Sprache unterscheidet, werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz in der makedonischen Sprache und ihrer Schrift ausgestellt sowie in dieser Sprache und ihrer Schrift.

Jeder Bürger, der in den Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung lebt, in der wenigstens 20% der Bürger eine Amtssprache sprechen, die sich von der makedonischen Sprache unterscheidet, kann im Verkehr mit den, den Ministerien unterstellten Behörden jede der Amtssprachen und ihre Schrift benutzen. Die untergeordneten Behörden, die für diese Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung zuständig sind, antworten in der makedonischen Sprache und ihrer kyrillischen Schrift sowie in der Amtssprache und der Schrift, die der Bürger benutzt hat. Jeder Bürger kann in der Kommunikation mit den Ministerien eine der Amtssprachen und ihre Schrift benutzen, und die Ministerien antworten in der makedonischen Sprache und ihrer kyrillischen Schrift sowie in der Amtssprache und der Schrift, die der Bürger benutzt.

In der Republik Makedonien kann in den Behörden der Staatsgewalt eine Amtssprache, die sich von der makedonischen Sprache unterscheidet, in Übereinstimmung mit dem Gesetz verwendet werden.

In den Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung ist die Sprache und die Schrift, die wenigstens 20% der Bürger benutzen, neben der makedonischen Sprache und ihrer kyrillischen Schrift Amtssprache. Über die Verwendung der Sprachen und Schriften, die weniger als 20% der Bürger in den Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung sprechen, entscheiden die Behörden der kommunalen Selbstverwaltung.

2. Mit dieser Änderung wird der Artikel 7 der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt.

(Änderung VI)

1. Die angemessene und gerechte Vertretung der Bürger, die zu allen Gemeinschaften gehören, in den Organen und Behörden der Staatsmacht und in den sonstigen öffentlichen Institutionen auf allen Ebenen.

2. Mit Punkt 1 dieser Änderung wird Anstrich 2, Artikel 8 der Verfassung der Republik Makedonien ergänzt.

(Änderung VII)

1. Die Makedonische Orthodoxe Kirche sowie die Islamische Glaubensgemeinschaft in Makedonien, die Katholische Kirche, die Evangelisch-Methodistische Kirche, die Jüdische Gemeinschaft und die anderen Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

2. Die Makedonische Orthodoxe Kirche sowie die Islamische Glaubensgemeinschaft in Makedonien, die Katholische Kirche, die Evangelisch-Methodistische Kirche, die Jüdische Gemeinschaft und die anderen Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen sind bei der Gründung von religiösen Schulen und sozialen und wohltätigen Einrichtungen gemäß dem gesetzlich vorgesehen Verfahren frei.

3. Mit Punkt 1 dieser Änderung wird Abs.3 Art. 19 und mit Punkt 2 Abs. 4 Art. 19 der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt.

(Änderung VIII)

1. Die Angehörigen der Gemeinschaften haben das Recht, frei ihre Identität und die Besonderheiten ihrer Gemeinschaften zum Ausdruck zu bringen, zu pflegen und zu entwickeln und die Symbole ihrer Gemeinschaft zu verwenden.

Die Republik garantiert den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der Gemeinschaften.

Die Angehörigen der Gemeinschaften haben das Recht, kulturelle und künstlerische Institutionen und wissenschaftliche und sonstige Vereinigungen mit dem Ziel zu gründen, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die Angehörigen der Gemeinschaften haben in gesetzlich festgelegter Weise Anspruch auf Unterricht in ihrer Sprache in den Grund- und Mittelschulen. An den Schulen, an denen die

Ausbildung in der Sprache der Gemeinschaften erfolgt, wird auch die makedonische Sprache erlernt.

2. Mit dieser Änderung wird Art. 48 der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt.

(Änderung IX)

1. Die Republik garantiert den Schutz, die Förderung und die Bereicherung des historischen und künstlerischen Reichtums des makedonischen Volkes und der Gemeinschaften sowie der diesen bildenden Güter ungeachtet ihres rechtlichen Status.

2. Mit Punkt 1 dieser Änderung wird Abs.2 Art. 56 der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt.

(Änderung X)

1. Das Parlament ist beschlußfähig, wenn auf der Sitzung die Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten anwesend ist. Das Parlament beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten und mindestens mit einem Drittel der Gesamtzahl der Abgeordneten, wenn durch die Verfassung keine besondere Mehrheit vorgesehen ist.

2. Für Gesetze, die direkt die Kultur, den Gebrauch der Sprachen, die Bildung, die Ausweise und den Gebrauch der Symbole betreffen, beschließt das Parlament mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten, wobei es eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten geben muß, die den Gemeinschaften angehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind. Einen Streit im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Bestimmung entscheidet das Komitee für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften.

3. Mit dieser Änderung wird Art. 69 der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt.

(Änderung XI)

1. Das Parlament wählt einen Ombudsman mit einer Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten, wobei es eine Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten geben muß, die den Gemeinschaften angehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind.

2. Der Ombudsmann schützt die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte der Bürger, die von den Behörden der staatlichen Verwaltung und von anderen Behörden und Organisationen, die staatliche Befugnisse haben, verletzt werden. Der Ombudsman widmet besondere Aufmerksamkeit dem Schutz der Prinzipien der Nichtdiskriminierung gemäß der gerechten Vertretung der Angehörigen der Gemeinschaften in den Organen und Behörden der Staatsgewalt, der kommunalen Selbstverwaltung und in den öffentlichen Institutionen und Diensten.

3. Mit Punkt 1 dieser Änderung wird Abs. 1 Art. 77 ersetzt, mit Punkt 2 wird Abs. 2 Art. 77 der Verfassung der Republik Makedonien ergänzt.

(Änderung XII)

1. Das Parlament gründet ein Komitee für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften.

Das Komitee setzt sich aus 19 Mitgliedern zusammen, je sieben Makedonier und Albaner davon aus den Reihen der Abgeordneten im Parlament und je ein Mitglied aus den Reihen der Abgeordneten der Türken, der Vlachen, der Roma, der Serben und Bosnier. Hat eine Gemeinschaft keine Abgeordneten, schlägt der Ombudsman nach Abstimmung mit den relevanten Vertretern dieser Gemeinschaften andere Mitglieder für das Komitee vor.

Das Parlament wählt die Mitglieder des Komitees.

Das Komitee behandelt die Fragen der Beziehungen zwischen den Gemeinschaften in der Republik Makedonien, gibt Stellungnahmen ab und macht Vorschläge zu ihrer Lösung.

Das Parlament muß die Stellungnahmen und Vorschläge erörtern und über sie beschließen.

Im Zusammenhang mit einem Streit über die in Artikel 69 Absatz 2 festgelegte Durchführung des Verfahrens über eine Abstimmung im Parlament beschließt das Komitee mit einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder darüber, ob das Verfahren durchgeführt wird.

2. Mit Punkt 1 dieser Änderung wird Art. 78 der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt, und gelöscht wird Anstrich 7 Art. 84 der Verfassung der Republik Makedonien.

(Änderung XIII)

1. Bei der Ernennung der drei Mitglieder sorgt der Präsident dafür, daß die Zusammensetzung des Rats als Ganzes die Zusammensetzung der Bevölkerung in der Republik Makedonien entsprechend widerspiegelt.

2. Mit Punkt 1 dieser Änderung wird Abs. 2 Art. 86 der Verfassung der Republik Makedonien ergänzt.

(Änderung XIV)

1. Drei der Mitglieder werden mit der Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten gewählt, wobei es eine Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten geben muß, die zu den Gemeinschaften gehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind.

2. Mit dieser Änderung wird Abs. 2 Art. 104 der Verfassung der Republik Makedonien ergänzt.

(Änderung XV)

1. Das Parlament wählt die Richter des Verfassungsgerichts. Das Parlament wählt sechs Richter des Verfassungsgerichts mit einer Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten. Das Parlament wählt drei Richter mit einer Mehrheit der Stimmen aus der Gesamtheit der Abgeordneten, wobei es eine Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten geben muß, die zu den Gemeinschaften gehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind. Die Amtszeit der Richter dauert neun Jahre ohne das Recht auf Wiederwahl.

2. Mit dieser Änderung wird Abs. 2 Art. 109 der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt.

(Änderung XVI)

1. Die kommunale Selbstverwaltung wird durch ein Gesetz geregelt, das mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen aus der Gesamtzahl der Abgeordneten erlassen wird, wobei es eine

Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten geben muß, die zu den Gemeinschaften gehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind. Die Gesetze über die kommunale Finanzierung, die kommunalen Wahlen, die Gemeindegrenzen und über die Stadt Skopje werden mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten erlassen, wobei es eine Mehrheit der anwesenden Abgeordneten geben muß, die den Gemeinschaften angehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind.

2. Mit dieser Änderung wird Abs. 5 Art. 114 der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt.

(Änderung XVII)

1. In den Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung nehmen die Bürger unmittelbar und durch Vertreter an der Entscheidung über Fragen von kommunaler Bedeutung teil, besonders auf den Gebieten der öffentlichen Dienste, des Urbanismus und der ländlichen Planung, des Umweltschutzes, der kommunalen Wirtschaftsentwicklung, der kommunalen Finanzierung, der kommunalen Tätigkeiten, der Kultur, des Sports, des sozialen Schutzes und des Schutzes des Kindes, der Vorschulerziehung, der Grundschulerziehung, der Bildung, des Gesundheitsschutzes und auf anderen gesetzlich festgelegten Gebieten.

2. In der Stadt Skopje nehmen die Bürger unmittelbar und durch Vertreter an der Entscheidung über Fragen von kommunaler Bedeutung teil, besonders auf den Gebieten der öffentlichen Dienste, des Urbanismus und der ländlichen Planung, des Umweltschutzes, der kommunalen Wirtschaftsentwicklung, der kommunalen Finanzierung, der kommunalen Tätigkeiten, der Kultur, des Sports, des sozialen Schutzes und des Schutzes des Kindes, der Vorschulerziehung, der Grundschulerziehung, der Bildung, des Gesundheitsschutzes und auf anderen gesetzlich festgelegten Gebieten.

3. Mit Punkt 1 dieser Änderung wird Abs. 1 Art. 115 der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt, mit Punkt 2 wird Abs 2 Art. 117 der Verfassung der Republik Makedonien ersetzt.

(Änderung XVIII)

1. Für einen Beschluß über eine Änderung der Präambel, der Artikel über die kommunale Selbstverwaltung, Artikel 131, der eine Vorschrift wäre, die sich auf die Rechte der Angehörigen der Gemeinschaften bezieht einschließlich besonders der Artikel 7, 8, 9, 19, 48, 56, 77, 78, 86, 104 und 109 sowie ein Beschluß über eine Hinzufügungen irgendeiner neuen Bestimmung, die sich auf den Gegenstand dieser Vorschriften und Artikel bezieht, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten erforderlich, wobei es eine Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten geben muß, die den Gemeinschaften angehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind.

2. Mit dieser Änderung wird ein neuer Abs. 4 zu Artikel 131 der Verfassung der Republik Makedonien hinzugefügt.

Abstrakt

In der vorliegenden Arbeit wird das Ohrider Rahmenabkommen behandelt, mit dem die Republik Makedonien im Jahre 2001 den Konflikt zwischen den makedonischen Sicherheitskräften und der Volksbefreiungsarmee – ONA, die die Interessen der ethnischen Albaner in diesem Zeitraum vertrat, erfolgreich überwinden konnte. Mit allen Verfassungs- und Gesetzesänderungen, die sich aus seiner Umsetzung ergeben, wird das Ohrider Rahmenabkommen detailliert dargestellt und sein Einfluss auf das politische System und das zwischenethnische Zusammenleben definiert. Der Schwerpunkt der Untersuchungen liegt konkret auf der Frage, ob es den Vertretern der Politik in der Republik Makedonien in Übereinstimmung mit dem Abkommen gelingt, den unitären Charakter des Staates zu bewahren und dabei eine funktionierende multiethnische Gesellschaft zu schaffen. Mit dem Ziel einer konstruktiven Erarbeitung des Themas wird zunächst dargelegt, wie die wissenschaftliche Theorie die Begriffe Unitarität, Föderalisierung und Minderheit definiert, darauf folgen ein Überblick über die Lage der Minderheiten seit der Unabhängigkeit bis 2001 und die Geschehnisse während des Konflikts, um damit eine einfachere Analyse und Definierung dessen zu ermöglichen, was das Ohrider Rahmenabkommen bedeutet und welche Perspektiven sich daraus für das weitere zwischenethnische Zusammenleben und das Gedeihen der Republik Makedonien ergeben.

Lebenslauf

Ilija Badevski

geboren am 16.07.1979 in Skopje, Makedonien

Ausbildung

1994-1998	Gymnasium „Nikola Karev“ Skopje, Makedonien
1998-2000	Studium der Politikwissenschaft an der Universität „Sv. Kiril i Metodij“ Skopje, Makedonien
2000-2008	Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien Wien, Österreich
Im September 2011	Abgabe der Diplomarbeit im Fach Politikwissenschaft. Thema: „ <i>Das Rahmenabkommen von Ohrid; Beschluss für eine multiethnische Gesellschaft im Rahmen der unitaren Republik Makedonien</i> “

Außeruniversitäres Engagement

2006-2008	EVN AG Maria Enzersdorf, Österreich Arbeiten an dem Projekt Übernahme des mazedonischen Stromverteilers (EVN Makedonien)
-----------	---